

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

71. Sitzung (07.09.1846)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## LXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. September 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Ministerialpräsident, Geheimer Rath Nebenius, Geheimer Rath Vell und Hauptmann v. Böck; sodann der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Mez, v. Stockhorn und Stolz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Schaaff übergibt vier — auf Vereinigung der Con-  
fessionsschulen gerichtete — Petitionen, nämlich:

- a) des Gemeinderaths zu Mosbach,
- b) „ „ „ Neckarburken,
- c) „ „ „ Muckenthal,
- d) „ „ „ Dalau.

Duß legt zwei Petitionen vor:

- a) der Stadtgemeinde Säckingen um einen Staats-  
zuschuß zu Herstellung einer Straße von Säckingen  
über den vordern Hauenstein nach St. Blasien;
- b) der Kirchspielsgemeinden Todtnau und Todt-  
nauberg „um Abänderung einiger hart drücken-  
den Verhältnisse“.

Dieselben werden an die Petitions-Commission zum  
Bericht verwiesen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion  
des (auf Seite 367—390 des siebenten Beilagenhefts er-  
sichtlichen) Berichts des Abg. Peter über die Mo-  
tion des Abg. v. Soiron, auf Uebertragung der  
Polizeistrafgewalt und der nicht streitigen, so-  
wie in zwei Punkten auch der streitigen Ge-  
richtsbarkeit an die richterlichen Behörden.

Die Commission schlägt der Kammer vor, den ersten  
Antrag des Motionstellers in nachstehender Fassung an-  
zunehmen:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer

„unterthänigsten Adresse zu bitten, wo möglich noch  
„auf diesem Landtag, oder doch vor Einführung der  
„neuen Gerichtsverfassung, den Ständen einen Ge-  
„setzsvorschlag vorlegen lassen zu wollen, durch wel-  
„chen, unter Abänderung der §§. 56, 70 und 73  
„der gedachten Gerichtsverfassung, dann des §. 3  
„des Einführungsedicts zum neuen Strafgesetzbuch,  
„und der einschlägigen Vorschriften in den bei D. 1,  
„2, 3, 4, 6, 9 und 10 dieses Berichts angeführten  
„Gesetzen und Verordnungen, die gesammte Polizei-  
„strafgewalt, mit Ausnahme einerseits — des den  
„Verwaltungsbehörden bleibenden Rechtes, gegen die  
„ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege  
„der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu er-  
„kennen; sowie des ihnen ebenfalls zustehenden Er-  
„kenntnisses über Vergehen der Gefangenen gegen  
„die Hausordnung oder die Disciplinavorschriften  
„der Strafanstalten; und der einer gesonderten Be-  
„stimmung vorbehaltenen Gerichtsbarkeit über Dis-  
„ciplinervergehen der Studirenden an den beiden  
„Landesuniversitäten und der Zöglinge anderer Lehr-  
„anstalten; andererseits aber — der bestehenden  
„Strafcompetenz des Bürgermeisters, wie dieselbe  
„hinichtlich der Vergehen gegen die Orts- und Feld-  
„polizei durch den §. 51 des Gemeindegesetzes vom  
„Jahr 1831 überhaupt geregelt wurde; und mit

„Ueberschreitung dieses Mafes, soweit festbestimmte  
„Geldstrafen anzuwenden sind; und wie dieselbe hin-  
„sichtlich anderer Gegenstände durch die betreffenden  
„Vorschriften, namentlich durch den §. 71 der neuen  
„Gerichtsverfassung in Bezug auf Anklagen wegen  
„Ehrenfränkungen, wegen unerlaubter Selbsthülfe  
„und leichter Körperverletzungen; durch das Gesetz  
„vom 3. August 1837 in Bezug auf die Nichtein-  
„haltung der nothwendigen Breite der Radfelgen  
„u. s. w.; durch den §. 68 der Rheinschiffahrtsacte  
„vom Jahr 1831 in Bezug auf Beschädigung des  
„Keinspades &c.; und durch die §. 14 und 15 der  
„großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 1834  
„in Bezug auf Schulversäumnisse, besonders festge-  
„stellt ist — den Amtsgerichten übertragen werde.“

Durch vorstehenden Antrag glaubt die Commission, daß  
auch die Petition von Bürgern aus Mannheim,  
soweit sie die Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die  
Gerichte betreffe, und jene von 96 Bürgern aus den  
Orten Mosbach, Eberbach &c. im nämlichen Be-  
treff erledigt seien.

In Beziehung auf den, die nichtstreitige Rechtspflege  
betreffenden Theil der Motion glaubt die Commission,  
daß durch drei hinter dem Sag 491 des Landrechts ein-  
zuschaltende Zusätze Abhilfe bewirkt werden könnte, des  
Inhalts:

„Hinsichtlich der Personen, welche zur Aufnahme  
„in der Staatsanstalt für Heilung und Pflege der  
„Geisteskranken bestimmt sind, darf in allen Fällen  
„(Säge 490, 491 des Landrechts) das Verfahren  
„der Entmündigung erst beginnen, nachdem das  
„Zeugniß der Direction der Anstalt vorliegen wird,  
„daß solches ohne wesentlichen Nachtheil für den Zu-  
„stand des Kranken geschehen kann.“

„In Betreff der als geisteskrank behandelten Per-  
„sonen, die sich außerhalb der Heil- und Pflege-  
„anstalt befinden, ist das Zeugniß des erwähnten  
„Inhalt, welches dem Entmündigungsverfahren  
„vorangehen muß, von den betreffenden Gerichts-  
„ärzten auszufüllen.“

„Bis zu dem Erscheinen eines Urtheils, welches

„die Entmündigung oder die Verbeiständung des  
„Geisteskranken erkennt, wird ihm wegen seiner  
„Rechtsgeschäfte und seines Vermögens für die Dauer  
„des Aufenthalts in der Heil- und Pflegeanstalt von  
„der Heimathsbehörde ein fürsorglicher Ver-  
„mögensverwalter im Sinne des Landrechts  
„und Sages 497 ernannt.“

Den zweiten Antrag des Motionsstellers, die streitige  
Gerichtsbarkeit betreffend, empfiehlt die Commission in  
folgender Fassung zur Annahme:

„Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer un-  
„terthänigsten Adresse zu bitten, wo möglich noch  
„auf diesem Landtage oder doch vor Einführung der  
„neuen Gerichtsverfassung den Ständen einen Ge-  
„setzesvorschlag vorlegen lassen zu wollen, durch  
„welchen

- 1) „die Verichtigung der bürgerlichen Standes-  
„scheine;
- 2) „der Abwesenheitsproceß;
- 3) „das Pflegschaftswesen;
- 4) „die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;
- 5) „das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen  
„Gewalt;
- 6) „die Entmündigungen und Mundtodtmachungen;
- 7) „die Streitigkeiten über Erfüllung von Accor-  
„den wegen öffentlicher Arbeiten;
- 8) „die Streitigkeiten über den Betrag der Ali-  
„mentengelder für uneheliche Kinder; —

„den Amtsgerichten übertragen, und in den sechs  
„ersten Punkten sämtliche bisher außer Wirksam-  
„keit gesetzte Bestimmungen des Code Napoléon wie-  
„derhergestellt, beziehungsweise eingeführt werden.“

Präsident: Sie werden bemerken, daß der vorlie-  
gende Antrag aus vielen Theilen besteht, welche die Po-  
lizeistrafgewalt, die nichtstreitige und die streitige Gerichts-  
barkeit betreffen. Es dürfte sich jedoch fragen, ob sich  
nicht der Herr Berichterstatter selbst veranlaßt findet, den  
Commissionsantrag in einer Weise zu modificiren, wie es  
dem Drängen der Zeit und den Verhältnissen des seinem  
Ende nahenden Landtags entspricht. Jedenfalls werden  
Sie darin mit mir einverstanden sein, daß die einzelnen

Punkte, welche die Commission heraushebt, nicht Gegenstand besonderer Discussion und Abstimmungen sein können, denn dieß würde uns zu weit führen. Sie werden sich erinnern, daß wir häufig den Ausweg wählten, auf eine Adresse anzutragen, und um ein Gesetz zu bitten mit der Bemerkung, daß mit Rücksicht auf die in dem Commissionsbericht und den Verhandlungen der Kammer vorgekommenen Anträge und Andeutungen ein solches entworfen werden möge, so daß es der Regierung frei steht, soweit Sie es für thunlich hält, unsere Ansichten zu berücksichtigen.

Peter: Ich habe gegen diese Modification nichts zu erinnern. Meine Absicht, der Regierung die Bearbeitung eines solchen Gesetzesentwurfs zu erleichtern, ist schon durch die Zusammenstellung im Commissionsbericht erreicht.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Discussion über das Ganze, indem er bemerkt, daß jedem Mitglied unbenommen sei, auch über die einzelnen Punkte sich zu erklären, daß aber am Schluß der Discussion über eine Adresse werde abgestimmt werden, wie sie der Motion des Abg. v. Soiron angemessen sei.

Vitschi: Was den ersten Antrag betrifft, daß nämlich die Polizeistrafgewalt den Gerichten übertragen werden solle, so erlaube ich mir nur ganz kurz meine Ansicht hierüber auszusprechen. Ich erkenne im Allgemeinen das Gewicht der Gründe an, die dafür geltend gemacht worden sind, die Polizeistrafgewalt den Gerichten zu überweisen. Insbesondere erkenne ich an, daß die Stellung der Gerichte für diese Einrichtung im Allgemeinen besser paßt, allein ich halte es für die erste Vorbedingung, daß dieselbe erst dann in's Leben trete, wenn zugleich ein Polizeistrafgesetzbuch uns vorgelegt wird und zu Stande kommt. Ich fordere dieß zum Schutz der Gerichte gegen den Vorwurf der Willkür und der Parteilichkeit und im Interesse derselben, da sie es sind, die nun mit diesen gehässigen Geschäften in Zukunft beauftragt werden sollen. Es dürfte deshalb der Commissionsantrag in der Weise zu modificiren sein, daß darin gesagt wird, es solle die in Frage stehende Einrichtung nur mit gleichzeitiger Einführung eines Polizeistrafgesetzes in's Leben treten.

Schmitt v. M.: Die Unterscheidung zwischen bürgerlichen, peinlichen und politischen Vergehen ist auch nach

unserem neuesten Strafgesetzbuch eine in der Natur der Vergehen gegründete, und ich glaube deshalb, daß in der Natur der Vergehen kein Grund zu finden ist, die Bestrafung derselben verschiedenen Behörden zu übergeben. Nicht zu bestreiten ist aber meines Erachtens, daß sich die Gerichte besser hiezu eignen, als die Polizeibehörden. Es muß nämlich das Vertrauen des Volks zu der Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Polizeibehörden schon dadurch geschwächt werden, daß diese gewissermaßen als Ankläger oder Denuncianten und als Richter zugleich erscheinen. Man hat zwar für die Belassung der polizeilichen Strafrechtspflege bei den Polizeibehörden die Wirksamkeit der letzteren geltend gemacht und bemerkt, daß solche geschwächt werden müsse, wenn man ihnen diese Strafgewalt entziehe. Ich bin gerade der entgegengesetzten Meinung, und glaube, daß das Vertrauen in die Polizei- und Verwaltungsbehörden durch die Belassung der polizeilichen Strafrechtspflege geschwächt und ihre Wirksamkeit auch in anderer Beziehung gestört wird. Es geht dieß schon daraus hervor, daß das Vertrauen in die unparteiische Behandlung der polizeilichen Strafrechtsfälle eben darum, weil diese Behörden gewissermaßen zugleich als Ankläger und Denuncianten erscheinen, leiden muß. Das Mißtrauen, das hierdurch hervorgebracht wird, erstreckt sich dann auch auf ihre übrigen Geschäftszweige. Ich hatte Gelegenheit, in neuester Zeit mit Beamten aus Rheinbaiern und Hessen, wo die Polizeistrafrechtspflege bereits den Gerichten übertragen ist, Rücksprache über die vorliegende Frage zu nehmen, und hatte von ihnen einstimmig die Ansicht vernommen, daß man gerade durch die Uebertragung der Strafrechtspflege an die Administrativbehörden ihre Wirksamkeit wesentlich gelähmt sehen werde, und sie es deshalb im Interesse der Verwaltung selbst finden, ihnen diese Strafrechtspflege nicht zu übertragen. Ich stimme deshalb für den Antrag der Commission, bin aber auch darin mit dem Abg. Vitschi einverstanden, daß es vor Allem nothwendig ist, ein Polizeistrafgesetzbuch zu erhalten. Was die Uebertragung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit an die Gerichte betrifft, so stimme ich auch hier dem Motionsteller und dem Antrag der Commission bei, indem ich glaube, daß

solche auch zweckmäßiger an die Gerichte, als an die Polizei- oder Verwaltungsbehörden übergeben werden. Wir sehen auch bei einem Blick auf die Einrichtungen anderer Staaten, daß überall die Gerichte die nichtstreitige Gerichtsbarkeit zu verwalten haben. Richtig ist zwar, daß in mancher Beziehung vielleicht der eine oder der andere Gegenstand von den Verwaltungsbehörden besser besorgt wird und werden kann, als von den Gerichten. Ich will z. B. nur der Frage erwähnen, die in dem Commissionsbericht hinsichtlich der Veräußerung der Güter Minderjähriger und der Bedingungen, unter welchen solche stattfinden kann, berührt worden ist. Ich glaube, daß dieser Fall und besonders die Frage, ob der Minderjährige noch so viele Mittel besitzt, daß eine Veräußerung von Liegenschaften desselben nicht nothwendig ist, im Allgemeinen mehr zur Beurtheilung vor die Administrativbehörden, als vor die Gerichte gehört. Dessenungeachtet greift aber doch die ganze nichtstreitige Gerichtsbarkeit so tief in das bürgerliche Recht ein, daß ich im Allgemeinen annehmen muß, sie werde besser von den Gerichten, als von den Administrativbehörden besorgt, besonders wenn ich an die Rechtsfragen denke, die dabei immer zur Sprache kommen. Es haben mich in dieser Hinsicht eigene Wahrnehmungen belehrt, und ich will hier beispielsweise wiederum nur der Veräußerung der Güter Minderjähriger erwähnen. Nach dem Landrechtssatz 458 darf die Veräußerung der Güter Minderjähriger nur in der Form öffentlicher Versteigerungen geschehen. Dessenungeachtet glaubte aber die Administrativbehörde, je nach ihrem Ermessen, wenn es das Interesse der Minderjährigen fordere, die Veräußerung auch außer dem Wege der Versteigerung genehmigen zu dürfen. Eine Staatsministerialverordnung, wenn ich nicht irre, von 1829, hat zwar die Belehrung erteilt, daß, nachdem einmal die gesetzliche Vorschrift bestehe, wornach nur im Wege der öffentlichen Versteigerung eine solche Veräußerung stattfinden dürfe, eine Ausnahme nicht gestattet werden könne; allein gleichwohl glaubten sich Administrativstellen, im angeleglichen Interesse der Minderjährigen, über diese Bestimmung hinwegsetzen zu dürfen. Ich unterstütze deshalb unbedingt auch den zweiten Antrag.

Christ: Ich werde mich auch für die Verweisung der Sache an das Staatsministerium und im Allgemeinen dafür aussprechen, daß die Gegenstände, die bis jetzt bei den Administrativ- und Polizeistellen zu verhandeln waren, für die Zukunft den Gerichten übertragen werden. Im Allgemeinen läßt sich wohl gegen den Grundsatz nicht viel einwenden, daß diejenige Staatsbehörde, an welche der Natur der Sache und dem Princip nach ein Gegenstand gehört, auch darüber allein zu entscheiden berufen sein sollte. Die meisten Gegenstände aber, um die es sich in dem vorliegenden Fall handelt, sind solche, die wirklich ihrer Natur, ihrem Grunde und ihren Folgen nach nicht in den Bereich der Verwaltung, sondern in den Bereich der Justiz gehören. Nun ist allerdings richtig, daß gerade diese Gegenstände lange Zeit hindurch in Deutschland bei den Administrativstellen zu verhandeln waren, allein unrichtig ist es, wenn man glaubt, es sei in der Regel ein Uebergreifen der Staatsgewalt gewesen, die diese Gegenstände in ihren Bereich hereinzog. Der Grund lag wo anders. In Deutschland hat man besonders in den früheren Jahrhunderten theils angenommen, daß diese Gegenstände ihrer Natur nach eigentlich nicht Gegenstände des Richters seien, theils nahm man an, daß sie zu geringfügig wären, theils den Character nicht haben, den alle Rechtsgegenstände an sich tragen, nämlich nicht den Character streitiger Gegenstände von Mein und Dein. So hat sich in Deutschland wenigstens die Sache gestaltet, zum Unterschied von Frankreich z. B., wo diese Gegenstände seit den frühesten Zeiten regelmäßig bei den Gerichten abgemacht wurden und auch bei denselben blieben. Es gehört nicht zur Sache, zu untersuchen, warum die deutsche Justiz den Gang genommen, den sie eingeschlagen hat, und nicht zur Begründung, warum in Frankreich die Sache eine andere Richtung nahm, als bei uns. Thatsache ist es aber, daß von jeher diese Dinge anders in Deutschland und anders in Frankreich behandelt worden sind. Eine andere Frage ist dagegen die, ob man das, was bis jetzt und seit Jahrhunderten bei der Verwaltung war, auch fernerhin derselben belassen solle, und diese Frage verneine ich. Ich verneine, daß eine Nothwendigkeit selbst von dem conservativsten

Standpunkte aus vorhanden ist, einer Stelle Gegenstände zur Aburtheilung zu überlassen, die für solche im Allgemeinen nicht competent ist. Eine Administrativstelle ist, wenn sie Gegenstände abwandelt, die ihrer Natur nach sich nicht für ihre Competenz eignen, zum Voraus schon in einer schlimmen Lage, und wie wird man es dahin bringen können, daß ihren Beschlüssen dasjenige Vertrauen zu Theil werde, das nothwendig ist, wenn eine Sache im Volk irgend einen Anklang finden soll. Was ist nun also der Grund oder was könnte möglicherweise das Princip sein, aus welchem die Staatsgewalt Gegenstände für sich behandeln will, die sich eigentlich für sie nicht eignen, und da könnte man sagen, oder hat in Deutschland gesagt, es sei absolut nothwendig, daß die Regierung stark von Ansehen sei, dieses Ansehen und Gewicht aber geschwächt werden würde, wenn das ganze Strafrecht aus den Händen der Regierung in die Hände der Gerichte übergeht. Ich bin vollkommen überzeugt, daß diese Anschauung der Dinge durchaus falsch ist. Die ganze Polizei, um die es sich hier vorzugsweise handelt, ist ein Feld der unangenehmsten Art, und kein Mensch auf der Erde wird gefunden werden können, der die Polizei so handhabt, daß die verschiedenen bei derselben Betheiligten damit zufrieden sind. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man so schließen kann: Ich vermehre mein Staatsansehen und mein Regierungsgewicht dadurch, daß ich der Regierung das Unangenehmste gebe, was nur immer in dem Gebiete der Staatsverwaltung gefunden werden kann. Es sind hier zwei wesentlich verschiedene Punkte zu trennen, nämlich das Recht der Polizeigewalt als solche, d. h. das Recht der Anordnung in Polizeisachen, und dieß ist in England, Frankreich und in den deutschen Staaten bei der Regierung und kann auch nicht von der Regierung getrennt werden. Davon wesentlich verschieden ist aber die Frage, wer über die einzelnen Contraventionen, welche gegen diese Anordnungen polizeilicher Natur sind, urtheilen sollte? Nur die letzteren sollen nach dem Antrag des Motionsstellers und der Commission an die Gerichte gewiesen werden, und gerade durch die Abgabe dieser Dinge an die Gerichte kann die Verwaltung überall an ihrem Ansehen nichts verlieren,

sondern nur gewinnen. Die Verwaltung bleibt nach wie vor in dem Recht der Anordnung, und zwar, entweder, wie wir es jetzt haben, der Anordnung nach allgemeinen Principien, oder aber, wie ich glaube, daß es geschehen sollte, der Anordnung in Folge eines gegebenen Polizeigesetzes. Derjenige aber, der im Recht der Anordnung ist, ist im Recht des Befehlenden, und dieser wahrlich mehr sein Recht und hat mehr Anlaß, sein Ansehen zu behaupten, als derjenige, der in der unangenehmen Lage ist, jenes vollziehen und Erkenntnisse darüber geben zu müssen, daß gewisse Staatsangehörige die Befehle, die ich als Polizeiverwaltung zu geben berechtigt bin, nicht befolgt haben. Die Polizei kann somit als solche, oder es kann die Regierung nicht dadurch leiden, daß man ihr die Gegenstände, die nur gehässiger Natur sind und sein können, nimmt, und ihr das größere Recht des Befehlens, Anordnens und Leitens überläßt. Es ist hiernach für die Staatsregierungen, die in Deutschland mit einer gewissen Zähheit an jenem anderen Recht beharren, überall kein Grund vorhanden, es zu behalten, und ich möchte jeder Regierung rathen, gerade in ihrem Interesse und von ihrem Standpunkte aus, dasselbe an die Gerichte abzutreten; denn dadurch macht man das Ansehen einer Staatsstelle nicht größer und die Gewalt und das moralische Recht nicht umfangreicher, daß man das Gehässige und Unangenehme, das, was Jedermann zuwider ist, ihr läßt. Eine ganz andere Frage ist die, was denn die Gerichte oder das Volk dabei gewinnen, daß man diejenigen Gegenstände, um die es sich hier handelt, an die Gerichte weist? Hier könnte man, auch abgesehen von dem Gehässigen, das von der Polizei an die Gerichte überwiesen wird, ganz verschiedene Ansichten haben. Mehrere dieser Gegenstände sind nämlich an die Verwaltungstellen in Deutschland übergegangen, weil man, wie ich schon bemerkt habe, darin keine eigentlichen streitigen Gegenstände erblickte, und weil man glaubte, im Interesse der Parteien selbst das richterliche Verfahren nicht einhalten zu müssen. Wenn man nun diese Gegenstände an die Gerichte überweist, so hat man damit zugleich die Folge gegeben, daß der Richter in der ganzen Strenge seines Rechts und in der ganzen Feierlichkeit seines

Verfahrens über diese Gegenstände zu urtheilen verpflichtet ist, während nach der andern Weise auf kurzem Wege die Administrativstelle erkannt hat. Nun ist es sehr leicht möglich, daß man dadurch, daß Gegenstände dieser Art, Dinge, die im Allgemeinen wenig Werth haben, den Gerichten überwiesen werden, diese der Feierlichkeit des Rechtssprechens enthebt und sie von der Form des Rechtssprechens entwöhnt. Es kommt allerdings darauf an, wie sich die Sache in der Praxis gestaltet, allein bedenken Sie, daß unsere Gerichte, die jetzt gewöhnt sind, ihre Gegenstände mit dem Ernst, wie es jetzt geschieht, anzuschauen, und mit aller Feierlichkeit zu behandeln, nunmehr, wenn man sie mit diesen Bagatellsachen behelligt, in die Nothwendigkeit gesetzt sind, hierüber in dem kürzesten Verfahren und ohne die Möglichkeit der Einhaltung der strengen Formen zu urtheilen. Dessenungeachtet glaube ich aber, daß, selbst wenn das materielle Recht in dieser Hinsicht etwas verletzt werden sollte, es unsere Aufgabe ist, diese Gegenstände, weil sie nun einmal eine gerichtliche Natur haben, auch an die Gerichte zu überweisen, und ich stimme somit dem Commissionsbericht und dem Antrag auf eine Adresse an den Großherzog bei.

Ministerialpräsident, Geh. Rath Nebelius: Wir verkennen nicht, daß sich wichtige Gründe für die Ueberweisung der polizeilichen Strafgewalt an die Gerichte, wenn auch nicht in dem ganzen von dem Herrn Antragsteller bezeichneten Umfang, doch in einer namhaften Zahl von Fällen, welche bisher zur Competenz der Administrativbehörden gehörten, anführen lassen. Ja, ich glaube, daß es noch andere Gründe hiefür gibt, als diejenigen, die in dem Commissionsbericht und dem Vortrage des Herrn Antragstellers berührt wurden, und denen wir theilweise widersprechen mußten. Der wichtigste Grund, den man im Interesse der Verwaltung selbst für eine solche Ueberweisung geltend machen könnte, besteht darin, daß der Verwaltung die Pflege der gemeinsamen Interessen übertragen ist, daß durch sie gemeinnützige Unternehmungen befördert, wohlthätige Anstalten überwacht und geleitet werden sollen, und sie daher vermöge der ganzen Richtung ihrer wesentlichen Wirksamkeit mir als eine Wohlthäterin erscheint. Diesen

Character behauptet sie nicht in gleicher Weise, und ihre Stellung wird minder günstig, wenn sie zugleich mit einer Strafgewalt bekleidet ist. Auch die Uebertragung der unstreitigen Rechtspflege an die Gerichte könnte der Verwaltung besonders unter dem Gesichtspunkte willkommen sein, daß dann die beiden Gebiete streng gesondert wären und die unteren und mittleren Verwaltungsbehörden nur unter einem Ministerium ständen. Es erheben sich aber auch Bedenken gegen die vorgeschlagene Maßregel, besonders in Beziehung auf die Ueberweisung aller Strafgewalt an die Gerichte. Polizeiliche Strafsachen, überhaupt unbedeutende Vergehen können nicht in den schwerfälligen Formen der gerichtlichen Proceedur untersucht und erledigt werden. Das Interesse der Schnelligkeit der Erledigung ist bei solchen Fällen überwiegend; die Kosten der gerichtlichen Proceduren sind auch weit bedeutender, als die Kosten des polizeilichen Verfahrens; sie würden in manchen Fällen, wie sich anderwärts, namentlich in Frankreich zeigt, in der Regel eine weit härtere Strafe sein, als die eigentliche Polizeistrafe selbst. Bedenken Sie sodann die Umständlichkeit der Verhandlung. Wenn Polizeifrevel wahrgenommen werden, und die Anzeige davon dem Verwaltungsbeamten geschieht, so muß von ihm der Thatbestand festgestellt und das Oberamtsgericht durch ausführliche Mittheilung der Sache in den Stand gesetzt werden, die Proceedur einzuleiten. Es kommt dann noch weiter in Betracht, daß nach der projectirten Organisation in manchen Bezirken der Sitz des Amtsgerichts ein anderer ist, als der des Administrativamtes, und es könnte hier häufig der Fall eintreten, daß die Betheiligten sich an beide Orte zu begeben hätten. Ueberhaupt aber dürfte es sich fragen, ob es nicht ganz angemessen sei, wenn über ganz unbedeutende Vergehen, besonders solche, die keine eigentliche Rechtsverletzung enthalten, ein anderer Beamter abzurtheilen hätte, als derjenige, der zugleich über wahre Verbrechen, wie z. B. Diebstahl, Betrug &c. zu erkennen hat. Ich meine, es liege hierin etwas, was sogar die bürgerliche Ehre berührt. Keinem wird es wohl gleichgültig sein, ob er in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses oder eines Bescheids der Polizeibehörde eine Strafe zu erleiden hat. Ein weiteres

Bedenken besteht darin, daß der Richter, dem die geringeren Polizeivergehen zur Untersuchung und Bestrafung übertragen werden, sich sehr leicht daran gewöhnt, die Formen auch in wichtigeren Sachen zu vernachlässigen, indem geringere polizeiliche Strafsachen häufiger vorkommen und jedenfalls in kürzerer Weise behandelt würden. Auch dieses Bedenken scheint nicht ganz unerheblich zu sein. Was die Uebertragung der rechtspolizeilichen Fälle oder der sogenannten Präventivjustiz an die Gerichte betrifft, so glaube ich, daß sie eine veränderte gerichtliche Organisation herbeiführen und namentlich die Nothwendigkeit herausstellen würde, auch in Civilsachen die Staatsanwaltschaft anzuordnen. Dieser Punkt hängt also mit unserer ganzen Organisation zusammen.

Welcker: Ich stimme in allen drei Punkten für den Commissionsantrag. Diese drei Punkte haben das gemeinschaftlich, daß Gegenstände den Gerichten überwiesen werden sollen, die die unmittelbare Entscheidung über Rechtsverhältnisse der Bürger in streitigen Fällen betreffen, und solche müssen auch den Gerichten übergeben werden, wenn wahr sein soll, was die Verfassung sagt und was in der Natur eines Rechtsstaats von selbst liegt. Freiheit, Eigenthum und Sicherheit der Person ist dasjenige, was dem Schutz der competenten Behörde untersteht. Ein weiterer Hauptsatz und eben so heilig, wie jener principielle Satz, ist der, daß ich nur dann gesichert bin, wenn der Richter über meine persönliche Freiheit, mein Eigenthum und meine sonstigen Rechte entscheidet. Ebenso tief in der Natur einer jeden rechtlichen Ordnung gegründet ist dann auch der andere Satz, daß Jemand nicht in seiner eigenen Sache richten darf. Da hört der Glaube an Unbefangenheit und Unparteilichkeit auf, und insbesondere werden in den Polizeisachen diejenigen Fälle, die bis jetzt von der Administrativbehörde abgeurtheilt werden, den Character an sich tragen, daß der Richter hier in eigener Sache handelt. Die Polizeibehörde hat unmittelbar in vollziehender Weise für die Ordnung und Ruhe zu sorgen und die polizeilichen Vorschriften in den verschiedenen Gebieten zu handhaben, sei es, daß von der höheren Instanz eine polizeiliche Verordnung erlassen oder auch von der unteren Polizeibehörde eine Anordnung

getroffen wurde. Und wenn nun hier der Fall vorkommt, daß ein Bürger nicht gehorchen, wenn er sich einer Strafe nicht unterwerfen will, wie dies namentlich in Forstrevellsachen geschehen kann, wenn ein Bürger behauptet, es geschehe ihm Unrecht von der Behörde, die dabei betheilig ist, ihren Beschluß aufrecht zu erhalten, wenn er sich in Freiheit und Eigenthum verletzt glaubt, so muß ein unparteiischer Richter entscheiden, wodurch die Sicherheit der Person, Freiheit und Eigenthum eine höhere Garantie erhält. Mit Vergnügen habe ich deshalb auch aus dem Munde mehrerer Administrativbeamten gehört, daß wenn solche Dinge den Administrativbehörden entzogen werden, diese selbst an Achtung gewinnen. Diese Beamten scheinen mir auf dem rechten Standpunkt zu stehen. Nur wenn Jeder auf seinem besonderen technischen Gebiete bleibt und sich da tüchtig bewährt, kann er auf die Achtung der Bürger und die Liebe derselben rechnen. Wenn aber die Gebiete durcheinander gemischt werden, und ein Beamter Dinge zur Entscheidung erhält, die er entweder wegen Mangels an vollkommener juristischer Bildung nicht zu entscheiden weiß, oder über solche Gegenstände entscheiden soll, wobei fast jedesmal der verlezende Ausgang für den Betheiligten als Parteisache des Staatsbeamten erscheint, so ist der Zustand kein wünschenswerther. Es gibt aber auch noch einen andern Gesichtspunkt, von dem aus man es besonders als höchst wichtig betrachten muß, daß die Polizeistrafsachen den Gerichten überwiesen werden sollen. Es ist die große Gefahr unserer Tage, daß Rechte, Verfassungsfreiheiten, Eigenthum und Ordnung, kurz Alles durch die Polizei verschlungen wird. Die Polizei ist der moderne Despot. Wir haben wenig oder keine tyrannische Fürsten, die aus selbsteigener Willkür die Leute verletzen möchten, allein wir haben eigenmächtige, willkürliche Polizeigrundsätze und Behörden, welche glauben, die freie Entwicklung des Menschen und die Gefahren, die sich nach ihrer Ansicht hieraus ergeben, mit der Polizeihand niederschlagen zu können. Da soll es recht willkürlich hergehen und die Leute vor der Willkür der Polizeigewalt erschrecken. In keiner Beziehung kann aber die Polizeigewalt ihre Beschlüsse tyrannischer, verlezender

und freiheitsstörender in einem constitutionellen Staate durchführen, als wenn man ihr außer einem weiten Kreise der Anordnung und der Maßnahmen auch noch die Strafgewalt überläßt. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat den Grundsätzen, die vielleicht von neun Zehnthellen der Kammer oder der ganzen Kammer getheilt werden und die als die Grundsätze einer fortschreitenden Rechtsentwicklung in ganz Deutschland und besonders in Frankreich anerkannt und durchgeführt sind, Bedenken entgegen gesetzt. Ich gestehe aber, daß mich seine Bedenken in meiner Ueberzeugung nicht irre gemacht haben. Er hält uns die Kürze der Verhandlung und die Schnelligkeit derselben vor Augen, und erinnert uns daran, daß eine solche Procedur nicht theuer sei und solche geringfügige Dinge nicht in den schwerfälligen Formen des Rechtes zu behandeln seien, und daß es namentlich auch geeignet erscheine, der Polizeistelle die Strafgewalt da zu lassen, wo es sich nicht so ganz eigentlich um Rechtsverletzungen, sondern um solche Verletzungen handle, die durch Gesetze geschaffen werden. Was nun aber die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit betrifft, so ist in allen solchen Dingen, die so unbestimmte Größen enthalten, wodurch man sich schrecken lassen könnte, nichts besser und sicherer, als die klare Tageshelle. Geben Sie sich die Mühe und reisen Sie einen halben Tag nach Rheinbaiern, wo die Polizeistrafgewalt der Polizei ganz entzogen und den Richtern übergeben ist. Dort werden von dem Friedensrichter und überhaupt der Gerichtsbehörde diese Polizeistraffälle kurz und nach der Ansicht des Volks unparteiisch und auch nicht theuer entschieden. Uebrigens ist es auch gar nicht nothwendig, daß man ganz geringe Rechtsfreitigkeiten nach den ungeheuer großen und theueren Formen des Processes behandelt, und eben so wenig kann auch darin ein besonderer Grund gegen unsere Ansicht liegen, daß bei uns an einigen Orten die Sitze der Administrativämter und jene der Gerichte nicht zusammentreffen. Jedenfalls kommt dieß nur ausnahmsweise vor und ist als eine vorübergehende Krankheit erkannt worden, die sich heben wird. Indessen sind in Rheinbaiern die Landcommissariate getrennt von den Orten, wo sich die Gerichtssitze befinden,

und doch wird die Sache dort einfach gehandhabt und es findet eine solche Behandlung durchaus und ungetheilt Beifall. Wenn der Herr Präsident des Ministeriums des Innern glaubt, daß gerade die so kurze, so allzu leichte und formenlose Verhandlung den Bürgern heilsam sei, so irrt er sehr. Ich verweise denselben auf alle die zahllosen Klagen der Bürger über Kränkung und Verletzung durch Polizeivillkür. Der Herr Antragsteller selbst hat in seiner früheren Motion Fälle dieser Art angeführt, und es vergeht kein Landtag, wo nicht eine Reihe solcher Geschichten in die Kammer kommt. Ich will diese große Musterkarte von Beispielen polizeilicher Verletzungen nur mit einigen kleinen, aber fast possirlichen und um nichts weniger sprechenden Fällen vermehren. Ein geachteter Anwalt theilte mir folgenden Fall mit. Es kam da in einem Dorfe die Köchin eines Grafen mit einem großen Hund an den Brunnen. Dieser Hund bellte Jedermann an und fuhr nun auch auf einen Bauern los, der hierdurch am Wasserholen gestört wurde. Der Bauer schütete seinen Kübel Wasser nach dem Hunde, der hierdurch wild wurde und den Mann biß, der deshalb einen Stein aufhebt und durch den Wurf den Hund etwas verlegt. Der Bürgermeister hat ganz vernünftig erkannt, indem er meinte, das Anfallen und Beißen des Hundes und das Wasserschütten und Steinwerfen gleichen sich gegenseitig aus und die Klage sei abzuweisen. Was thut aber der Herr Graf? Er wendet sich an die höhere Verwaltungsstelle, und da er einmal ein Graf, der Andere nur ein Bauer war, so erklärte der Anwalt im Namen des Herrn Grafen, durch den Wurf des Hundes sei er persönlich beleidigt. Der Herr Amtmann läßt hierauf vier Stunden weit her Zeugen holen, und verurtheilt den armen Bürger neben der schmerzlichen Bißwunde, die er erhielt, zu 24 Stunden Arrest und zu Tragung aller unnöthigen Kosten. Der andere Anwalt wollte nun die Acten einsehen, allein der Amtmann verweigerte die Acteneinsicht und er mußte nun die höhere Stelle, nämlich die Kreisregierung, zu Hilfe nehmen, um zu dieser Acteneinsicht zu gelangen, was natürlich der arme Mann auch bezahlen mußte. Nun bestätigte aber die Kreisregierung das Urtheil, und verweigerte, obgleich gegen

die Recursordnung, das Ergreifen eines Recurses. Ein anderer Fall ist der. Es kamen zwei Bürger in einen Rauffhandel, der weder bedeutend noch gefährlich war. Der eine Bürger wurde an dem Handgelenke etwas verletzt, ohne daß übrigens wundärztliche Hilfe nothwendig gewesen wäre. Der Amtmann aber verurtheilte den Einen zu dreizehntägigem Gefängniß, worunter sieben Tage Dunkelarrest bei schmaler Kost. Der Recurs hat hier indessen so viel geholfen, daß anerkannt wurde, es sei zu hart gestraft, indem von der Kreisregierung nur auf sechs Tage einfachen Arrest gesprochen wurde. Als nun aber auch hiegegen Recurs angezeigt wurde, ist die dritte Instanz ebenfalls verweigert worden. Das sind Willkürlichkeiten und Verletzungen der Bürger, die Jedermann schwer und hart empfindet, und die gegen solche Zustände und den ganzen Staat ein Mißgefühl einflößen. Am wenigsten sollte uns aber der Grund abhalten, den der Herr Regierungs-Commissär angeführt hat, indem er bemerkte, daß gerade da, wo die positiven Gesetze die Verletzung schaffen, eine Belassung bei den Administrativbehörden angemessen sei. Das ist freilich das Schönste und Beste für die tyrannische und despotische Polizeigewalt, daß sie einfache, unschuldige Handlungen zu Verbrechen stempelt, ohne daß die höhere Gesetzgebung befragt wird. So haben wir alle die willkürlich erfundenen Polizeiverbrechen, die erfundenen Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wobei nicht bloß im Fall der Widersetzlichkeit die betreffende Strafe zulässig gefunden wird, sondern wo man ein besonderes Vergehen daraus macht. Gerade bei solchen, durch die Polizei willkürlich geschaffenen Vergehen ist die Frage, in wiefern solche Handlungen den Gesetzen unterstehen, eine doppelt schwierige. Das, was sich auf das allgemeine Recht gründet, ist leicht zu beurtheilen. Was aber bei so geschaffenen Vergehen, wie z. B. dem Polizeivergehen, in Beziehung auf das Geschlechtsverhältniß, das zum Theil als schweres Verbrechen verpönt ist, das eigentliche Verbrechen sei, erfordert eine vielseitige und unparteiischere Erwägung, als diejenigen Fälle, die von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen handeln. Hier möchte ich also der Polizeibehörde noch viel weniger die

Entscheidung überlassen, und noch weniger will ich, daß die Polizei in die Lage komme, ganz rechts- und verfassungswidrig solche Strafgesetze zu machen und sie nachher selbst durchzuführen. Wäre der Richter hier competent und nicht die Polizeibehörde, so würde der Richter sagen: solche willkürliche Schöpfungen von Seiten der Polizei zu Unterdrückung der Freiheit der Menschen achten wir nicht; wir sprechen nach Gesetzen und nicht nach willkürlichen Polizeiordnungen. Es ist deßhalb auch in dieser Hinsicht wohlthätig, daß die Polizeistrafgewalt den Gerichten übergeben werde, und ich wünsche nicht, daß man damit nur einen Augenblick länger warte, als nothwendig ist. Insbesondere glaube ich nicht, daß die Sache bis zur Vorlage eines Polizeistrafgesetzes verschoben zu werden braucht. Es müssen im Gegentheil die fraglichen Grundsätze erst feststehen, worauf hin dann ein gutes Polizeistrafgesetz gemacht werden kann. Ich kann nach Allem diesem durchaus nur den Commissionsantrag unterstützen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Der Hr. Abgeordnete hat eine Frage in die Discussion gezogen, von der sich hier nicht handelt, nämlich die Frage von dem Verordnungsrecht der Regierung. Dieses Recht, polizeiliche Anordnungen innerhalb gewisser gesetzlicher Schranken zu treffen, wird der Regierung bleiben, und es besteht auch dieser Grundsatz überall, selbst da, wo von Ihrer Commission und dem Herrn Antragsteller die Beispiele des Bessern gesucht werden.

Was die Polizeifälle betrifft, die der Herr Abgeordnete uns erzählt hat, so ist mir, wie leicht begreiflich, davon nichts bekannt. Wenn man aber die Acten liest, so wird sich wahrscheinlich die Sache ganz anders verhalten, als hier berichtet worden ist. Uebrigens kann ich dem Herrn Abgeordneten den Trost nicht geben, daß wenn je etwas Ungeeignetes vorkam, es in Zukunft nicht wieder vorkommen kann; denn die Beamten, die jetzt verwalten, werden nach der neuen Organisation dem größten Theile nach Justizbeamte in derselben Person sein.

v. Soiron: Die Sache ist so klar und so wenig angegriffen worden, daß ich mich sehr kurz fassen kann. Wir haben unsere Anträge auf wichtige Grundsätze

gestügt, die Niemand zu widersprechen wagen wird. Wir haben behauptet, wenn man die Justiz von der Administration trennen wolle, so müsse man sie objectiv trennen, nämlich was zur Justiz gehört der Justiz geben, und der Verwaltung nur das lassen, was ihr gebührt. Wir haben ferner gesagt, es sei nicht unwichtig, vier Wochen lang eingesperrt zu werden, also seien auch die polizeilichen Vergehen wenigstens hinsichtlich der Folgen und der Strafen keine unwichtige Vergehen. Wir haben uns ferner darauf berufen, daß schon unsere Verfassung Freiheit und Eigenthum der Bürger garantiert, und durch wichtige Bestimmungen, wie z. B. durch die anerkannte Unabhängigkeit der Richter und durch den Grundsatz, daß Niemand sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abtreten müsse, außer in Folge eines Erkenntnisses des großh. Staatsministeriums, jene Garantie leisten wollte, solche aber unvollständig bleibt, so lange noch die Strafgewalt in den Händen abhängiger Beamten liegt.

Dies sind die wichtigen Grundsätze, von denen wir ausgehen, und wenn man uns weiter nichts entgegenhalten kann, als daß die Gerichte vielleicht die Polizeistrafsachen schwerfällig behandeln werden, daß in Frankreich eine solche Verhandlung theuer und es gar zu umständlich sei, wenn die Polizeibehörden den Thatbestand aufnehmen und den Gerichten Mittheilung darüber machen müßten, daß ferner die Gerichte sich daran gewöhnen möchten, Alles mit weniger Vorsicht zu behandeln, und die Formen auch in wichtigen Sachen versäumen werden, so muß ich gestehen, daß dies so unbedeutende Neben Gründe gegen unsern Hauptgrund sind, daß man kaum auf eine Widerlegung derselben einzugehen braucht.

Ich sehe nicht ein, warum ein Amtsrichter ein unbedeutendes Vergehen schwerfällig behandeln solle. Er nimmt die Zeugen und den Angeeschuldigten vor, vernimmt sie und gibt sein Erkenntniß; und sind die Kosten bei den gerichtlichen Verhandlungen zu hoch, so läßt sich diesem mit einem Federstrich abhelfen, indem man sie eben wohlfeiler macht. Die Gerichte werden sich aber nicht daran gewöhnen, in wichtigen Angelegenheiten die Formen zu versäumen. Dafür gibt es eine gute Garantie, nämlich

die Deffentlichkeit, und die Parteien selbst sowie ihre Vertreter. Man könnte deshalb die Verhandlung über diesen Gegenstand füglich schließen, da besonders der Abg. Welcker ihn nochmals ganz erschöpfend behandelt hat.

Jungmanns I.: Der Abg. Welcker hat uns einzelne Fälle erzählt; allein solche Fälle dürfen die Kammer nie verführen. Sie werden gewöhnlich von irgend einem Verletzten mitgetheilt, und die Sache stellt sich ganz anders heraus, wenn man auch den Gegentheil hört. Jedenfalls werden sie auch künftig und so lange vorkommen können, als Menschen urtheilen.

Die Ansicht, es müsse die Polizeigewalt den Gerichten übertragen werden, gründet sich bei Vielen bloß auf das Beispiel Frankreichs; allein dort ist die Verwaltung in den Händen von willkürlich absehbaren, nicht juristisch gebildeten Beamten, während bei uns bloß Juristen bei der Verwaltung angestellt werden, Beamte, deren Unabhängigkeit eben so sehr gesichert ist, als die der Richter. Ich wünsche zwar, es möge die Polizeistrafgewalt dahin vermindert werden, daß man nie Jemand in einer Polizeistrafsache in Untersuchungshaft nehme, daß die Polizei nur geringere Geld- und Gefängnißstrafen erkenne; das kann ich aber nicht wünschen, daß die ganze Masse von Polizeivergehen, die Aburtheilung der kleinen Forstfreveln und die übrigen Vergehen, bei denen es nicht sowohl auf eine Rechtsverletzung als auf die Uebertretung irgend eines polizeilichen Gebots ankommt, den Gerichten übertragen werde, weil auch ich fürchte, es möchte der Character der Richter dadurch leiden. Ein Gewinn für die Gerichte ist es nicht; nur ein Gewinn für die Verwaltung mag es sein.

Was aber die Uebertragung der eigentlichen Rechtspolizei in allen übrigen Fällen, die unter Nr. 1—6 des Berichts und der Motion angeführt sind, an die Gerichte betrifft, so halte ich dieses durchaus für unzuweckmäßig. Man verkennt dabei, daß die Wirksamkeit der Beamten bei Behandlung aller dieser Rechtspolizeifälle eine ganz andere ist, als jene des Richters. Bei der Rechtspolizei überhaupt und insbesondere auch bei der Aufsicht über das Vormundschafswesen, über die bürgerlichen Standesurkunden, über Abwesende, über Annahme an Kindes-

statt hat der Beamte nur dafür zu sorgen, daß künftige Rechtsverletzungen verhütet werden. Die Obliegenheit des Beamten ist dabei eine vorbeugende, und nähert sich mehr der polizeilichen als gerichtlichen Natur. Auch hat neuerlich die Wissenschaft keineswegs verlangt, daß diese Geschäfte den Gerichten übertragen werden; sie neigt sich im Gegentheil dahin, man möge für diese Geschäfte eigentliche Präventiv-Justizbehörden aufstellen. So lange aber dies bei uns nicht geschehen ist, halte ich es für weit zweckmäßiger, solche dem Administrativbeamten unter der Aufsicht des Justizministeriums, als den Gerichten zu überlassen. Die Gerichte sollen sich an ihren eigentlichen Beruf halten. Dieser besteht aber darin, geschehene Rechtsverletzungen zu ahnden und das Recht wieder herzustellen, das auf irgend eine Weise beeinträchtigt worden ist.

Ich vermiße übrigens unter den verschiedenen Punkten, die der Herr Berichterstatter bezeichnet hat, besonders noch die obrigkeitliche Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften und Vertretung vor Gericht, deren die Landrechtsätze 218—224 gedenken, und ich bemerke, daß in dieser Hinsicht auch ein Streit über die Frage ist, ob die Gerichts- oder Administrativstellen diese Ermächtigung zu geben haben, — ein Streit, der auf irgend eine Weise entschieden werden sollte. Dagegen bin ich vollkommen einverstanden mit den zwei letzten Anträgen, welche dahin gehen, man möge die Streitigkeiten über Erfüllung von Accorden wegen öffentlicher Arbeiten, sowie jene über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder den Gerichten überweisen. Diese Streitigkeiten haben die wesentlichen Merkmale der Civiljustizsachen, und sind mit Unrecht bis jetzt den Administrativbehörden überlassen worden. Vielleicht werden wir die gleiche Ansicht auch von Seiten desjenigen Herrn Regierungs-Commissärs, der sich bis jetzt noch nicht über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, bestätigt finden.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Was die Bestimmung des Organisationsedicts von 1809 betrifft, das die Streitigkeiten über Accorde an die Gerichte weist, so sind meines Wissens, und wie besonders auch eines der Mitglieder auf der rechten Seite bestätigen wird, eine

Menge von Streitigkeiten dieser Art schon vorgekommen, die wirklich von den Gerichten erledigt wurden. Uebrigens läßt sich auch eine solche Bestimmung wohl rechtfertigen, denn sie hat keine andere Folge, als daß mit der Verwaltung eben nur solche Personen Accorde abschließen, die sich der Entscheidung der betreffenden Verwaltungsbehörden unterwerfen wollen, und dies geschieht vertragsmäßig in sehr vielen Fällen, und wird immer mehr geschehen.

Der Herr Antragsteller hat vollkommen Recht, wenn er meine Bedenken von seinem Standpunkt aus für unerheblich und unwichtig erklärt, denn er sieht ausschließlich auf dem Standpunkte theoretischer Ansichten. Ich habe mich dagegen auf den Standpunkt der Erfahrung gestellt, und den Einfluß der vorgeschlagenen Maßregel auf das Leben berücksichtigt. Ich bin allerdings der Meinung, daß die große Masse der Staatsbürger ein großes Gewicht auf den Kostenpunkt und auf eine weniger umständliche Behandlung solcher Strassachen, sowie aber auch darauf legt, wegen eines kleinen Polizeifrevels nicht gleich vor ein Amtsgericht geladen zu werden, um den Siz auf der Bank der Angeklagten mit Dieben und Betrügnern zu wechseln.

Buhl: Was die letzte Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs betrifft, daß er auf dem Standpunkt der Erfahrung stehe, daß er von hier aus urtheile und es auf den Grund der Erfahrung unangemessen finde, die Rechtspflege in Polizeisachen den Gerichten zu übertragen, so muß ich, ebenfalls von der Erfahrung ausgehend, diese Behauptung auf das Entschiedenste zurückweisen. Ich bin in Rheinbaiern sehr genau bekannt, und man wird nicht eine einzige Stimme dort finden, die den Zustand, wie er daselbst ist, nur im mindesten tadelte. Weder Administrativbeamte noch Richter, noch Leute aus dem Volk sprechen sich tadelnd darüber aus; es ist im Gegentheil Alles sehr damit zufrieden.

Uebrigens habe ich heute mit Vergnügen gehört, wie es so weit kam, daß man es nicht mehr im Interesse der Polizei hält, die Strafgewalt ihr zu lassen, und auf der andern Seite auch einsieht, daß gerade dadurch, daß die Polizei die Strafgewalt übt, sie noch in viel höherem

Grade gehässig wird, als sie es an und für sich schon ist und fast immer bleiben wird. Der Haupteinwand gegen Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte besteht darin, daß die geringeren Vergehen zu schwerfällig behandelt werden möchten. Wenn man von dem theoretischen Standpunkt aus urtheilt, so mag man diese Ansicht haben; wenn man aber weiß, wie sich die Sache in der Praxis gestaltet und sieht, daß ein Friedensrichter in zwei Stunden hundert bis hundert und fünfzig Polizeivergehen aburtheilt, wie ich erst vor acht Tagen von dem Friedensrichter in Germersheim hörte, und zwar in einer Weise aburtheilt, daß die Leute damit zufrieden sind, so wird man die Schwerfälligkeit nicht mehr in dem Grad fürchten, wie bis jetzt.

Der Abg. Junghanns hat bemerkt, es sei allerdings den Verwaltungsbeamten vielleicht ein Gefallen damit erwiesen, wenn man ihnen die Strafgewalt abnehme, wogegen die Gerichte darunter Noth leiden. Er hat aber zugleich hinzugefügt, daß in Frankreich die Administrativbeamten keine Juristen sind, wie bei uns. In Rheinbaiern werden aber schon seit längerer Zeit keine Beamte mehr als Administrativbeamte angestellt, die nicht Juristen sind. Ich habe überhaupt keinen Einwurf von irgend einer Bedeutung gegen den Antrag der Commission vernommen, und muß mich deßhalb ganz demjenigen anschließen, was der Abg. v. Soiron aus einander gesetzt hat. Allerdings ist durchaus nothwendig, daß ein Polizeistrafgesetz vorangeht, denn sonst ist die Sache meines Erachtens kaum ausführbar. Alsdann ist aber auch nothwendig, dasjenige anzunehmen, was in Rheinbaiern besteht, wo Localpolizeibeschlüsse in den Gemeinden gefaßt werden können, die dem Landes-Commissariat und der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden. Ist die Bestätigung erfolgt, so wird jedem Bürger ein gedrucktes Exemplar eingehändigt, auch dem Polizeibeamten ein solches mitgetheilt, und auf diese hin im Fall von Con-  
traventionen gerade so erkannt, wie wenn Uebertretungen anderer Polizeigesetze stattgefunden hätten.

Baum: Nur weil früher von dem Abg. Zittel der Antrag gestellt wurde, daß bei Behandlung der Motion des Abg. v. Soiron alle Beschwerden gegen die Admi-

nistrativ- und Polizeibehörden des Landes vorgebracht werden sollen und die Kammer sich hiemit einverstanden erklärt hatte, nehme ich für einen Augenblick das Wort.

Jene Beschwerden, hinsichtlich welcher ich verschiedene Actenstücke in Händen habe, sollten eigentlich als Beweismittel zur Unterstützung der Motion des Abg. v. Soiron dienen. Da nun aber sowohl gegen diese, als auch gegen den Commissionsbericht selbst keine wesentlichen Momente geltend gemacht worden sind, so glaube ich, es genügt, auf jene Actenstücke aufmerksam gemacht zu haben, die ich in meiner Unterstützung der v. Soiron'schen Motion andeutete.

Peter: Ich freue mich, daß ich so kurz sein kann, da im Ganzen so wenig Einsprache gegen die Sache erhoben wurde. Mehrere Mitglieder sind der Ansicht, daß ein Polizeistrafgesetz vorangehen sollte. Auch ich wünsche sehr, daß ein solches erscheine; allein ich glaube nicht, daß es vorangehen müsse, denn das Feld der Polizei ist ein sehr umfassendes. Bei der Discussion darüber wird es viele Controversen geben, und es ist nicht gewiß, ob ein solches Gesetz so schnell zu Stande kommt, und ob wir ein solches auf dem nächsten Landtage erhalten. Ganz gewiß ist aber, daß in der vorliegenden Materie ein Gesetz eingebracht werden kann, denn da ist Alles klar und abgedroschen. Wenn es dringend ist, daß ein Polizeicodex zu Stande komme, so ist es noch weit dringender, daß die Strafgewalt aus den Händen der Polizeibehörden in jene der Gerichte übergehe, was ich nicht weiter aus einander setzen will; denn man kennt ja das große Mißtrauen, das besonders jetzt in die Gerechtigkeit der Verwaltung dieser Rechtspflege gesetzt wird, so weit sie in den Händen der Polizeibehörden liegt.

Der Herr Regierungs-Commissär hat besonders das Bedenken herausgehoben, daß es doch bei der Geringfügigkeit mancher Dinge sehr unangemessen und unverhältnißmäßig sein würde, sie vor den Richter zu ziehen, weil sie bei der Polizei kürzer und wohlfeiler abgemacht würden. Es sind ja aber auch jetzt in Civilsachen Baggatelle bis zu fünf Gulden an die Amtsrichter gewiesen. Auch verlangen wir ja nicht nach unserm Vorschlag, daß auch die geringfügigsten Gegenstände vor die Amtsrichter

gezogen werden. Wir haben sie bei den Bürgermeistern gelassen, die sie auch jetzt abmachen.

Der Herr Regierungs-Commissär hat besorgt, daß die Richter bei so minder erheblichen Gegenständen die Formen versäumen werden. In dieser Beziehung ist es mir aber nicht bange. Die Formen müssen in angemessener Weise bestimmt werden, und man darf nicht voraussetzen, daß der Amtsrichter seine Pflicht vernachlässigen und die vorgeschriebene Form nicht beobachten werde; nur wird man diese Formen zweckmäßig bestimmen müssen.

Man spricht ferner davon, daß die Staatsanwaltschaft werde nothwendig werden. Dagegen hätte ich durchaus nichts, denn ich glaube, daß die Staatsanwaltschaft durchgängig eingeführt werden sollte. Sie ist ja aber auch nicht für diejenigen Strafsachen eingeführt, die nach dem §. 56 den Amtsrichtern zugehören und noch wichtiger sind, als diejenigen, wovon jetzt gesprochen wird. Der Abg. Junghanns hat überhaupt an der Zweckmäßigkeit gezweifelt, die Polizeistrafsachen, wenn es sich um geringfügige Dinge handle, in die Hände der Gerichte zu legen, indem der Character der Richter darunter leiden könnte. Das ist eine übertriebene Furcht, die sich in den Ländern nicht bewährt, wo solche geringfügige Dinge von den Gerichten abgemacht werden, nicht bewährt in Rheinbaiern und in Frankreich. Es kommt darauf an, wie die Amtsrichter die Sache behandeln, und je nachdem dieß geschieht, wird ihr Ansehen gewiß nicht darunter leiden. Ferner ist der Herr Abgeordnete der Meinung, daß die Angelegenheiten der unstreitigen Gerichtsbarkeit darum besser in den Händen der Verwaltung seien, weil sich hier in der Regel um die Fürsorge für die Rechtssicherheit, nicht um die Entscheidung über Ansprüche handle. Die Kenntniß der Rechtspflege und der Gesetze ist aber doch wohl eher jenem Beamten zuzumuthen, der sich in der Regel mit denselben abgibt, als dem Verwaltungsbeamten, der nur ausnahmsweise mit Rechtsachen sich beschäftigt. Wenn es sich also auch bloß um Rechtssicherheit handelt, so sind diese Dinge doch besser in den Händen der Gerichte.

Wenn dann weiter bemerkt wurde, daß in dem Commissionsberichte der Formen nicht erwähnt worden sind,

so erwidere ich, daß auch in der Motion nicht davon die Rede ist. Sodann wurde noch insbesondere von dem Herrn Regierungs-Commissär und auch von einem Mitgliede der Kammer sich dahin geäußert, daß überhaupt bürgerliche Rechtsachen der Verwaltung überlassen werden könnten. Darauf habe ich nur zu erwidern, daß dieses gegen die Verfassung verstößt. In allen bürgerlichen Rechtsachen müssen die Gerichte entscheiden, und jedes weitere Wort ist hier überflüssig.

Als nunmehr

der Präsident den Commissionsantrag in der von ihm vor dem Beginnen der Discussion bezeichneten Fassung zur Abstimmung bringen wollte, bemerkt

Vitschgi, daß die Erlassung eines Polizeistrafgesetzes für ihn eine Vorbedingung der Annahme des Commissionsantrags sei, indem er nur neben einem Polizeistrafgesetz die Ueberweisung der in Frage stehenden Angelegenheiten an die Gerichte für zulässig halte.

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß am nächsten Mittwoch ein Bericht über die Motion des Abg. Schmitt in Betreff der Erlassung eines Polizeistrafgesetzes zur Discussion komme, wo der Abg. Vitschgi das Nöthige vorbringen könne.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Eine Aenderung kann gar nicht so leicht eintreten, denn die Kammer hat ja im Strafgesetzbuch eine Menge Bestimmungen über die Competenz der Polizei aufgenommen, die nur wieder im Weg der Gesetzgebung abgeändert werden könnten.

Vitschgi: Ich muß um so mehr auf meinem Antrag bestehen, als selbst der Hr. Berichterstatter und der Hr. Abg. Welcker hierin durchaus nicht widersprochen haben.

Der Präsident bringt nunmehr die Frage zur Abstimmung:

„Soll in einer Adresse die Regierung gebeten werden, den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, wodurch mit Rücksicht auf die in dem Commissionsbericht und in der Berathung vorgekommenen Anträge, Ausführungen und Andeutungen die Polizeistrafgewalt, so wie die unstreitige Gerichtsbarkeit, insoweit dieß noch nicht geschehen ist,

„an die Gerichte gewiesen werden, diese neue Ein-  
richtung aber erst dann in's Leben trete, wenn  
„ein Polizeistrafgesetz zu Stande gekommen ist?“

Diese Frage wird verneint, dagegen der Commis-  
sionsantrag, ohne den von dem Abg. Rindeschwender  
geschlagenen Zusatz in Betreff eines Polizeistrafgesetzes,  
angenommen.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der  
Beilage Nr. 1 enthalten.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion  
des (auf S. 101—112 des siebenten Beilagenhefts er-  
sichtlichen) Berichts des Abg. Rindeschwender  
über die Petition des Gemeinderaths und  
Bürgerausschusses der Stadt Mannheim, die  
gesetzeswidrige Störung und Aufhebung der  
auf den 19. November 1845 angeordneten  
Versammlung des großen Bürgerausschusses  
der Stadt Mannheim betr.

Die Commission stellt folgende Anträge:

- 1) „Dem großh. Staatsministerium die Petition mit  
„der dringenden Bitte zu überweisen: das in der  
„Gemeindeordnung zugesicherte Recht der Gemeinden,  
„sich ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Bera-  
„thung in der vorgeschriebenen Form zu versammeln,  
„und Beschluß zu fassen, gegen Verbote und Ge-  
„waltsmaßregeln der Verwaltungsbehörden sicher zu  
„stellen, und deshalb die geeigneten Belehrungen  
„und Weisungen zu erlassen.“
- 2) „Ueber das am 19. November v. J. von dem Re-  
„gierungsdirector in Mannheim und den Polizei-  
„und Militärbehörden eingehaltene Verfahren strenge  
„Untersuchung — so weit noch nöthig — führen,  
„und je nach deren Resultat die den verletzten Ge-  
„setzen und Rechten angemessene Genugthuung ge-  
„währen, und der Kammer vom Erfolge seiner Zeit  
„Nachricht geben zu wollen.“

Rindeschwender nimmt zuerst das Wort, indem er  
äußert: Sie finden in dem Bericht der Commission zwei  
Anträge. In Beziehung auf den ersten derselben hat die  
Commission keine Erläuterung zu geben. Was nun aber  
den zweiten Antrag betrifft, so hat es in der Commission

zarte Gemüther gegeben, denen dieser Antrag einigen Anstoß  
verursachte; wahrscheinlich jedoch aus dem Grunde, weil  
sie ihn nicht vollständig geprüft und in dem Zusammen-  
hang mit dem Bericht gelesen und verglichen haben. Sie  
haben nämlich gemeint, es liege darin schon eine Art  
von Präoccupation und es wäre Unrecht, wenn man  
gerade die amtlichen Stellen, gegen deren Verfahren eine  
Untersuchung eingeleitet werden sollte, mit Namen be-  
zeichne, auch sei es schon ein Act von vorgefaßtem Ur-  
theile, wenn ausgesprochen würde, daß nach geschlossener  
Untersuchung eine Genugthuung für Verletzung der Rechte  
und Gesetze gegeben werden sollte. Ich für meine Person  
finde diese Bedenken etwas weit getrieben und von sehr  
zarter Natur. Weil ich aber doch jenen zarten Gemü-  
thern Rücksicht tragen will, so habe ich auch dabei nichts  
zu erinnern, und die Mehrheit der Commission ist gleich-  
falls damit einverstanden, wenn der letztere Antrag dahin  
formulirt wird:

„über die am 19. November v. J. stattgefundenen  
„Vorgänge und das dabei eingehaltene Verfahren  
„der betreffenden Staatsbehörden umfassende Unter-  
„suchung führen zu lassen, damit je nach deren Re-  
„sultat von der competenten Behörde ein, der Ver-  
„letzung der Gesetze und der Rechte angemessenes  
„Erkenntniß gegeben werde, und von dem Resultat  
„dieser Untersuchung der Kammer seiner Zeit Mit-  
„theilung machen zu wollen.“

Selbst in Beziehung auf diese Fassung hat ein Com-  
missionsmitglied die Ansicht geäußert, daß es wohl hin-  
reichend wäre, wenn statt „betreffenden Staatsbehörden“  
gesagt würde: „betreffenden Behörden,“ indem es nämlich  
unterstellte, daß wenn eine Untersuchung umfassend sein  
solle, es denkbar und möglich sei, daß auch das Ver-  
fahren der Gemeindebehörde in nähere Untersuchung ge-  
zogen, und dagegen je nach der Lage und dem Resultat  
der Untersuchung auch eine Strafe ausgesprochen werde.  
Diese Ansicht konnte aber natürlich Ihre Commission nicht,  
und am wenigsten ich, der Berichterstatter, theilen. Wenn  
wir in unserm Bericht aus einander gesetzt haben, daß  
die Gemeindebehörde in keinem Verschulden sei, sondern  
in ihrem vollen Recht gehandelt habe, so konnten wir

dies wohl aussprechen, indem darüber die Acten geschlossen sind und uns vorliegen, auch in keiner Beziehung in öffentlichen Blättern dießfalls widersprochen wurde. Hieraus folgt ganz einfach, daß ich keine Untersuchung gegen die Gemeindebehörden in Antrag bringen kann, deren Verfahren ich gesetzlich finde. Es kann sein, daß die Commission in dieser Ansicht unrecht hat und sich irrt. Alsdann wird aber die Mehrheit der Kammer sie belehren und das Erforderliche beschließen. Man könnte mir entgegenhalten, es sei die gleiche Einwendung auch den Staatsbehörden gegenüber geschlossen und der ganze Vorgang in öffentlichen Blättern verhandelt. So verhält es sich aber nicht. Die Commission ging nämlich von der Ansicht aus, die Staatsbehörden hätten Fehler begangen, und wenn dieß der Fall und die Ansicht der Commission die richtige ist, so müssen doch diese Behörden gehört, über ihre Rechtfertigung oder Entschuldigung vernommen werden, und in dieser Hinsicht ist also hier eine Untersuchung nothwendig. Dieß zur Erläuterung des abgeänderten Antrags.

Nachdem der Präsident über die beiden Glieder des Commissionsantrags die Discussion für eröffnet erklärt hatte, äußert

Geh. Rath Bekk: In der Sache, die wir jetzt zu besprechen haben, ist viel Leidenschaft rege geworden, und es wäre zu wünschen, daß diese Leidenschaftlichkeit nicht auch in dieses Haus übergehe, vielmehr die Verhandlung hier mit derjenigen Würde gepflogen werden möchte, die dem Hause überhaupt ziemt. Ich meinerseits werde mich zwar durch keinerlei Meinungsterrorismus schrecken lassen, andererseits aber auch ganz sine ira et studio sprechen, mich einfach an die Sache halten, und dabei den Gesichtspunkt feststellen, von dem die Regierung bei Beurtheilung dieser Sache ausgegangen ist.

Dieß vorausgesetzt, wende ich mich zuerst zu der Frage, die auch der Bericht in erster Reihe abgehandelt hat, und welche die Interpretation der Gemeindeordnung, insbesondere des §. 38 Nr. 5 betrifft, wornach auf den Antrag einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses zusammengenommen gleichkommt, eine Gemeindeversamm-

lung oder, wie ich hinzusetze, eine Versammlung des großen Ausschusses, was dasselbe ist, stattfinden muß, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an den Großherzog, an die Ständeversammlung oder an die Staatsbehörde gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In dieser Beziehung ist nun Streit darüber erhoben, ob ein solches Verlangen, von dem der §. 38 Nr. 5 spricht, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, worüber eine Vorstellung im Namen der Gemeinde verfaßt werden sollte, oder nur dann zulässig sei, wenn es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde als solcher handelt. Das ist nun der erste Streitpunkt.

In Beziehung auf diejenigen Fälle, wo keine Gemeindeangelegenheit in Frage liegt, haben die Entwürfe der Gemeindeordnungen von 1819 und 1822 besondere Bestimmungen gegeben, und zwischen den Fällen unterschieden, wo es sich um eine allgemeine Staatsangelegenheit, und jenen Fällen, wo es sich um eine Angelegenheit Einzelner handelt. Hinsichtlich der ersteren wird der Gemeindeversammlung, oder hier dem großen Ausschusse, das Recht gegeben, zu petitioniren, sich mit der Sache zu befassen und darüber zu berathen, wogegen hinsichtlich der letztern dieses Recht ausdrücklich verweigert wird. Die neue Gemeindeordnung enthält keine solche Unterscheidung, sie bestimmt über die vorliegende Frage überhaupt nichts ausdrücklich, und man macht nun geltend, sie spreche allgemein, und dürfe eben darum nicht beschränkt werden. Was aber diese allgemeine Ausdrucksweise betrifft, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß der §. 38 Nr. 5 jedenfalls sagt, die Berufung finde nur statt auf den Antrag des Gemeinderaths u., wenn eine Vorstellung im Namen der Gemeinde zu berathen sei. Diese Vorschrift setzt also voraus, daß es sich um einen Gegenstand handelt, hinsichtlich dessen die Versammlung der Gemeindebürger oder der große Ausschuss gesetzlich berufen ist oder die Vollmacht hat, im Namen der Gemeinde zu berathen; denn es soll ja eine Vorstellung im Namen der Gemeinde berathen und beschließen werden. Fehlte es an einer solchen gesetzlichen Vollmacht,

so könnte die Versammlung den ausgesprochenen Zweck nicht erreichen, und es wäre also widersinnig, anzunehmen, daß dennoch selbst in diesem Fall auf den Antrag einer Zahl von Bürgern eine Gemeindeversammlung berufen werden müsse, obgleich eine solche Versammlung, über den Gegenstand des Antrags Namens der Gemeinde zu berathen, keine Vollmacht hat. So kann also der Artikel nicht verstanden werden, und damit reducirt sich der Streitpunkt eigentlich auf die Frage: ob in Beziehung auf alle Gegenstände oder hinsichtlich welcher Gegenstände die Gemeindeversammlung oder der große Ausschuß im Namen der Gemeinde als der Gesamtheit zu berathen und zu beschließen die gesetzliche Befugniß habe; und darüber spricht sich der Art. 38 nicht aus.

Die Regierung sagt, daß eine solche Vertretung nur in Gemeindeangelegenheiten stattfindet; sie behauptet aber nicht, wie der Bericht irrig unterstellt, daß der große Ausschuß oder die Gemeindeversammlung nur über Gegenstände berathen dürfe, die die Beforgung des materiellen Gemeindevermögens oder den örtlichen Haushalt betreffen. Die Regierung ist vielmehr der Meinung, daß auch in Beziehung auf die geistigen wie auf die materiellen Interessen, sofern es überhaupt nur Interessen der Gemeinden als solcher sind, die Gemeindeversammlung oder der große Ausschuß im Namen der Gemeinde berathen dürfe. Nur in andern Dingen, die die Gemeinde als solche gar nicht berühren, glaubt die Regierung, könne der große Ausschuß die Gemeinde nicht vertreten. Die Ansicht der Regierung in diesem Punkte ergibt sich aus der Betrachtung, daß Jeder, der im Namen eines Andern handeln will, hiezu einer Bevollmächtigung bedarf. In Beziehung auf die Gemeindebehörden liegt diese Vollmacht im Gesetz, welches die Attribute dieser Behörden regelt, und es gibt nun kein Gesetz, welches allgemein sagt, daß die Gemeindeversammlung oder der große Ausschuß überhaupt Namens der Gemeinde zu handeln beauftragt sei. Die Gemeindeordnung bezeichnet vielmehr die einzelnen Fälle wo der große Ausschuß im Namen der ideellen Gesamtheit der Gemeinde zu handeln berufen

ist. Das Gesetz bestimmt genau, in welchen Fällen der Gemeinderath allein, in welchen ferner der Gemeinderath und der kleine Ausschuß, und in welchen der große Ausschuß oder die Gemeindeversammlung die Gesamtheit zu vertreten hat. Das Gesetz, welches diesen Vertretern der Gemeinde gewisse Functionen anvertraut, gilt für sie als Vollmachtsurkunde. Alle die Gesetzesstellen aber, von denen ich gesprochen habe, sprechen ausschließlich und allein von Gemeindeangelegenheiten und von keinen andern. Durchgehen Sie die Gemeindeordnung von A bis Z, so werden Sie nicht die entfernteste andere Andeutung finden. Jene Stellen sind in dem Staatsministerialrescript größtentheils zusammengestellt, und ich will hier nur der §§. 16, 19, 35, 55, 59 erwähnen, wobei ich jedoch noch bemerke, daß auch der §. 42, welcher die Befugniß des Gemeinderaths theils zur Vorbereitung einer Sache, theils zur definitiven Schlußfassung bestimmt, ebenfalls ausschließlich von Gemeindeangelegenheiten spricht. Damit in Uebereinstimmung steht der §. 6 der Gemeindeordnung, der nur sagt, daß die Gemeinde die auf ihren Verband bezüglichen Angelegenheiten zu besorgen hat, und der ihr außerdem von dem, was den Staat berührt, noch die Polizei überträgt. Nirgends ist die geringste Spur davon zu finden, daß der große Ausschuß oder die Gemeindeversammlung auch in Beziehung auf andere Dinge bevollmächtigt wäre.

Was namentlich die Gemeindeversammlung betrifft, so darf man auch sie mit der Gemeinde selbst nicht verwechseln; denn es gehören noch viele Mitglieder zu der Gemeinde, die bei der Gemeindeversammlung nicht erscheinen dürfen, und ich spreche hier nicht nur von allen Frauen und Minderjährigen, sondern auch von großjährigen Männern, die das Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, aber ein angebornes Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen; ferner von solchen, die zwar das Bürgerrecht angetreten haben, aber doch nach besondern Bestimmungen von der Theilnahme an der Gemeindeversammlung ausgeschlossen sind. Auch die Gemeindeversammlung vertritt also, wenn sie Namens der Gemeinde handelt, nicht bloß sich selbst, sondern eine andere juristische Persönlichkeit, nämlich die ideale Gesamtheit,

und sie selbst ist nur ein Organ derselben, wie der große Ausschuss.

Im Uebrigen scheint mir die Frage nicht mehr von sehr practischer Bedeutung zu sein, da die Regierung anerkannt hat, daß der große Ausschuss als ein Collegium, als ein eigenes Corpus (und ebenso die Gemeindeversammlung selbst) nach dem zweiten Constitutionsebdict auch für sich das allgemeine Recht der Persönlichkeit hat, und daß dieses Corpus eben deshalb außer dem, was in seiner Amtspflicht als Organ der Gemeinde liegt, und was es Namens der Gemeinde als deren Vertreter zu thun hat, auch in eigenem Namen petitioniren kann. Nach dem zweiten Constitutionsebdict kann jede Körperschaft, folglich auch ein selbstständiges Collegium einer solchen, Bitten und Vorstellungen in Beziehung auf alle Dinge beschließen, in welchen sie zu bitten und vorzustellen eine Veranlassung findet, wenn gleich die Sache nicht sein eigenes Interesse berührt.

Hier ist nun in dem Bericht ein zweiter Irrthum enthalten, indem es darin heißt, daß die Regierung den Mitgliedern des großen Ausschusses nur als Einzelne jene Befugniß einräume. Das ist nicht der Fall. Diese Versammlung des großen Ausschusses darf berathen und Petitionen beschließen, nicht bloß in der Eigenschaft als eine Versammlung einzelner Personen, sondern das Corpus als solches. Nur darf es eine solche Vorstellung und Bitte nicht im Namen der Gemeinde, von der es dazu keine Vollmacht hat, sondern bloß in eigenem Namen anbringen. Man sagt nun zwar, daß der große Ausschuss (und was vom großen Ausschuss gesagt ist, gilt auch von der Versammlung der Gemeindebürger) nur als Organ der Gemeinde bestehe, also nur so weit zu handeln habe, als er die letztere selbst vertritt.

Das ist aber eine Einwendung, daß die Regierung zu viel eingeräumt habe, und es ist nicht notwendig, daß ich diese Einwendung den Mannheimer Petenten gegenüber widerlege. Uebrigens ist man wohl den Beweis schuldig geblieben, daß eine solche Versammlung nicht auch als ein eigenes Corpus, als ein selbstständiges Collegium für sich selbst das Recht der allgemeinen Per-

sönlichkeit habe, wie die Corporationen überhaupt. Hätte sie dieses Recht der Persönlichkeit nicht, so würde nur folgen, daß die Versammlung als solche auch für sich über nichts berathen und nichts zum Gegenstand einer Petition machen könnte, als das, wozu sie das Gesetz ermächtigt hat, Namens der Gemeinde zu handeln, nämlich in Gemeindeangelegenheiten. Da übrigens die Regierung hierin eine, das Gebiet der Rechte der Gemeindeversammlung erweiternde Ansicht aufgestellt hat, so ist, wie schon gesagt, der ganze Streit nicht mehr von großem practischem Werth. Ob der große Ausschuss in einer Sache, die die Gemeinde nicht berührt, seine Vorstellung als Bitte des großen Ausschusses oder als Bitte der Stadtgemeinde rubricirt, kann ihm in der That ganz gleichgiltig sein; denn in beiden Fällen wird die Vorstellung von gleicher Wirkung sein, und in beiden Fällen findet auch das Einschreiten der Staatsbehörden in gleicher Weise statt, falls etwa durch die Berathung einer Sache entweder wegen der Strafbarkeit ihres Zwecks oder wegen vorübergehender Erhizung der Gemüther das allgemeine Wohl oder die öffentliche Sicherheit bedroht wäre. In beiden Fällen ist nicht von der Erfüllung einer Amtspflicht die Rede, sondern es ist ein Act der freien Willkür, und es beruht im Uebrigen auf einem Mißverständnis, wenn man, wie in dem Bericht abermals irrig unterstellt wird, glaubt, die Regierung gründe das Recht des Verbots auf das Gesetz von 1833. Dieses Recht beruht vielmehr auf der Pflicht der Polizei, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen, welche Pflicht notwendig das Recht in sich schließt, in dringenden Fällen alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung absolut notwendig sind. Dieses Recht beruht somit nicht auf der Disposition des Gesetzes von 1833, wohl aber auf denselben Gründen, worauf jenes Gesetz beruht, welches letzteres das fragliche Princip nur auf einen besondern Fall, nämlich auf den Fall von Volksversammlungen in Anwendung gebracht und näher geregelt hat.

Sodann ist es auch ein Mißverständnis, wenn man glaubt, daß das Gesetz von 1833 der Regierung erst

das Recht gegeben habe, eine solche Volksversammlung aufzuheben. Dieses Recht bestand schon vorher, ja es bestand sogar das Verbot, wonach gar keine solche Volksversammlung stattfinden durfte. Insbesondere ist in dieser Hinsicht eine Verordnung von 1832 erschienen, an deren Stelle dann das Gesetz von 1833 getreten ist, welches die Volksversammlungen im Allgemeinen erlaubt und nur das Verbotrecht für einzelne Fälle noch vorbehält. Ob aber die Versammlung der Gemeindebürger oder der große Ausschuss nur im eigenen Namen oder im Namen der Gemeinde berathet, macht hier jedenfalls keinen Unterschied. Die Meinungsverschiedenheit zwischen der Commission und dem angefochtenen Rescript besteht somit nur noch darin, daß die Regierung keine Zwangspflicht zur Berathung solcher Angelegenheiten erkennt, und zwar weder von Seiten einzelner Bürger gegen die Gemeindebehörde, so daß letztere gezwungen wäre, auf das Andrängen einzelner Bürger eine Gemeindeversammlung zu berufen, noch auch von Seiten der Gemeindebehörde, die eine solche Berufung aus eigenem Antrieb beschloße, gegen die einzelnen Mitglieder der Gemeinde. In der ersteren Beziehung findet nämlich der §. 38 Nr. 5 hier keine Anwendung, da er voraussetzt, daß Namens der Gemeinde eine Vorstellung abgefaßt werden solle, der große Ausschuss aber nur in Gemeindeangelegenheiten legitimirt ist, Namens der Gemeinde zu handeln. Darin liegt jedoch nirgend eine Beeinträchtigung, denn Niemand wird es wohl begründet finden, daß irgend eine Zahl von Bürgern zu jeder Zeit das Recht haben solle, den ganzen großen Ausschuss oder gar die ganze Gemeindeversammlung in der Art zu belästigen, daß sie die abenteuerlichsten, die Gemeinde von weitem nicht berührenden Dinge in Antrag brächten, und um bloß dieses ihres Begehrens wegen alle Mitglieder des großen Ausschusses oder der Gemeindeversammlung genöthigt wären, zusammenzukommen und über solche Dinge, die sie möglicherweise selbst für lächerlich ansehen, in Gemeinschaft mit den Gemeindebehörden zu berathen. Selbst wenn aber auch die Gemeindebehörde, was den zweiten Punkt betrifft, ihrerseits die Versammlung anordnete, so könnte doch ein Zwang oder die Strafe,

wovon der §. 36 spricht, gegen die Einzelnen nicht angewendet werden, weil es sich hier nicht um eine Amt- oder Bürgerpflicht, sondern rein um einen Act der Freiwilcklichkeit handelt. Auch darüber wird sich Niemand beklagen, denn es wäre eine harte Belästigung der Bürger, wenn sie sich sogar bei Strafvermeidung in diesem Falle dem Willen Anderer fügen müßten.

Wichtiger aber als alle diese Meinungsverschiedenheiten ist das weitere Princip, das bei diesem Anlaß aufgestellt und sogleich thatsächlich geltend gemacht worden ist, nämlich das behauptete Recht des Widerstandes, indem die Gemeindebehörde offen erklärte, der Verfügung der Kreisregierung, die die Versammlung untersagte, keine Folge leisten zu wollen, und sich ungeachtet des vor dem Rathhause wiederholt eröffneten Verbots, factisch hineindrängte, unter dem Vorwand, die Kreisregierung sei zu einem solchen Verbot nicht competent. Erwägen Sie mit ruhiger Besonnenheit, daß der Kreisregierung sowohl das Recht der Aufsicht über die Gemeinden, als das Recht der Polizei zusteht, und sie in letzterer Beziehung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, in ersterer Beziehung aber für die Einhaltung eines gesetzlichen Ganges in der Gemeindeverwaltung zu sorgen die Verpflichtung hat. In beiden Beziehungen steht es ihr und nur ihr selbst zu, zu beurtheilen, wie weit ihre Gewalt gehe und was zu thun ihre Amtspflicht sei, so wie es auch anerkanntermaßen von Niemand widersprochen wird, daß jeder Richter, dem in irgend einem Ort und in irgend einer Gattung von Streitsachen eine Gerichtsbarkeit zusteht, über seine Competenz im einzelnen Fall und über den Umfang seiner Gewalt lediglich selbst zu entscheiden hat, ohne daß den Betheiligten, die sich dieser Entscheidung nicht fügen wollen, ein anderes Rechtsmittel zu Gebot stände, als eben die Beschwerde bei der höheren Stelle. Von einem exceptionellen Nothrecht, wovon auch schon gesprochen wurde, könnte im vorliegenden Fall keine Rede sein, da ja aus der Unterlassung der Versammlung nirgendsohin auch nur der geringste Nachtheil drohte. Gesetzlich und rechtmäßig war hier nichts, als daß die Gemeindebehörde entweder dem Befehl Folge leistete, oder denselben im

Wege der Beschwerde bei der höheren Stelle wieder aufheben ließ. Aber ein Erkenntniß über die Befugniß der Kreisregierung und die Rechtmäßigkeit ihrer Anordnung konnte doch der ihr untergeordneten Gemeindebehörde nicht zustehen, sofern nämlich dieses Urtheil mehr als eine bloße Meinungsäußerung sein und zugleich zur That berechtigen sollte. Sonst würde ja die Gemeindebehörde über die ihr vorgesetzte Aufsichtsbehörde gesetzt und die ganze Staatsordnung durch eine solche Proceßur auf den Kopf gestellt. Der Commissionsbericht sucht hiebei zu zeigen, daß das Verbrechen der Widerseßlichkeit nicht vorliege. Es war aber ganz unnöthig, dieß nachzuweisen, denn Niemand hat die Behauptung aufgestellt, daß hier von dem Verbrechen der Widerseßlichkeit die Rede sei.

Die Commission sagt, die Mitglieder des großen Ausschusses hätten, als sie in den Saal eindringen, dem Polizeibeamten vor dem Hause erklärt, daß sie sich, sobald man Gewalt zu brauchen beabsichtige, zurückziehen werden. Das scheint mir ein kleiner Irrthum zu sein, denn die Ortsbehörden selbst sagen nur, sie würden sich zurückgezogen haben, wenn der Polizeibeamte erklärt hätte, daß er Gewalt brauchen würde, und sie haben ihn deshalb auch gefragt, ob er Gewalt brauchen wolle. Die Ortsbehörden sagen aber nicht, wie die Commission unterstellt, daß sie dem Polizeibeamten erklärt haben, sie würden sich in einem solchen Falle zurückziehen. Der Polizeibeamte vor dem Saale hat vielleicht die Sache nicht richtig aufgefaßt, er hat sich durch die Menge als bereits überwunden betrachtet, und bemerkt, zum Gewalt brauchen habe er keinen Auftrag, und eine solche Gewalt wäre für ihn und seine wenigen Begleiter gegenüber von 4—600 Männern auch nicht ausführbar gewesen. Ich für meinen Theil zweifle übrigens nicht im geringsten, daß wenn der Polizeibeamte wirklich Hand angelegt haben würde, sich die Gemeindebehörden in der That zurückgezogen hätten, in so lange wenigstens, als die Männer, die an der Spitze standen und die ich zum Theil selbst kenne und als Ehrenmänner kenne, der Menge Meister geblieben wären. Nur in dem Fall, wenn sie selbst nicht Meister geblieben wären, hätte Dasjenige geschehen können, was gefürchtet wurde.

Hiernach ist also von dem Thatbestand einer Widerseßlichkeit zwar keine Rede, wie denn auch diese Widerseßlichkeit den Gemeindebehörden nirgends vorgeworfen wurde, aber auf der andern Seite handelt es sich auch nicht nur, wie die Commission es unterstellt, von einem passiven Ungehorsam, sondern um ein positives Zuwiderhandeln gegen ein obrigkeitliches Verbot. Es ist ein Unterschied zwischen einem bloß passiven Ungehorsam, wo Jemand etwas nicht thut, was ihm befohlen ist, und zwischen dem Fall, wo er etwas Positives thut, was ihm verboten ist. Daß nun ein Widerstand dieser Art für sich allein, wie die Commission behauptet, nicht unter den Begriff eines der im Strafgesetzbuch bezeichneten Verbrechen fällt, ist ebenfalls richtig. Allein damit wäre noch nicht entschieden, daß ein solches Zuwiderhandeln gar nicht strafbar sei, denn die Uebertretung polizeilicher Verbote und Anordnungen überhaupt wird immer doch polizeilich bestraft, oder kann wenigstens so bestraft werden, und selbst was den einfachen Ungehorsam (das Nichtbefolgen einer Vorschrift) betrifft, so haben viele Gesetzgebungen, welche denselben, wenn er nur von Einzelnen ausgeht, nicht bestrafen, ihn wenigstens für den Fall mit Strafe bedroht, wenn es verabredet in Gemeinschaft geschieht. Es wird wenige Polizeistrafgesetze geben, die diesen Fall nicht aufgenommen haben. Dabei ist ferner zu bedenken, daß hier die Handlung nicht von einzelnen Privaten, sondern von öffentlichen Dienern der Gemeinde ausging, wornach also ein solches Zuwiderhandeln gegen ein Verbot der vorgesetzten Behörde jedenfalls als Disciplinarvergehen hätte behandelt werden können. Indessen ist mit allem dem, was man über die Strafbarkeit sagt, eigentlich leeres Stroh gedroschen, denn es ist ja keine Strafe eingetreten. Wenn man aber auch von aller Strafbarkeit absieht, so bleibt die That noch immer rechtswidrig, und darauf bestehe ich. Nicht Alles, was rechtswidrig ist, wird auch mit Strafen belegt, wie der Herr Abg. Welcker schon hundertmal hier ausgeführt hat. Daraus, daß man also etwas nicht strafen kann, folgt noch nicht, daß es auch rechtmäßig sei. Am auffallendsten ist aber die Behauptung des

Commissionsberichts, daß die Staatsgewalt, selbst wenn die Versammlung rechtswidrig und sogar strafbar wäre, sie nicht unterdrücken, sondern erst hintennach, wenn die Uebertretung erfolgt ist, Strafe eintreten lassen könne. Das ist eine Theorie, die in ihrer Allgemeinheit und auf die Spitze getrieben, die ganze präventive Natur der Polizei vernichten und zu den größten Absurditäten führen könnte, indem die Polizei, selbst wenn sie von dem größten Verbrechen Kenntniß erhielte, die Ausführung desselben nach der Theorie der Commission nicht hindern dürfte, sondern solche ruhig geschehen lassen müßte, um hintennach den Verbrecher wegen der begangenen That zu bestrafen. (Mündeschwender: Das hat der Bericht nicht gesagt.) Dieser Fall ist natürlich nicht aufgeführt, allein im Princip der Commission liegt er. (Mündeschwender: Nur der Herr Regierungs-Commissär legt ihn hinein.) Ich berufe mich auf den Bericht, und sage nochmals, daß, wenn man das Princip der Commission auf die Spitze treibt, jenes Resultat herauskommt. Endlich tadelt man noch, daß die Staatsbehörde zu viel Macht aufgebieten habe, und malt mit reicher Phantasie die Scenen aus, die hätten eintreten können, die aber doch alle nur dann möglich gewesen wären, wenn man die Renitenz bis zu der Vermessenheit getrieben hätte, selbst der Militärmacht noch Trost zu bieten. Im Uebrigen hat der Herr Berichterstatter selbst den zweiten Absatz des Commissionsantrags in etwas modificirt, und ich werde später davon sprechen, ob und welchen Einfluß diese Aenderung hat. Ich lasse für meinen Theil dahingestellt sein, ob wirklich zu große Maßregeln ergriffen wurden, allein so viel ist gewiß und das müssen die Herren auf der linken Seite alle anerkennen, daß es ganz leicht ist, hintennach, wenn die Gefahren vorüber sind und man das Resultat im ganzen Zusammenhang bei einem besonnenen Rückblick auf das Geschehene zu beurtheilen vermag, im Zimmer ruhig zu überlegen und zu sagen, wie auch ein Kleineres genügend gewesen wäre. Etwas Anderes ist es aber, im Augenblick selbst zu handeln, und zwar in einem Augenblick, wo schnell gehandelt werden muß. Da kann man leicht zu einem Schritt kommen, der nicht nothwendig gewesen wäre, wenn man

den ganzen Faden so genau gefaßt hätte, wie man ihn kennt, wenn alles fertig ist. Der Hauptsatz reducirt sich im Ganzen darauf: die Staatsgewalt muß umsichtig sein, sie muß die Rechte und die Verhältnisse erwägen, ehe sie ein Verbot erläßt, hat sie aber auf diese Grundlage hin ein Verbot erlassen, so muß sie es auch, so lange es nicht im Wege des Rechtes bei Seite geschafft wird, handhaben, und darf sich nicht durch einen thatsächlichen Widerstand überwältigen lassen; denn sonst ist es um ihre wohlthätige Wirksamkeit und selbst um die Rechtsordnung geschehen. Das ist der Gesichtspunkt, von dem aus die Regierung in dieser Sache gehandelt hat, und die Gründe der Regierung werden gerechte Würdigung finden, wenn Parteirücksichten in den Hintergrund treten. Was aber auch die Mehrheit beschließen mag, wir werden ruhig dem Urtheil einer vernünftigen öffentlichen Meinung entgegensehen.

Schmitt v. M.: Nach demjenigen, was ich so eben von dem Herrn Regierungs-Commissär vernommen habe, kann ich mich kürzer fassen, als ich mir vornahm. Meines Erachtens hängt die Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde zunächst von der Frage ab, ob der Bürgermeister von Mannheim schuldig oder berechtigt war, eine Versammlung des großen Ausschusses zu halten oder nicht. Ich glaube, daß diese Frage verneint werden muß, und werde diese meine Ansicht durch nachstehende überwiegende Gründe rechtfertigen. Ueber die Interpretation des §. 38, Sag 5 der Gemeindeordnung haben wir von dem Herrn Regierungs-Commissär die Gründe vernommen, die ich in der Hauptsache theile. Jener Paragraph der Gemeindeordnung ist nach meinem Dafürhalten in dem Sinne zu interpretiren, daß er sich nur auf eigentliche Gemeindeangelegenheiten bezieht, und ich unterstütze diese Ansicht durch folgende Gründe. Der §. 6 der Gemeindeordnung beschränkt die Wirksamkeit der Gemeinden auf die Besorgung der die Gemeinde berührenden Angelegenheiten. Es ist zwar richtig, daß die in den Jahren 1819 und 1822 vorgelegten Entwürfe einer Gemeindeordnung die Befugniß der Gemeinden zu Berathung über solche allgemeine Angelegenheiten und zur Beschlußfassung über dießfalls einzureichende Vorstellungen enthalten haben,

allein, nachdem in dem Entwurf einer neuen Gemeindeordnung im Jahre 1831 die betreffende Stelle gestrichen, und auch im ganzen Laufe der Verhandlungen keine Rede davon war, sie demselben wieder einzuverleiben, so ist anzunehmen, daß die Befugniß der Gemeinden nach dem neuen Gesetze in dieser Hinsicht nicht so weit ausgedehnt werden sollte, wie wir hörten. Will man aber auch annehmen, daß sowohl nach dem Wortlaut, als dem Geiste des §. 38, Satz 5, der Gemeindeordnung den Gemeinden das Petitionsrecht auch in allgemeinen Landesangelegenheiten zustehe, so wird meines Erachtens doch nicht die Folgerung daraus abgeleitet werden können, daß in dem vorliegenden Fall dem Begehren einer gewissen Zahl der Bewohner von Mannheim, um Abhaltung einer Gemeindeversammlung hätte entsprochen werden müssen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß es sich hier um eine allgemeine Landesangelegenheit nicht handelt. Der Zweck, wozu nach dem Ausschreiben des Bürgermeisters die Gemeindeversammlung oder der große Ausschuß berufen werden sollte, war der, sich über die von Seiten der Mannheimer Polizeibehörde angeblich verübten Eingriffe in verfassungsmäßige Rechte einzelner Mannheimer Gemeindebürger, und zwar über die Art der Handhabung der Censur und die untersagte Abhaltung einer Volksversammlung zu besprechen. Nach meinem Dafürhalten konnten sich nun durch die betreffenden Verfügungen der Polizeibehörde nur diejenigen Bewohner beschwert finden, die sie angingen, nämlich die Redacteurs der öffentlichen Blätter, oder diejenigen, die der abzuhaltenden Versammlung anwohnen wollten. Es haben deshalb jene Verfügungen keine allgemeine Landesangelegenheit zum Gegenstand, sondern sie beschäftigen sich bloß mit Privatsachen der betreffenden Einwohner, und konnten daher, auch wenn man den §. 38, Satz 5, der Gemeindeordnung im Sinne der Commission und der Gemeindebehörden von Mannheim interpretirt, nicht Gegenstand einer Vorstellung oder Beschwerde der Gemeinde sein. Hiernach könnte man sonach zugeben, daß durch die Verfügungen der Polizeibehörde die verfassungsmäßigen Rechte einzelner Bewohner gekränkt worden seien, und doch würde daraus nicht gefolgert werden können,

daß der §. 38, Satz 5, der Gemeindeordnung Anwendung finde. Man müßte sonst mit demselben Rechte sagen, es liege eine allgemeine Landesangelegenheit oder eine Gemeindefache vor, wenn der Bewohner einer Gemeinde über die in dem §. 15 der Verfassungsurkunde für die Vernehmung festgesetzte Zeit hingehalten würde. Denn ob eine Sache eine größere oder eine geringere Zahl von Gemeindeangehörigen betrifft, ist, sobald man den Grundsatz im Auge hat, gleichgültig. Uebrigens gebe ich gerne zu, daß die Fassung des §. 38, Satz 5, von der Art ist, daß über dessen Interpretation verschiedene Ansichten geltend gemacht werden können. Darum habe ich aber nicht den mindesten Zweifel, daß der Bürgermeister von Mannheim schuldig war, der Verfügung der Kreisregierung vom 18. Nov. so lange Folge zu leisten, bis er von der höheren Behörde eine abändernde Verfügung erwirkt hatte. Es ließe sich in dieser Beziehung hier, wenn nicht ein einzelner Bürger, sondern ein Untergeordneter der vorgesetzten Behörde gegenüber steht, zwar Manches für die Ansicht sagen, daß ohne Rücksicht auf die Competenz der vorgesetzten Behörde dem Befehl Folge zu leisten sei; allein ich gebe zu, daß die Schuldigkeit der Mannheimer Gemeindebehörden zum Gehorsam durch die Competenz der Kreisregierung zu Erlassung der Verfügung bedingt war. Aber auch im Hinblick hierauf glaube ich zeigen zu können, daß die Gemeindebehörde in Mannheim zum Gehorsam verpflichtet war, denn ich zweifle keinen Augenblick daran, daß die Kreisregierung daselbst zu Erlassung ihrer Verfügung wirklich competent gewesen ist. Bei Beurtheilung der Frage über die Competenz kommt es nämlich meines Erachtens nicht sowohl darauf an, ob in einem gegebenen Fall die Verfügung eine den Gesetzen streng entsprechende war, sondern vielmehr darauf, ob die Kreisregierung befugt ist, eine gegen die bestehenden Gesetze angeordnete Gemeindeversammlung zu untersagen? Nach meinem Dafürhalten ist diese Frage unzweifelhaft zu verneinen. Zwar enthält die Gemeindeordnung keine ausdrückliche Bestimmung, welche diese Frage speciell beantwortet, aber es fehlt nicht an Vorschriften in derselben, worin diese Befugniß deutlich genug ausgesprochen ist. Ich verweise besonders auf den

§. 151 der Gemeindeordnung, wornach die Staatsbehörde die Oberaufsicht im Allgemeinen in der Art zu üben hat, daß sie den Gang der Gemeindeverwaltung beobachtet. Daraus folgt doch wohl, daß wenn sie in der Verwaltung etwas Gesetzeswidriges wahrnimmt, sie nicht bloß befugt, sondern sogar verpflichtet ist, einzuschreiten. Sie hat deshalb nicht bloß die Befugniß, gesetzwidrige Handlungen zu untersagen, sondern sogar unter Umständen nach ihrer Competenz die geeignete Abhndung eintreten zu lassen. Wozu sollten sie auch den Gang der Gemeindeverwaltung zu beobachten haben, wenn sie nicht einmal die Befugniß hätten, einer Gemeindebehörde, wenn sie im Begriff steht, eine den Gesetzen widerstrebende Handlung zu begehen, dieselbe zu untersagen? Es müßte in der That, wie schon von dem Herrn Regierungs-Commissär bemerkt wurde, zu den größten Absurditäten führen, wenn man dem Gesetz einen solchen Sinn unterlegen wollte. Es könnte hiernach eine Gemeindebehörde die größten Betrügereien zu verüben im Begriff stehen, ohne daß sie die Staatsbehörde untersagen könnte, weil keine ausdrückliche Bestimmung bestünde, worin vorgeschrieben wäre, daß dieselbe die ihr übertragene Aufsicht über die Gemeindeverwaltung durch ein solches Verbot auszuüben befugt sei. Das konnte aber doch wahrlich das Gesetz nicht gewollt haben, indem es die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung der Staatsbehörde übertragen hat. Ist also hiernach die Staatsbehörde befugt, gesetzwidrige Handlungen der Gemeindebehörde zu untersagen, so muß sie auch die Befugniß haben, wenn von Seiten des Bürgermeisters eine Gemeindeversammlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes angeordnet wird, solche zu untersagen, und der Bürgermeister, der nach §. 41 der Gemeindeordnung allein befugt ist, eine Gemeindeversammlung zu veranstalten, hat jenem Verbot nachzukommen. Diese Obliegenheit folgt schon aus dem Verhältniß der untergeordneten zu der vorgesetzten Behörde und aus dem der letzteren schuldigen Gehorsam. Was über die Pflicht der Bürger zum Gehorsam in dem Commissionsbericht gesagt ist, kann man Alles gut heißen, ohne deshalb für den vorliegenden Fall das Resultat, welches dort gezogen wurde, hieraus ableiten zu können,

indem es sich hier nicht von dem Verhältniß eines Bürgers zu der Behörde, sondern von jenem einer untergeordneten Behörde zu der vorgesetzten handelt, wobei die erstere eine besondere Pflicht des Gehorsams gegen die letztere hat. Jene kann zwar gegen die Verfügungen der vorgesetzten Behörde Recurs ergreifen, allein in so lange, bis hierüber von der höheren Behörde entschieden ist, hat sie Folge zu leisten, und jedenfalls nicht der erlassenen Verfügung widerstrebende Handlungen vorzunehmen, wie es hier geschehen ist. Zum Beleg der Richtigkeit dieses Sages bedarf es in der That keiner gesetzlichen Vorschrift, denn er ist so tief in der Natur der Sache gegründet, daß sich alle gesetzliche Ordnung auflösen und eine unausbleibliche Anarchie die Folge sein müßte, wenn man dieses bestreiten wollte. Es fehlt aber auch nicht an ausdrücklichen Gesetzesstellen, die die Richtigkeit jenes Sages deutlich genug darthun. Ich verweise besonders auf den §. 41 der Gemeindeordnung, wonach der Bürgermeister die Verfügungen der Staatsbehörde zu vollziehen hat; ferner auf den §. 23 desselben Gesetzes, wonach der Bürgermeister und der Gemeinderath wegen Ungehorsams gegen zuständige Verfügungen mit Strafe und zuletzt mit Dienstentlassung belegt werden kann. Wie sollte aber der Fall eines Ungehorsams eintreten, wenn er hier nicht vorhanden wäre, wo der Bürgermeister und der Gemeinderath nicht bloß ausdrücklich und unumwunden erklärten, daß sie, der ihnen zugekommenen Verfügung ungeachtet, die Gemeindeversammlung halten und nur der Gewalt weichen werden, wie sie es denn auch in der That auf die Entwicklung der Gewalt ankommen ließen. Was die Art und Weise der Einschreitung der Mannheimer Staatsbehörden zur Unterdrückung der Versammlung des großen Ausschusses, die, des erlassenen Verbots ungeachtet, stattfinden sollte, betrifft, so muß man, wenn man dem Gemeinderath die Erwägung anheimgibt, ob er der ergangenen Verfügung der vorgesetzten Staatsbehörde Folge leisten will oder nicht, doch wohl jedenfalls auch der letzteren überlassen, zu erwägen, ob sie die Versammlung verhindern will oder nicht und hiezu die entsprechenden Mittel anzuwenden. Der Grundsatz, daß den Gemeindebehörden in solchem Fall die Erwägung zu-

komme, ob sie Gehorsam schuldig sind oder nicht, müßte am Ende zur Folge haben, daß der Stärkere Meister bliebe. Ob nun in dem vorliegenden Fall gelindere Maßregeln hätten ergriffen werden können oder sollen, darf man wohl dahingestellt sein lassen. Ich habe jedenfalls keinen Zweifel darüber, daß Diejenigen, die durch ihre ungehorsame Handlung die Maßregeln herbeiführten, keinen Grund zur Beschwerde haben.

Peter: Die Gemeindebehörde von Mannheim hat eine am 19. November (1845) zu haltende Versammlung des kleinen und des großen Ausschusses beschlossen, um Berathung über die zwei Fragen zu pflegen:

- 1) ob die von der Mannheimer Polizeibehörde verübten Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Mannheimer Einwohner als Gemeindefachen behandelt werden;
- 2) ob eine Eingabe an das großh. Staatsministerium und, falls diese erfolglos bliebe, an die zweite Kammer gerichtet werden solle, um Abhilfe zu erhalten?

Bei diesem Beschluß ist die Gemeindebehörde — selbst gegen das am 18. Nov. ergangene Verbot der Kreisregierung — beharrt.

Ich habe die lebendige Ueberzeugung, daß die Gemeindebehörde sowohl bei jenem Beschluß, als bei diesem Beharren ganz in ihrem Rechte war, und fast schäme ich mich für mein Land, daß es hierüber noch eines Beweises bedürfen solle.

Das natürliche Recht der Vorstellung und Beschwerde ist in Baden auch von den positiven Gesetzen anerkannt und durchgeführt; dem einzelnen Staatsbürger wurde es in Bezug auf alle seine verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten, die er für gekränkt hält, in §. 67 der Verfassungsurkunde ohne Beschränkung zugestanden.

Den Gemeinden ist dieses Recht in dem Abs. 5 des §. 38 des Gemeindegesetzes förmlich verliehen. In einem civilisirten Staat es ihnen zu versagen, wäre gar nicht möglich gewesen; einmal, weil es sich überall von selbst versteht, daß der Anspruch eines öffentlich bestätigten Vereins von Personen nicht geringer sein kann, als der Anspruch eines jeden seiner Bestandtheile, d. h. als jener

der einzelnen Personen; und dann weil den Gemeinden das Recht der „Persönlichkeit“ schon im §. 9 des II. Constitutionsedicts vom Jahre 1807 ausdrücklich eingeräumt worden war.

Der Gesamtheit der Staatsbürger endlich, repräsentirt durch die landständischen Kammern, ist das Recht der Vorstellung und Beschwerde in dem §. 67 der Verfassungsurkunde zuerkannt.

Dem Beschwerderechte der Gemeinden ist nun hinsichtlich des Gegenstandes in keinem Gesetz eine Schranke angewiesen. Schon daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß es alle ihre in der Verfassung geschützten Interessen, die geistigen und die materiellen, umfaßt.

Dasselbe folgt aus dem unbestrittenen Recht der Persönlichkeit der Gemeinde; denn dieses ist, den eigenen Worten der angeführten Stelle des II. Constitutionsedicts zufolge, gerade „die Befähigung der Gesellschaft „im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, „welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat u.“ und noch Niemanden ist es eingefallen, dem einzelnen Staatsbürger vorschreiben zu wollen, was er zu seinem Anliegen machen solle und in was der Gegenstand seiner Beschwerde oder Vorstellung bestehen dürfe.

Selbst in unserem Gemeindegesetz ist eine solche Beschränkung nirgendwo ausgesprochen; der Abs. 5 des §. 38 spricht im Gegentheil ganz unbedingt und allgemein von „einer Vorstellung“, welche an den Großherzog, oder an die Ständeversammlung oder an die Staatsbehörden gerichtet wird.

Ja, in dem §. 39 des nämlichen Gesetzes ist ausdrücklich die vernunftgemäße Anerkennung enthalten, daß eine Versammlung der Gemeinde stattfinden kann, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderath oder der Bürgerausschuß solche „in irgend einer Angelegenheit“ für rathlich erachtet.

Eine Gemeindeangelegenheit muß das Beschwerdeobject freilich jederzeit sein; aber nimmermehr in dem engen Sinn, in welchem es der höchsten Behörde beliebt hat, dieses zu verstehen. Keineswegs muß sie eines der Geschäfte betreffen, welche in bestimmten

Paragraphen des Gemeindegesetzes besonders angeführt sind. Denn was ein Anliegen der Gemeinde sei oder was sie dafür ansehen wolle, darüber gehört die souveraine Bestimmung einleuchtenderweise Niemand, als der Gemeinde selbst; die in ihrer Verwaltung zwar noch unter Staatsaufsicht, als moralische Person aber nicht mehr unter der alten Vormundschaft steht, sondern selbstständig geworden ist.

Daß jener von dem großh. Staatsministerium angenommene enge Gesichtspunkt sich nicht rechtfertigen lasse, daß vielmehr die Gemeinden oder deren Behörden ihren Berathungen auch andere Dinge unterwerfen können, als die in der Gemeindeordnung besonders aufgezählten materiellen Punkte, geht übrigens nicht allein aus den erwähnten Stellen, sondern auch aus andern Bestimmungen des Gemeindegesetzes hervor:

Im Abs. i des §. 42 unterscheidet es namentlich die Berathschlagungen und Beschlüsse des Gemeinderaths über die Angelegenheiten, welche ihm nach den Gesetzen und Verordnungen unterlegt sind von denen über Sachen, die nach den Verfügungen der Staatsbehörden vor ihn gebracht werden; es unterscheidet sie gemäß den Abs. 3, 4 und 5 daselbst ferner von den Beschlüssen über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, sowie auf Stellung und Abhör der Gemeindeferrechnung Bezug hat u. s. w., und neben diesem unterscheidet es nach dem Abs. 2 die Berathung und Beschlüsse des Gemeinderaths „über alle Angelegenheiten der Gemeinde.“

Es würde also ganz dem Abs. i des §. 42 entsprechen, wenn die Staatsbehörden für gut fänden, von einer Gemeinde oder deren Behörden die Meinungsäußerung über eine Frage von allgemeinem oder moralischem Interesse zu erheben; wenn sie z. B. bei Vorbereitung eines Gesetzes über Errichtung gemeinschaftlicher Ortsschulen für rathsam hielten, vorerst die Gesinnung verschiedener Gemeinden in Stadt und Land zu erforschen; und wenn sie dasselbe Verfahren beobachteten, bevor sie Gesetzentwürfe wegen Uebertragung der Bücher des bürgerlichen Standes an eine Civilbehörde, u. s. w. einbrächten.

Ebenso offenbar würde es den Abs. 1 und 2 des §. 42,

dem Abs. 5 des §. 38 und dem §. 39 gemäß sein, wenn die Gemeinden oder deren Behörden sich mit den gedachten Gegenständen auch ohne Aufforderung von Seite einer Staatsbehörde — beschäftigen wollten.

Sehen wir den Fall, daß ein neues strenges Gesetz über den Hausirhandel in Frage sei und daß ganze Gemeinden des Schwarzwaldes, die sich durch Industrie auszeichnen, es für nöthig hielten, zum Zweck einer Freiheit für die Fabrikate dieser Gegend eine Bittschrift an die Staatsregierung zu richten; wer möchte dann behaupten, daß ihnen verwehrt sei, darüber zu berathschlagen?

Oder wenn etwa die Gemeindebehörden von Mannheim glaubten, in Gemeinschaft mit der dortigen Handelskammer eine dringende Petition wegen des Rheinoctroi, oder in Bezug auf das Gesetz über die Einrichtung der Handelsgerichte bei den Behörden eingeben zu müssen; sollten sie nicht befugt sein, Rath darüber zu pflegen, weil dergleichen Dinge in dem Gemeindegesetz nicht eigens erwähnt sind?

Denken Sie an den möglichen Fall, daß in einer Stadt die Polizeiordnung in einer Weise gehandhabt werde, die nicht nur den Einheimischen, sondern selbst den Fremden ungebührlich belästigt, und deshalb auch den Fremdenbesuch vermindert; so daß nicht allein die persönliche Freiheit, sondern auch die Erwerbsgelegenheit der Bewohner leiden; sollten denn da die städtischen Behörden nicht zusammentreten dürfen, um auf ein Mittel der Abhilfe zu sinnen?

Und überhaupt sind denn die geistigen und materiellen Angelegenheiten der Gesamtheit oder eines großen Theils der Gemeindebürger mittelbar nicht zugleich die Angelegenheit der Gemeinde als Körperschaft?

Oder sollte am Ende die Gemeinde sich nur noch mit den Fragen über die Haltung des Faselviehes und dergleichen befassen dürfen, während es jedem Einzelnen anerkannt frei steht, über Dinge aller Art und vom höchsten Interesse sein Petitionsrecht zu üben? Ist das etwa die ungesetzliche Persönlichkeit der Gemeinden?

So hat man sie doch sonst niemals, so hat sie auch der Minister Winter nicht verstanden.

Väckerlich wäre es, zu fürchten, daß die Gemeinden

oder deren Behörden über jede Maßregel der Staatsregierung zu Rathe sitzen, und hierdurch die Staatsordnung stören könnten. Denn das Recht, über jede Regierungsmaßregel, über jedes Gesetz und über jede Einrichtung im Staate nachzudenken und in Beziehung auf sie eine Bittschrift nach Gutdünken aufzusetzen, steht ja dem einzelnen Staatsbürger schon jetzt so unbestritten zu, wie das Recht, Athem zu schöpfen, Wasser zu trinken und dergl.; es entspringt daraus keine Störung und keine Gefahr. Nun wird man aber doch nicht annehmen wollen, daß die Gemeinden mit geringerer Einsicht und mit weniger Besonnenheit zu Werke gehen, als die Einzelnen.

Hiernach erlauben Sie mir, einen Blick auf die Entscheidungsgründe zu werfen, auf welche der Beschluß des großh. Staatsministeriums vom 6. März l. J. in dieser Sache gebaut ist. Sie sagen: Die Bestimmung des §. 38 Nr. 5 der Gemeindeordnung könne sich nur auf diejenigen Angelegenheiten beziehen, welche das Gemeindegesetz als Gemeindeangelegenheit behandelt, und als solche in bestimmten Paragraphen anführt. Darauf erwidere ich: dieser oberste Satz, welcher die Grundlage der Motive des Staatsministerialrescripts ausmacht, ist vollkommen falsch, weil der gedachte Abs. 5 von einer Vorstellung oder Beschwerde ganz ohne Beschränkung spricht; weil er sich demnach auf alles in der Welt bezieht, was die Gemeinde als ihre Angelegenheit betrachten will.

Wer dieses nicht anerkennt, der verstößt gegen Wort und Geist der Gesetze, wie gegen die bisherige Uebung, und muß, wie wir bereits gesehen haben, zu den auffallendsten Ungereimtheiten gelangen.

Die Entscheidungsgründe führen weiter an: Zwar habe die Versammlung der Gemeindebürger oder des großen Ausschusses das Recht der Persönlichkeit, und könne also, außer dem, was zu ihrem durch das Gemeindegesetz bestimmten Wirkungskreise oder zu ihrer Amtspflicht gehört, gleich den einzelnen Staatsbürgern, das allgemeine Recht der Bitte auch in Sachen ausüben, welche nicht die durch sie vertretene Gemeinde speciell berühren; in solchen Fällen könne aber die Versammlung nicht die

Gemeinde als Gesamtheit vertreten, sondern nur in eigenem Namen handeln.

Nun, meine Herren, darin muß ich, bei aller Hochachtung, die ich der höchsten Staatsbehörde sonst gerne trage, einen vollständigen Widersinn erblicken. Wie! die Versammlung hat das Recht der Persönlichkeit, und demzufolge das Recht der Bitte in Bezug auf alle möglichen Gegenstände; in dem Augenblick aber, wo sie sich mit einem Gegenstande zu beschäftigen anfängt, der nicht in einem Paragraphen der Gemeindeordnung besonders aufgeführt ist, verschwindet diese Persönlichkeit und es steht jetzt nur eine Versammlung von Individuen da.

Ei, das ist ja ein wahrer Fokus Fokus! Nein, sagt der gesunde Menschenverstand wie das Gesetz, eine derartige wunderhaste Verwandlung kann nicht vor sich gehen. Die Versammlung der Bürger oder ihrer Repräsentanten ist nur in dieser und in keiner andern Eigenschaft da; in dieser einen Eigenschaft vertritt sie nur eine und zwar moralische — Person, und als Vertreterin dieser einen moralischen Person handelt sie, so lange die Versammlung dauert.

Wohl kann es geschehen, daß eine solche Bürger- oder Bürgerrepräsentantenversammlung etwas Ungehöriges oder Verkehrtes vornehme, — wie die einzelnen Menschen auch widerfährt; aber ihre Natur kann sie dadurch nicht verlieren.

Hier — heißt es in den Entscheidungsgründen ferner, hier, wo kein Act der Amtspflicht, sondern ein Act freier Willkür in Frage liegt, könne auch weder das im §. 38 Nr. 5 erwähnte Verlangen einer Anzahl Bürger zur Einberufung einer Versammlung der Gemeindebürger oder des großen Ausschusses eine Veranlassung abgeben, noch dabei überhaupt die im §. 36 der Gemeindeordnung bestimmte Zwangspflicht zum Erscheinen bei derselben — Anwendung finden. Mit einer so hingeworfenen Behauptung ist es jedoch nicht gethan. Warum sollen denn die Vorschriften des Gemeindegesetzes hier keine Anwendung finden? Allerdings lag es in der freien Willkür jener 87 Bürger von Mannheim, die Einberufung der Bürgerausschüsse zu verlangen; diese Einberufung lag aber in der Amtspflicht des Bürgermeisters, sobald sie in

der gesetzlichen Form (des Abs. 5 des §. 38) verlangt war, und Zwangspflicht eines jeden Verufenen war es, zu erscheinen. Auch hat kein Verufener sich geweigert.

Uebrigens — meint der höchste Erlaß vom 6. März — „könnte eine Versammlung dieser Art, selbst wenn sie von der Gemeindebehörde aus eigenen Beweggründen veranlaßt würde, gleich den im Gesetz vom 15. Nov. 1833 erwähnten Volksversammlungen, von der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berechtigten und verpflichteten Staatspolizei im einzelnen Fall untersagt werden; insofern dadurch nach dem Gegenstande der beabsichtigten Verhandlung oder nach einer damit in Verbindung stehenden Aufregung der Gemüther die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht wäre.“

Richtig, ganz richtig würde alles dieses sein, wenn eine Gemeindeversammlung als solche — gleichbedeutend wäre mit einer Volksmenge im Sinne des Gesetzes, wenn eine Menge von Individuen als solche — da gewesen wäre; grundfalsch ist aber das Ganze, weil das Gegentheil stattfindet; weil nämlich die Einzelnen nur als Bestandtheile einer und derselben moralischen Person erscheinen. Das Gesetz vom November 1833 auf sie anwenden, würde demnach im Rechtsinn gerade so passend sein, als wenn man einem einzelstehenden Menschen zurufen wollte: „Geh' er auseinander!“

Hatte nun die Kreisregierung in Mannheim keine gesetzliche Befugniß, die auf den 19. Nov. bestellte Versammlung zu untersagen, fehlte ihr zu solchem Verbot überhaupt alle Competenz, so war die dortige Gemeindebehörde nicht schuldig, sich dem Verbote zu fügen, und ebensowenig hatte sie nöthig, gegen das Verbot den Recurs zu ergreifen; denn unsere Gesetze verlangen von dem Staatsbürger keinen türkischen oder chinesischen, keinen blinden Gehorsam; nach unsern Gesetzen ist die Polizei keineswegs allmächtig; sie muß sich innerhalb der Grenzen bewegen, welche durch ihre Attribute gezogen sind. Unter den vielen Berufspflichten der Polizei befindet sich zwar auch die wichtige Aufgabe, Verbrechen zu verhüten, und zu diesem Zwecke kann sie nach Umständen in das Haus des Staatsbürgers dringen; nicht aber kann sie außerdem zu wissen verlangen, was darin

vorgehe, oder namentlich ihn verhindern, sich darin mit einem beliebigen Gegenstand, einer Beschwerdevorstellung, zu beschäftigen. Thäte sie es dennoch, oder erlaubte sie sich, das Hausrecht zu verletzen, nun so würde der Staatsbürger weder eine Verpflichtung anerkennen, Folge zu leisten, noch eine Schuldigkeit, zu recurriren; sondern er würde, wenn er etwas auf sein Recht hält, die gesetzlose Zumuthung völlig unbeachtet lassen, und dem incompetent handelnden Polizeibeamten allenfalls die Thüre weisen.

Das Gleiche gilt für die moralische Person einer Gemeinde; hier insbesondere für die Gemeinde Mannheim. Sie kann sich beschweren über was sie will, und zu diesem Ende berathschlagen so viel sie will. Als ihre Repräsentanten am 19. Nov. zu solchem Zweck in der bezeichneten Aula versammelt waren, befanden sie sich in ihrem ordentlichen Geschäftslocal; sie befand sich zu Hause. Dort hatte sie die Polizei zu handhaben; sie war unzweifelhaft befugt, jede Störung abzuwehren, mochte sie herkommen von wo sie wollte; und hätte sie von dem Hausrechte Gebrauch gemacht, von welchem ich vorhin geredet habe — bei Gott! an den grimmen Folgen wäre sie unschuldig gewesen.

Auf eine solche, an ihrem regelmäßigen Orte zu ernstem Geschäft rechtmäßig versammelte, ruhig berathende Gemeindebehörde den §. 37 des Gesetzes über die Gendarmerie anwenden zu wollen, sie wie eine „gefährliche und aufrührerische Zusammenrottung“ zu behandeln und ihr die Aufrubracte verlesen zu lassen, welcher Fehlgriff! welche Unbilde! welche Herausforderung!

Doch die Borsehung hat die Gemüther der Bürgerrepräsentanten zu einem milden Entschlusse gelenkt, und der gräßliche Conflict ist unterblieben.

Hier, meine Herren, will ich schließen; aber aus der tiefsten Ueberzeugung sage ich es wiederholt, das ganze Recht in dieser Sache ist auf der Seite der Gemeinde Mannheim, das ganze Unrecht aber auf der Seite der Staatsbehörden.

Ich werde den Commissionsanträgen beitreten.

Christ: Es ist mir nicht möglich, dem Commissionsantrag vollkommen beizutreten, wenn ich auch in einigen

Beziehungen anderer Ansicht bin, als der Herr Regierungs-Commissär und der Abg. Schmitt. Im Allgemeinen glaube ich nämlich, daß eine Gemeinde das Recht und die Befugniß hat, auch über Nichtgemeindegangelegenheiten zu berathen und zu beschließen. Der Grund, warum ich dieses annehme, ist theils ein allgemeiner, theils ein besonderer. Er ist ein allgemeiner, weil es schwierig, ja im einzelnen Fall beinahe unmöglich ist, zu unterscheiden, was eine eigentliche Gemeindegangelegenheit und was keine Gemeindegangelegenheit ist. Die Grenzen zwischen dem Staat als Genus und zwischen den Gemeinden, als den Bestandtheilen und Arten des Staats, zu ziehen, ist schon deshalb in vielen Fällen schwierig, weil jedem derartigen Gegenstand leicht eine generelle und specielle Natur beigelegt werden, und der Eine etwas als Species ansehen kann, was der Andere für das Genus hält. Das Staatliche geht in das Gemeinheitliche und das Gemeinheitliche in das Staatliche über, und bei der inneren Verwandtschaft beider bieten gerade die als zweifelhaft angenommenen Fälle gleichzeitig eine staatliche und eine gemeinheitliche Beziehung dar, und wenn man nicht ganz genau die bestimmten Fälle, die die Gemeindeordnung enthält, einzig und allein als Gemeindegangelegenheit behandelt, so läßt sich die Grenzlinie beinahe gar nicht ziehen. Mir ist eine Anzahl von Fällen aus Gemeinden bekannt, wo, wie z. B. im Kirchen-, Unterrichts- und Schulwesen, und selbst bei einzelnen Anstellungen die speciellen Interessen der Gemeinden so sehr mit den allgemeinen Interessen des Staats im Einklang waren und in Berührung kamen, daß man beinahe gar nicht mehr sagen konnte, die Gemeinde sei in dem vorliegenden Fall gar nicht betheiligte, sie, die mit ihren Geldmitteln für die Sache einstehen muß. Ist es nun schon im Allgemeinen schwierig, zwischen Gemeinde- und Staatsangelegenheiten mit voller Schärfe zu unterscheiden, so scheint mir das Gemeindegangrecht noch insbesondere, und also abgesehen davon, daß die Sache an sich etwas zweifelhaft ist, meine Ansicht unterstützen zu wollen. Es wurde sich auf frühere Entwürfe der Gemeindeordnung bezogen, allein alles kommt bei dieser Art und Weise der Interpretation darauf an, ob denn in dem neuen

Gesetze die Ideen, die den früheren Entwürfen zu Grunde lagen, haben aufgehoben werden sollen oder wollen. Ich kann jedoch, ob ich mich gleich viel mit dem Gemeindegangrecht beschäftige, die Kammer versichern, daß dieß gar nicht zu finden ist, und meine Ansicht dahin geht, daß die §§. 38 und 39 unseres jetzigen Gemeindegangrechts nichts anderes sind, als eine andere Fassung, aber mit denselben Ideen, die den Entwürfen von 1819, 1820 und 1822 zu Grunde lagen. Wir haben, sage ich, in dem neuen Gesetze dieselben Ideen, ja oft dieselben Worte, und wenn man die Sache mit den Verhandlungen und den verschiedenen Entwürfen im Einzelnen vergleicht, so kommt man eben zu der juristischen Ansicht, von der man sich nicht zu trennen vermag, daß die §§. 38 und 39 des jetzigen Gesetzes die früheren Bestimmungen der Entwürfe sind. Was von dem rein juristischen Standpunkt aus als zweifelhaft sich darstellt, ist der §. 6. Dieser Paragraph des jetzigen Gemeindegangrechts war früher nicht vorhanden; er ist aus der württembergischen Gemeindeordnung in unsere Gemeindeordnung herübergezogen worden, und hat allerdings die Sache etwas zweifelhaft gemacht, denn nach diesem Paragraphen sollte man eigentlich glauben, die Hauptthätigkeit der Gemeinden sei auf diejenigen besonderen Gegenstände beschränkt, die das Gemeindegangrecht als solche den Gemeinden zuweist, und hiernach ist dieser später erst hinzugekommene Paragraph allerdings auch gegen meine Theorie, daß nämlich Gemeindeversammlungen auch für nicht strenge Gemeindegangelegenheiten zulässig seien. Wie es aber eben häufig geschieht, so nimmt man einzelne Sätze in Gesetzen auf und überlegt und überieht augenblicklich nicht alle die Folgen vollständig, bis erst die spätere Anwendung eines Gesetzes zeigt, daß verschiedene Ideen darin liegen, die sich bekämpfen, und nun durch Interpretation ein Ausweg gesucht werden muß. Gerade weil nun aber die §§. 38 und 39 sich auf die specielle Frage der Gemeindeversammlungen beziehen und der §. 6 eine allgemeine Bestimmung enthält, so müssen eigentlich jene Paragraphen, als den besonderen Gedanken enthaltend, dem allgemeinen Gedanken des §. 6 in Beziehung auf die vorliegende Frage vorgezogen werden. (Widerspruch.) Ich

höre hier Widerspruch, und gestehe gerne, daß sich für diesen Widerspruch Vieles einwenden läßt. Der §. 6 nämlich steht in einem Capitel, das die Ueberschrift führt: „Allgemeine Bestimmungen;“ und wenn man nun fragt, was denn solche allgemeine Bestimmungen schon von dem logischen Standpunkt aus seien, so muß man sagen, jene Bestimmungen seien allgemeine, die sich an der Spitze des Gesetzes finden, und die man sich bei jedem einzelnen Paragraphen des Gesetzes vergegenwärtigen und wiederholen muß; denn nur deshalb gibt man ja allgemeine Bestimmungen, um sie nicht in jedem einzelnen Fall wiederholen zu müssen. Ich gebe dieß nun zu, und es müssen auch die Gesetze so interpretirt werden; allein mein besonderes Bedenken besteht in dem vorliegenden Fall darin, daß aus der Geschichte des Gemeinderechts sich mit großer Bestimmtheit nachweisen läßt, daß man eben in Beziehung auf die Gemeindeversammlungen Gegenstände hereinziehen lassen wollte, die nicht in den engeren Kreis des Gemeinderechts gehören. Unter solchen Umständen entscheide ich mich für das Specielle. Es findet auch eigentlich kein Widerspruch statt, und man kann den §. 6 in seiner allgemeinen Richtung als eine Emancipation der Gemeinden von der Staatsgewalt betrachten, die durch diesen Paragraphen allein ausgesprochen werden sollte; denn derselbe sagt nur, daß für die Zukunft die bisherige Bevormundungsweise des Staats aufhören solle. Das ist sein allgemeiner Sinn, und dieser allgemeinen Bestimmung steht nichts entgegen, wenn die Gesetzgebung später in Beziehung auf einen andern Gegenstand etwas Specielles verfügt, das schon deshalb, und weil von einem andern Gegenstande handelnd, der allgemeinen Bestimmung selbst nicht widerspricht. Darum sage ich nochmals, daß die beiden Sätze der §§. 38 und 39 und des §. 6, auch abgesehen von der geschichtlichen Entwicklung des Gemeinderechts, sich nicht als logische Gegensätze einander gegenüberstehen.

Wie nun aber, meine Herren, wenn die Frage, um die es sich in dem vorliegenden Fall handelt, von einem Gerichtshof entschieden worden wäre, wenn ein förmliches Urtheil von einem richterlichen Collegium vorläge, würde man sich dann auch so lebhaft bekämpfen, würden die Ansichten auch so schroff einander gegenüberstehen?

Verhandlungen der 2. Kammer von 1846. 108 Protokoll.

Gewiß nicht, und darin liegt eben das Unrecht, daß man jetzt, wo nach den Gesetzen die Verwaltungsstellen über Gegenstände dieser Art entscheiden, ihre Erkenntnisse nicht mit denselben objectiven Gründen prüft, als wenn ein Richter es gesprochen hätte. Und doch sage ich, wenn der Verwaltungsbeamte seine Pflicht genau erfüllen will, so darf er nicht anders handeln, als er handeln müßte, wenn er Mitglied eines Gerichts wäre.

Von diesem objectiven Standpunkt aus die Sache betrachtet, sage ich Ihnen, daß sich für die zwei gegenüberstehenden Ansichten ungefähr gleich gute Belege anführen lassen, und daß also überall kein Grund vorlag, daß man, nachdem ein förmliches Erkenntniß für die eine Ansicht sich aussprach, alle Leidenschaften gegen dasselbe herauf beschwor. Vielmehr hätte die Achtung vor einem förmlich und ordnungsmäßig gegebenen Erkenntniß nothwendig gemacht, entweder bei demselben sich zu beruhigen, oder aber Berufung dagegen an die höhere Behörde zu ergreifen. In keinem Falle aber war es gesetzlich zulässig dem gegebenen Erkenntniß förmlichen Widerstand entgegenzusetzen.

Man kann, wenn man nicht alle Bande der Ordnung in einem Staat und selbst im Gemeindeverbande lösen will, nur zu dem Sag kommen, der beinahe unbestreitbar und selbst von den Gerichtsbehörden anerkannt ist, — daß nämlich, wenn eine Staatsbehörde für irgend einen Gegenstand im Allgemeinen zuständig ist, nur diese über die Grenze ihrer Zuständigkeit zu entscheiden das Recht hat. Berrücken Sie diesen Sag, so haben Sie alle Bande der Ordnung gelöst. (Welcker: In England ist es nicht so.) Es ist nicht möglich, daß in England sich ein Gericht einen andern Sag kann aufdringen lassen.

Der Herr Berichterstatter sagt in seinem Bericht: Wenn ein Domänenverwalter z. B. im Gebiete des Gemeinderechts etwas verfüge, so brauche man nicht zu gehorchen. Er hat Recht, allein warum hat er Recht? Gerade darum, weil auch ich Recht habe, weil nämlich eine Staatsstelle, die überall nicht competent ist, über irgend einen Gegenstand zu entscheiden, eben deshalb auch nicht über eine concrete Frage dieses Gegenstandes zu entscheiden competent sein kann. Wenn dagegen eine

Behörde im Staat besteht, die, sei es eine Administrativ- oder Gerichtsbehörde, was dem Princip nach gleichgiltig ist, in Beziehung auf Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen die competente Behörde ist, und nun in einem gegebenen Fall der Einzelne dieser Staatsbehörde sagen wollte, ich folge dir nicht, weil du, obgleich im Allgemeinen zuständig, doch im gegebenen Fall nicht zuständig bist, — so wäre die Ordnung gestört, und kein Gehorsam mehr im Staat und der Gemeinde durchführbar. Wer soll denn über eine solche Einsprache erkennen? Es muß doch Jemand vorhanden sein, welcher über die behauptete Unzuständigkeit zu erkennen berechtigt ist, und dieser Jemand kann doch nur die Behörde sein, welche über diesen Gegenstand im Allgemeinen vom Gesetze selbst als solche niedergesetzt ist. Die Behörden aber, welche über Gemeindeangelegenheiten der vorliegenden Art zu erkennen haben, sind die Verwaltungsstellen, und diese haben in unserm Falle wirklich und förmlich ihr Erkenntniß abgegeben.

Gesieht man dem Einzelnen ein Widerspruchsrecht gegen ein Erkenntniß zu, ohne zugleich eine Behörde anzuerkennen, welche über den Widerspruch zu urtheilen berechtigt wäre, so möchte ich wissen, wie man die Ordnung im Staate zu erhalten vermöchte. Der Einzelne kann ja in jedem einzelnen Fall dieses Widerspruchsrecht geltend machen, und dann ist nichts mehr da, was die Bande der öffentlichen Ordnung zu erhalten im Stande ist. Es kommt deshalb lediglich darauf an, daß eine Staatsbehörde im Allgemeinen zuständig ist, und dann hat sie auch das Recht, über ihre Zuständigkeit im einzelnen Fall zu erkennen.

Wenn also die Kreisregierung im vorliegenden Fall zuständig war, so hatte der Gemeinderath in Mannheim nur die alternative Verbindlichkeit, entweder sich dem Erkenntniß zu fügen, oder aber dagegen den Recurs zu ergreifen. Ein Drittes, das gesetzlich wäre, gibt es nicht; deshalb kann ich für den ersten Theil des Commissionsantrags nicht stimmen, und eben so wenig für den zweiten, wornach gar eine Untersuchung eingeleitet werden sollte.

Ich beklage auch wieder, daß man fremdartige Ideen,

politische Gedanken und Leidenschaften in diese Frage hereinzieht. Wohin soll es mit der Unabhängigkeit der Richter oder der Administrativbeamten — denn hier gibt es keine Unterscheidung — mit solchen Theorien kommen? Wenn ein Administrativbeamter in dem vorliegenden Fall glaubte, daß die Gemeinde in Mannheim der Kreisregierung in Mannheim untergeordnet, und diese zu erkennen berechtigt war, so möchte ich doch wissen, aus welchem Rechtsgrunde man Jemand in Untersuchung nehmen könnte? — Er wird erwidern: Nach meinem innersten Gewissen muß ich diese Frage bejahen, und er wird das Gesetz für sich anrufen. Oder wenn ein Irrthum stattfindet, wie will man wegen eines Irrthums in einer zweifelhaften Sache gegen einen Richter oder einen Verwaltungsbeamten eine Untersuchung vornehmen, und wie will man ihm überhaupt beikommen? Das allgemeine Rechtsprincip bestimmt in diesem Fall, daß, wenn ein Richter ein Erkenntniß gegeben hat, Recurs dagegen ergriffen, aber er selbst nicht persönlich belangt werden kann, es sei denn wegen groben Verschuldens oder wegen Arglist. Es muß Mißbrauch der Amtsgewalt vorhanden sein, allein womit will man diese im einzelnen Fall beweisen? Wenn man von Amtsmißbrauch spricht, so kann der Staatsbeamte erwidern: das ist meine Ueberzeugung, die ich mit dem Gesetze in der Hand als rechtlich begründet darthun kann. Im höchsten Fall kann es sich also um eine *quaestio facti* handeln. Man mag daher die Sache stellen wie man will, so war in dem fraglichen Fall der Gemeinderath in Mannheim in die Nothwendigkeit gesetzt, Recurs zu ergreifen und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Wäre er abgewiesen worden, so stand ihm später das allgemeine Tribunal des Landes, nämlich dieser Saal offen, wo diese Sache hätte besprochen werden können. Weil aber der Gemeinderath aussprach, er weiche nur der Gewalt, so kann ich ihm nicht beistimmen, und weil ein solcher Grundsatz folgerweise in dem Commissionsantrag enthalten ist, auch diesem meine Zustimmung nicht geben, sondern mich lediglich dafür erklären, die Petition an das Staatsministerium zu verweisen.

Brentano: Wer dem Gange der politischen Ereign-

nisse seit dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts in Deutschland aufmerksam gefolgt ist, wer das Verfahren der Regierungen gegen die Völker beobachtet hat, dem konnte das ungeheure Attentat, wie es am 19. November in Mannheim vorkam und in der badischen Geschichte unerhört ist, nicht auffallend sein. Ich will Sie kurz in die Zeit der Kriege gegen den fremden Eroberer zurückführen. Wo die Throne wankten, und die Existenz der Fürstenhäuser in Frage gestellt war, wo der Hülfesruf an die Völker ertönte, hat man ihnen versprochen, nicht neue Rechte zu geben, — denn diejenigen Rechte, die man ihnen zusicherte, haben die Völker mit auf die Welt gebracht, — sondern man hat nur die ihnen angeborenen Rechte anerkannt. Ich erinnere beispielsweise nur daran, wie man uns verhielt, Verfassungen zu geben, und uns Theil an der Regierung nehmen zu lassen, wie man versprach, das ureigene Recht der Menschen auf freie Gedankenäußerung und freie Religionsübung zu gewähren. Aber schauen Sie! Als die Gefahren vorüber waren, zeigten sich nur wenige Regierungen bereit, ihre Versprechungen zu erfüllen, und selbst diese Wenigen haben sich gleich wieder so viele Hinterhalte geöffnet, daß es später der Polizeigewalt möglich war, auch diese wenigen Rechte, die uns gewährt wurden, unwirksam zu machen. Man versprach uns Pressfreiheit und wir haben Censur, man versprach uns Freiheit der Religionsübung, und jetzt sagt man, in dieser Bestimmung der Verfassung sei bloß ausgedrückt, daß man nur einer der drei christlichen Confessionen angehören dürfe, um eine solche Freiheit zu genießen. Man versprach uns Unabhängigkeit der Gerichte; wir haben sie nicht. Man versprach uns Verantwortlichkeit der Minister, unterließ es aber, ein Vollzugsgesetz zu geben.

So konnte der Zustand nicht bleiben, und es kam das Jahr 1831 heran, wo große politische Fragen austauchten, und nun dachte unsere Regierung, es sei Zeit, einzulenten; sie gab freisinnige Gesetze, namentlich ein Pressegesetz und ein Gesetz, das die Verhältnisse der Gemeinden auf freisinnige Weise ordnete. Kaum war aber das Pressegesetz in's Leben getreten, so war auch schon das Todesurtheil über dasselbe gefällt, und kaum war das Gemeindegesetz

in's Leben geführt, so sah man auch überall schon den Volksgeist zu sehr gehoben. Man suchte das Recht der freien Wahlen zu beeinträchtigen, und als es, nachdem dieß geschehen, nicht gelang, das Recht selbst zu entreißen, so hat man sich durch sophistische, hofjuristische Weise bemüht, die uns gebührenden Rechte wenigstens in Zweifel zu stellen. Vor dieser Sophisterei ist es Niemand eingefallen, den Gemeinden, denen nach den klaren Bestimmungen des Constitutionsedicts das Recht der Persönlichkeit, und damit das Recht jedes einzelnen Menschen und Staatsbürgers gegeben ist, zu untersagen, sich zu versammeln, wenn es sich davon handelte, allgemeine Landesangelegenheiten zu berathen. Mit Recht wird in dem Commissionsbericht herausgehoben, daß man Bittschriften der Gemeinden um Aufhebung der Verfassung, um Unterdrückung der freien Religionsübung recht gerne angenommen hat und es Niemand, besonders aber der Regierung nicht einfiel, zu sagen, die Gemeinden dürften nicht berathen, denn der Gegenstand ihrer Berathung beziehe sich ja nicht auf die Verwaltung des Gemeindevermögens, und es siehe also die Bestimmung des §. 6 der Gemeindeordnung entgegen. Eben so wurde verfahren, wenn es sich davon handelte, aus Anlaß irgend eines Ereignisses in der fürstlichen Familie Loyalitätsadressen zu Stande zu bringen. Da stand es den Gemeinden ganz frei, sich zu versammeln und Beschlüsse zu fassen, und nie hat man Anstand genommen, solche Beschlüsse als Gemeindebeschlüsse anzunehmen und anzuerkennen. Als es aber galt, der Polizeigewalt, die sich auf unerhörte Weise geltend machte, entgegenzutreten, als eine durch Intelligenz glänzende Bürgerschaft auftrat und erklärte: es ist Zeit, daß wir aufstehen, um den Ausspruch der Gemeinde zu den Stufen des Thrones zu bringen und sich nöthigenfalls an die Kammer zu wenden, da hieß es: euch steht der §. 6 der Gemeindeordnung entgegen, denn es ist hiernach den Gemeinden nur gestattet, über ihre Vermögensverwaltung zu berathen. Der Herr Regierungs-Commissär Beck hat deshalb auch für nothwendig gefunden, in seinem letzten Vortrag dem §. 6 noch ein kleines, aber bedeutendes Wort beizufügen, das in meiner Ausgabe der Gemeindeordnung nicht enthalten

ist. Es ist dieß das Wort „nur.“ Es ist ihm nicht genug, daß es heißt: „Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten;“ sondern er sagt: „Jede Gemeinde hat nur das Recht ic. (Geh. Rath Beck: Das ist nicht wahr.) Das Protokoll des Geschwindschreibers wird es ausweisen, daß ich Recht habe. Wie kann man aber dazu kommen, dem §. 6 der Gemeindeordnung, dem jenes Wort fehlt, eine solche beschränkte Interpretation zu geben?

Mit vollem Recht sagte der Abg. Christ, es habe sich darum gehandelt, die Gemeinden, die bis zum Jahr 1831 in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens unter der Leitung des Staates standen und als Minderjährige behandelt wurden, zu selbstständigen Gemeinden zu machen, und ihnen die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens zu übertragen. Deshalb allein war es nothwendig, den Art. 6 in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Keineswegs kann aber daraus der Schluß gezogen werden, daß den Gemeinden nur zustehe, dieses alleinige Recht zu üben, und sie nicht auch diejenigen Rechte haben sollen, die ihnen nach dem Vernunft- und Naturrecht und nach dem Constitutionsedict schon eingeräumt sind. Diese Rechte, die ihnen schon zugestanden waren, brauchten nicht erst durch die Gemeindeordnung geregelt zu werden.

Ich freue mich übrigens, heute von der Regierungsbank durchaus keine Bertheidigung des Beschlusses der Mannheimer Kreisregierung in materieller Hinsicht vernommen zu haben. Ich freue mich nochmals, daß von der Regierungsbank so wenig wie von den andern Mitgliedern, welche gesprochen haben, mit Ausnahme eines einzigen, dieses Verbot der Mannheimer Kreisregierung in materieller Beziehung auch nicht im mindesten zu rechtfertigen gesucht wurde. Wie wäre es aber auch möglich, dieses Verbot zu rechtfertigen, Angesichts der klaren Bestimmungen des §. 38 der Gemeindeordnung, wo durchaus kein Unterschied zwischen Angelegenheiten der eigentlichen Gemeindeverwaltung, die auf das Vermögen der Gemeinde Bezug haben, und jenen Geschäften, die sich auf allgemeine Interessen beziehen, gemacht ist. Man

nahm seine Zuflucht dazu, daß man sagte, es bestehe nur kein Zwang einerseits für den Gemeindevorstand, eine Gemeindeversammlung in Bezug auf allgemeine Landesangelegenheiten zu berufen, und andererseits kein Zwang für die Mitglieder der Gemeinde oder des großen Ausschusses, zu erscheinen. Ist denn aber darüber in Mannheim ein Streit gewesen? Haben sich die Gemeindebehörden geweigert, die Gemeindeversammlung zu berufen, oder haben sich andererseits die Mitglieder der Gemeinde geweigert, dem Rufe des Vorstandes Folge zu leisten? Sie sind ja bereitwillig erschienen. Man hat sie aber nicht erscheinen lassen, sondern aus einander getrieben.

Man hat sich, um die Frage der Competenz der Kreisregierung in formeller Beziehung zu rechtfertigen, auf die Bestimmung des §. 151 der Gemeindeordnung bezogen, wie dieß namentlich von dem Abg. Schmitt geschehen ist. Ich muß aber gestehen, daß seine ganze Ausführung gerade für mich zu sprechen scheint. In dem §. 151 der Gemeindeordnung sind die Fälle beschrieben, in welchen die Staatsbehörde eine Aufsicht üben darf, und es muß deshalb angenommen werden, daß in allen Fällen, wo sich die Staatsgewalt, die ja einen Theil ihrer Rechte den Gemeinden zurückgab, ihre besondern Rechte vorbehalten hat, diese ausdrücklich benannt sind. Nun sagt aber der §. 151 der Gemeindeordnung, daß nur die Verwaltung der Ortspolizei unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats stehe, und in Beziehung auf die übrige Gemeindeverwaltung werde die specielle Beaufsichtigung, beziehungsweise die specielle Art, in welcher diese geübt werden kann, näher bestimmen. Man kann also gerade den §. 151 der Gemeindeordnung geltend machen, um daraus zu deduciren, daß die Mannheimer Kreisregierung nicht competent war. Diese Folgerung kann man aber auch noch aus der weitern Bestimmung der Gemeindeordnung ableiten, worin ganz genau angegeben ist, in welchen Fällen die Staatsbehörde irgend ein Recht hat, Beschlüsse der Corporationen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses oder der Gemeindeversammlung aufzuheben und zu vernichten. Ueber die Competenzfrage habe ich also so wenig einen

Zweifel als darüber, daß eine Gemeindeversammlung allerdings auch in Beziehung auf allgemeine Landesinteressen stattfinden kann. Wenn nun aber gerade in Beziehung auf den letztern Punkt noch ein Zweifel sein sollte, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß die Fragen, zu deren Beantwortung die Gemeindeversammlung bestimmt war, durchaus allgemeine Interessen betreffen. Man hat gesagt, es habe sich um die Censur oder nur darum gehandelt, ob ein Mannheimer Blatt gehörig oder nicht gehörig censurirt worden. Wenn es sich aber um die Censur handelt, so ist eine ganze Stadt dabei betheilig, denn die Censur bezieht sich nicht bloß auf Tagblätter, sondern auch auf Bücher. Von ihr hängt die Blüthe des Buchhandels ab, und schon oft mußte sich der Buchhandel aus Ländern und Städten zurückziehen, weil die Censur da in einer Weise geübt wurde, daß keine Concurrenz des Buchhandels mit dem ausländischen Buchhandel mehr möglich war. Man hat ferner gesagt, das Interesse der Einzelnen, die durch Censurstiche hier betroffen werden, sei kein allgemeines Interesse. Ich hätte aber nicht geglaubt, daß hier so engherzige Stimmen werden laut werden. Vielmehr glaubte ich, man werde sich dahin aussprechen, daß, was Einem aus dem Volke geschieht, Allen geschieht, und jede schände und harte Polizeiwillkür gegen einen Bürger eine Beleidigung des ganzen Volkes ist, und dieses wie Ein Mann aufstehen solle, um sich solchen Gewaltthätigkeiten zu widersetzen. Statt dessen sagt man nun aber, wenn eine Gemeinde zu diesem Zweck auftritt, was geht es Euch an, wenn Dieser oder Jener Prügel erhält? wenn nur ihr sie nicht erhaltet, so thut es nichts. Solche Grundsätze müssen verbannt werden, wenn die Verfassung eine Wahrheit werden, wenn es ein öffentliches Leben und eine Mündigkeit des Volkes geben solle.

Es ist aber auch in materieller Hinsicht eine Stadt dabei betheilig, daß nicht auf solch frevelhafte Weise die Polizei geübt werde. Denke man sich eine Stadt, wo sich viele Fremde aufhalten, die anständig behandelt werden wollen. Wenn nun aber eine Polizei alles Maß überschreitet, jeden Schritt und Tritt belauscht, jede unschuldige That verfolgt und bestraft, so frage ich, ob

diese Fremden nicht ein Land, wo es so zugeht, verlassen und in andere Länder gehen werden? Man kann also hier gewiß von einem allgemeinen Interesse sprechen.

Man sagt, der Gemeinderath hätte recurriren, er hätte sich an die Staatsbehörde wenden und verlangen sollen, daß geprüft werde, ob die Verfügung der Kreisregierung zu Recht bestehe. Ich sage aber, daß der Gemeinderath hiezu keine Pflicht hatte, ja ich gehe noch weiter als der Commissionsbericht, und schließe mich der Ausführung der Petenten an, indem ich sage, daß der Gemeinderath die heilige Verpflichtung hatte, dieser Gewaltthat der Kreisregierung Widerstand entgegenzusetzen. Man sagt, man müsse gegen jede Verfügung einer Behörde, mit der man nicht zufrieden sei, appelliren oder recurriren, und dürfe nichts Weiteres thun. So weit ist es denn aber doch noch nicht gekommen. Wenn z. B. die Polizei einen so dummen Befehl ergehen ließe, daß sie sagte, ich dürfe meine Augen oder mein Haus nicht mehr öffnen, — glauben Sie, ich würde dagegen recurriren? Nein, ich würde sagen, dazu habt Ihr kein Recht, und würde nicht Folge leisten. Der Gemeinderath in Mannheim war verpflichtet, es darauf ankommen zu lassen, um zu sehen, wie weit die Gewalt in diesem Fall gehen werde. Er war es sich und seinen Committenten schuldig, weil es nicht anging, die Rechte einer Corporation aufzuheben, oder auf den unsichern Weg des Recurses zu verweisen und eben so wenig anging, die Entscheidung über so hochwichtige Fragen auf lange Zeit hinauszuschieben. Man sagt, das Gesetz über die Volksversammlungen müsse am Ende auf die Gemeindeversammlungen anwendbar sein. Wenn man aber diesen Satz consequent durchführen und auf die Spitze führen will, so kommt man damit so weit, daß man selbst die Versammlungen hier in diesem Saale verbieten kann. Die Gemeindeversammlung ist eine gesetzlich organisirte Corporation, und gleichwie auch da die Verhandlung öffentlich ist und auch solche Mitglieder, die nicht zu der Gemeinde oder dem großen Ausschuss gehören, der Versammlung anwohnen dürfen, so ist es bei uns. Auch wir sind Männer aus dem Volk, wie die Mitglieder der Gemeindeversammlung. Auch unsere Versammlungen sind öffentlich, auch da ist ein Publicum

anwesend, und so könnte man ebenfalls sagen, die Kammer sei eine Volksversammlung, wir wenden das Gesetz von 1833 auf sie an, und können sie jeden Augenblick, wo es uns beliebt, aus einander sagen. Wenn wir in diesem Saale über Verfassungsverhältnisse unserer Brüderstämme berathen wollen, wobei ich nur an die Hannover'sche Verfassungsangelegenheit erinnere, so ertönt von Seite der Regierungsbank gegen uns immer der Ruf: das geht Euch nichts an, und Ihr seid nicht competent. So hat man auch der Gemeindeversammlung in Mannheim gesagt, Ihr seid nicht competent, und hat sie aus einander gesagt. Dasselbe hätte die Regierung auch gegen die Kammer unternehmen und sagen können: Ihr seid für die hannoversche Verfassungsfrage nicht competent, und man jagt euch nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen aus einander. Würde es dann wohl auch einem Mitglied der Kammer eingefallen sein, gegen dieses Verbot, hier zu verhandeln, zu appelliren? Wer würde von uns verlangen, den Recurs zu ergreifen? Wir wären berechtigt, in diesem Saale unsere Verhandlungen zu pflegen, und gleichwie wir die Verpflichtung hätten, Angesichts der Pflichten gegen das Volk unser Recht zu vertheidigen, so war auch der Gemeinderath in Mannheim verpflichtet, es auf das Aeußerste ankommen zu lassen.

Ich wende mich nun an die Art, in welcher man von Seiten der Mannheimer Kreisregierung gegen die Behörde auftrat, die in dieser Sache ihr durchaus nicht untergeordnet ist. Der Abg. Christ sagt, er könne dem Antrag nicht zustimmen, die Einleitung einer Untersuchung gegen die Staatsbehörden zu fordern. Er glaubt, es sei kein Richter persönlich für seinen Spruch verantwortlich, und jedenfalls könne man hier keinen Amtsmißbrauch nachweisen. Ich gebe allerdings zu, daß es eine quaestio facti ist, ob ein Amtsmißbrauch vorhanden sei; allein der Richter untersucht ja dieß gerade, wenn die Sache zur Untersuchung kommt, und dann liegt hier doch klar vor, daß überall von keiner Zusammenrottung oder von einer Gewalt die Rede sein kann, die die Gemeindebehörden etwa anzuwenden bereit waren, nachdem sie bestimmt erklärten, daß sie selbst bei dem Erscheinen eines einzigen Polizeidieners zurücktreten und der Gewalt weichen werden,

auch wenn diese noch so schwach vertreten sich zeigen werde. Gegenüber dieser Erklärung, die gar keine Gefahr in sich schloß, läßt man Regimenter aufmarschiren, man hört Trommelschlag und Pferdegestampf, scharfe Patronen wurden ausgetheilt, und Gewehrkolben aufgestoßen vor der Thüre des Saals, worin sich die ruhig Berathenden befanden. Hier liegt doch die Sache auf flacher Hand, und es kann keine Mühe kosten, die quaestio facti zu untersuchen, und darüber in's Reine zu kommen, daß ein ungeheurer Mißbrauch der Amtsgewalt hier vorliegt, und wenn der Regierungsdirector von Mannheim nicht in der Geschichte der Volksmörder einst steht, so ist es wahrlich nicht seine Schuld, sondern nur die Schuld der ruhigen Besonnenheit der Bürger von Mannheim.

Geh. Rath Bekk: Diese letztere Bemerkung ist jedenfalls nicht parlamentarisch. Wenn man gegen Staatsbeamte, bloß weil sie einen Mißgriff gemacht haben sollen, auf solche Weise auftritt, daß man von ihnen als von Volksmördern spricht, so weiß ich nicht, wie man dieß vor dem eigenen Gewissen und vor der öffentlichen Moral zu verantworten vermag.

Präsident: Die fragliche Aeußerung ist allerdings zu mißbilligen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Der Hr. Abgeordnete hat manche Ausdrücke gebraucht, die uns verlegt haben. Wir werden eine solche Sprache nicht zu Ihnen reden, sondern uns bloß darauf beschränken, unsere Entrüstung darüber auszusprechen. Sie glauben hierdurch Ihre Gründe zu unterstützen, und durch eine Sprache dieser Art Effect hervorzubringen. Ja meine Herren, Sie bringen einen Effect hervor, aber einen sehr schlechten. Durch eine solche Art der Berathung ziehen wir immer mehr die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf uns.

Brentano: Der Effect, den ich durch meine Reden hervorbringe, wird nicht schlechter sein als jener, der durch die Aeußerungen auf der andern Seite hervorbracht wird.

Geh. Rath Bekk: Wenn die Staatsgewalt etwas, das sie für unrechtmäßig findet, mit Gewalt zu unterdrücken unternimmt, so kann man etwa sagen, die entwickelteste Macht wäre nicht nothwendig gewesen; aber man darf

darum nicht in solcher Weise, wie es geschehen, von Unterdrückung sprechen.

Stöher: Zuvörderst muß ich bemerken, daß ich zu den zarten Gemüthern gehöre, deren der Herr Bericht-erstat-ter anfangs erwähnt hat, und die dem zweiten Antrag der Commission, wie er ursprünglich gestellt war, nicht zustimmen, aber auch damit nicht einverstanden sein konnten, daß die Untersuchung bestimmt und ausschließlich gegen die Staatsbehörden begehrt werde. Ferner bekenne ich auch, daß ich mit manchen Motiven des Berichts nicht einverstanden bin, und indem ich mir nun erlaube, meine abweichende Ansicht zu begründen, werde ich nach den ausführlichen Vorträgen, die wir bereits vernommen, nur noch Weniges vorzubringen haben.

Was die Interpretation der §§. 38 und 39 der Gemeindeordnung betrifft, so bin ich der Meinung, daß ein Muß für den Bürgermeister, eine Gemeindeversammlung zu berufen, nur dann vorhanden ist, wenn irgend die betreffende Zahl von Bürgern eine Gemeindeangelegenheit im engeren Sinn zu verhandeln begehrt. Es gibt ja politische Fragen von großer Wichtigkeit, von denen Jedermann sagen würde, daß sie zur Verhandlung einer Gemeinde nicht passen, und ich will hier beispielsweise nur der Heirath der Königin von Spanien erwähnen. Wenn die Bürger von Mannheim darüber sich besprechen wollten, so würde man dem Bürgermeister von Mannheim mit Recht Vorwürfe darüber machen, falls er deshalb die Gemeinde versammelt hätte. Auch die Kammer würde, wenn solche politische Fragen, die uns nicht näher berühren, in dieselbe gebracht würden, zur Tagesordnung übergehen, und ebenso würde sie auch die Regierung lediglich ad acta legen. Dessenungeachtet besteht aber das unbeschränkte Petitionsrecht der Gemeinden, und es ist nicht nothwendig, daß eine solche Petition eine Gemeindeangelegenheit im engeren Sinne betreffe, wie dieß durch den Abg. Christ schon dargethan wurde. Auch die Regierungs-Commission hat es anerkannt, und es ist noch überdem in dem zweiten Constitutionsedict gegründet. Es beruht auf dem unzweifelhaften Rechte der Persönlichkeit, das den Gemeinden zusteht, nämlich der Befähigung zu allen Rechten und Vortheilen, die ein einzelner

Mensch als Staatsbürger zu genießen hat. Dieses Recht der Persönlichkeit gibt, sage ich, den Gemeinden das Recht, auch außerhalb solcher Gegenstände, die streng zu den Gemeindeangelegenheiten gehören, zu petitioniren, und diesem Recht steht die Praxis zur Seite, die so alt ist als die Verfassung selbst. Wie solche Petitionen, die nicht Gemeindeangelegenheiten im strengen Sinne betreffen, behandelt werden, hängt von den jedesmaligen Zeitverhältnissen ab. Wenn z. B. jetzt Petitionen einkommen, welche die Thätigkeit des Zollvereins in Anspruch nehmen, z. B. eine freie Mehleinfuhr in Hinsicht auf den Ertrag der Ernte beantragen, so wird man sie allerdings in Betrachtung ziehen und ihnen um so mehr Aufmerksamkeit schenken, je zahlreicher sie einkommen. Solcher Beispiele könnte ich noch mehrere anführen, und von diesem Grundsatz ausgehend, halte ich es also für unrecht, wenn man die Gemeinde Mannheim oder den größern Ausschuß abhielt, die zur Berathung vorgeschlagenen Gegenstände wirklich zum Gegenstand der Berathung zu machen. Ich halte es um so mehr für unrecht, als zunächst nur die Frage davon war, ob diese Gegenstände als Gemeindefachen behandelt werden sollen; denn daß die Gemeindebürger das Recht haben, über ihre Competenz zu urtheilen oder darüber zu berathen, kann Niemand abläugnen, und man kann ihnen dieß nicht verwehren, ohne sie mundtot zu machen. Wenn ich nun aber auch hiernach sage, es sei ein Unrecht begangen worden, so kann ich dessenungeachtet die Verfügung oder das Verbot, das da erlassen wurde, nicht für incompetent erklären; denn es kann Fälle geben, wo die Administrativbehörde wirklich gegen solche Berathungen einschreiten kann. Denken Sie sich z. B. den Fall, es sollte über die Mittel und Wege berathen werden, der Erhebung einer Steuer, die mit ständischer Bewilligung ausgeschrieben wird, mit bewaffneter Hand entgegenzutreten. Solche Fälle sind allerdings nicht leicht denkbar, aber doch möglich. Wenn sie aber auch nur möglich sind, so muß man die Competenz im Allgemeinen anerkennen. Darauf kann es übrigens nicht ankommen. Sobald nur ein Recht vorhanden ist, so ist auch in Rücksicht des Falles der erste Antrag der Commission gegründet, wornach das Petitions-

recht der Gemeinden in seinem ganzen Umfange sicher gestellt werden soll. Eben so wenig kann es aber auch auf die Frage der Incompetenz oder der Ungesetzlichkeit ankommen, wenn man den zweiten Antrag beurtheilt. Daß eine Widersetzlichkeit nicht vorliegt, ist schon vielfach dargethan worden. Es war ein Ungehorsam, und zwar nicht bloß durch ein Nichthandeln, sondern ein Ungehorsam, der darin besteht, daß einer Verfügung der Behörde entgegengehandelt wurde. Ob aber ein Ungehorsam strafbar sei oder nicht, hängt davon ab, ob der Befehl, der von den Behörden erlassen wurde, in den Gesetzen gegründet war oder nicht. Im letztern Fall ist der Ungehorsam straflos. Im ersten Fall aber stand der Behörde zu, nach dem §. 23 der Gemeindeordnung zu verfahren, und erst wenn die dort enthaltenen Strafen ausgesprochen worden wären, war der Fall vorhanden, daß die Gemeindebehörden sich hätten beruhigen können, oder Recurs ergreifen müssen.

Dies sind meines Erachtens in Kürze die Grundsätze, nach denen der vorliegende Fall zu beurtheilen ist. Komme ich nun zu dem zweiten Antrag, so will man gegen die Staatsbehörde eine Strafe anwenden oder Verweise aussprechen. Aus Allem aber, was ich gelesen habe, entnehme ich nichts, als daß zur Zeit bloß die Beschwerden der Gemeinde und die Berichte der Behörden, gegen welche diese Beschwerden gerichtet waren, vorliegen. Es ist somit eine Untersuchung nothwendig, und eben so sehr bedarf es einer solchen, wenn die Gemeinde behauptet, es sei ihrem Recht zu nahe getreten worden, wenn sie eine Zurückweisung der Behörden und Genugthuung verlangt. Wenn nun aber eine thatsächliche Untersuchung gepflogen werden soll, so darf sie sich nicht bloß auf die Handlungsweise der Staatsbehörden, sondern sie muß sich auch auf jene der Gemeindebehörden ausdehnen; denn nur daraus wird man ersehen, wer im Unrecht oder wie groß das Unrecht des Einen und des Andern ist. Hiernach kann ich mich also nicht einverstanden erklären, daß in dem zweiten Theil des Antrags gesagt wird, man verlange ausschließlich eine Untersuchung gegen die Staatsbehörden, sondern stelle den Antrag,

„eine Untersuchung gegen die Behörden im Allge-

„meinen zu fordern, und in diesem Sinne den Commissionsantrag abzuändern.“

Dieser Antrag wird mehrfach unterstützt.

Zittel: Der Gegenstand der heutigen Discussion wurde bis dahin nur von Rechtsgelehrten besprochen, und es dürfte deshalb angemessen sein, daß auch andere Männer in diesem Saale ihre Ansicht hierüber kund geben, besonders da der Standpunkt, der bis jetzt eingenommen wurde, bloß allein von der Interpretation des Gesetzes hergenommen ist, während doch in dieser Sache die allgemeinen Eindrücke, die die Vorgänge in Mannheim machten, vielmehr noch aus einem andern Standpunkt zu betrachten sind. Diese Vorgänge waren von der Art, daß, wenn auch keine Petition an diese Kammer gekommen wäre, wir sie doch unzweifelhaft zum Gegenstand einer Besprechung und einer Beschwerde gemacht hätten; denn wir können uns gar nicht verhehlen, daß jene Eindrücke, die im ganzen Lande hervorgebracht wurden, von einer großen Bedeutung gewesen sind, und wir haben wohl alle Ursache, genau auf die Quellen zurückzugehen, aus denen diese Vorgänge gekommen. Daß es sich nämlich hier bloß um die Interpretation eines Paragraphen der Gemeindeordnung handle, glauben wir Alle nicht, und ich werde auch von diesem Paragraphen der Gemeindeordnung nicht weiter sprechen, indem er schon so viel hin und her behandelt wurde, daß es fast zu bedauern ist. Wir können auch im Allgemeinen nicht fordern, daß das Volk auf die ganz feinen Distinctionen Rücksicht nehme, die in diesem Saale gemacht wurden. Ja, wenn die Gesetze so sind, daß sie auf diese Weise interpretirt werden müssen, dann sollte man sie freilich nicht in die Hände des Volkes legen. Wer jenen Paragraphen vor sich hat, wird sich wohl überall sagen müssen, daß die Regierung in Mannheim materiell wenigstens im Unrecht gewesen ist. So wird die Sache allgemein betrachtet werden, denn das Volk im Ganzen urtheilt nicht nach Formen, sondern es fragt in jedem besondern Fall, ob Recht geschehen ist oder nicht.

Der Streit darüber, ob die Gegenstände, welche in der Gemeindeversammlung in Mannheim zur Sprache gebracht werden sollten, wirklich Gemeindeinteressen berühren

oder nicht, scheint mir ein vollkommen müßiger zu sein. Eine Gemeinde hat Interessen, die stets wieder mit dem ganzen Lande zusammenhängen, und allgemeine Interessen sind immer auch wieder Gemeindeinteressen. Im einzelnen Fall werden aber allgemeine Interessen gewisse Gemeinden mehr in Anspruch nehmen als andere, und es kann deshalb der Fall sein, daß eine Gemeinde irgend einen allgemeinen Gegenstand vorzugsweise für sich behandelt und in Anspruch nimmt, während andere in ihrer Lage weniger hiezu veranlaßt worden sind. Ueberhaupt sehe ich nicht ein, wie von dem Standpunkt der Regierung aus die Einreichung solcher Petitionen gehindert wird. (Von der Regierungsbank wird bemerkt, daß dieß nicht geschehe.) Es ist doch hier geschehen. (Von derselben Stelle aus: Keineswegs!) Man hat sich doch schon so vielfach darüber beschwert, daß das Unterschriften sammeln zum Zweck von Petitionen an die Kammer verboten wurde. Dagegen hat man auch — und dieß ist wohl zu beachten — in andern Fällen solche Gemeindeversammlungen ganz hingehen lassen, ja sogar — ich will nicht sagen, hervorgerufen, aber doch sehr gesucht, daß sie gehalten wurden, weil die Regierung vielleicht eingesehen hat, daß dieß die loyalste Art ist, wenn eine Gemeinde sich in dieser Weise äußern kann, oder weil der Gegenstand, der besprochen wurde, ihr nicht mißfällig war. Jedenfalls ist Das unzweifelhaft, daß ein so verschiedenes entgegengesetztes Verhalten der Regierungsbehörden einen sehr üblen Eindruck hervorbringen muß, und natürlich Jedermann dabei denkt, es gehe nur darauf hinaus, das Gesetz so oder so zu deuten und auszulegen, wie man es eben gerne hat. Dieß erzeugt und erregt dann Mißtrauen und Mißmuth, und ist jedenfalls nicht geeignet, das Vertrauen der Bürger zu der Regierung zu stärken. Man hat so viel von dem passiven Widerstand gesprochen, der geleistet worden sei. Wenn man nun aber hier zwischen rechtswidrigen und strafbaren Handlungen unterscheidet, so ist eben dem gewöhnlichen Bürger viel zugemuthet, wenn auch er eine Unterscheidung in dieser Weise machen soll. In den gegebenen Fällen wird es eben dem Urtheil und dem Gewissen der Einzelnen überlassen sein müssen, was sie glauben, daß sie in einem

solchen Fall zu thun haben; ob sie eine Handlung begehen, die an und für sich nicht strafbar ist; und wenn hier die Gemeindebehörde in Mannheim geglaubt hat, daß sie in dieser Weise Widerstand leisten müsse, so muß es natürlich auch ihrem Ermessen zunächst anheimgegeben werden, ob sie sich dazu berechtigt fühlte oder nicht, und jeder Einzelne wird an sich die Frage stellen, was er in diesem Fall gethan hätte. Da mag es dann allerdings sein, daß der Eine so, der Andere anders glaubt. Ich aber würde eben auch so gehandelt haben und glauben, daß ich in meinem Recht gewesen wäre. Die Hauptsache bei diesen Vorfällen sind indeß offenbar die Maßregeln, die dagegen getroffen wurden, denn das ist es, was den Schrei des Unwillens im ganzen Lande hervorbrachte, indem sich nicht leugnen läßt, daß hier viel, unendlich viel auf das Spiel gesetzt wurde und Niemand im Stande gewesen ist, einen Augenblick voraus zu sagen, was daraus entstehen könne.

Und fragen wir, warum dieß Alles geschehen, ob eine Nothwendigkeit hiezu vorhanden gewesen, ob etwas auf dem Spiele stand, wenn diese Macht nicht entwickelt, wenn nicht das Volk in solcher Weise gereizt worden wäre? Wahrlich, kein Mensch wird sich dem Gedanken entziehen können, daß es viel besser gewesen wäre, wenn die Entwicklung dieser Macht nicht stattgefunden hätte. Es kam lediglich darauf an, die Autorität der Regierung hierdurch festzustellen. Das ist aber eben in einzelnen Fällen eine sehr bedenkliche Sache. Die Autorität der Regierung in einem Fall, wo, wie wir nach allen heutigen Ausführungen hörten und unstreitig anerkannt worden ist, ihr Recht sehr zweifelhaft war, durch solche Maßregeln und auf solche Gefahren hin festhalten zu wollen, scheint mir wenigstens nicht angemessen und nicht weise gehandelt zu sein. Es ist deshalb auch nicht mit Freude aufgenommen worden, daß von Seiten der obersten Staatsbehörde in dieser Hinsicht nichts geschehen, daß man gegen dieses Verfahren in keiner Weise eine Mißbilligung ausgesprochen hat. Es ist auffallend und hat wehe gethan, daß in dieser Beziehung keine Untersuchung geführt worden ist; denn man hat es unterlassen, die Männer von der Gemeindebehörde zu rufen oder vor-

zufordern, damit auch sie ihre Beschwerden und Klagen dagegen geltend machen könnten. Das ist der Grund, warum von der Commission darauf angetragen worden ist, die Untersuchung zu vervollständigen.

Was nun den Antrag des Abg. Stöber betrifft, so scheint er wohl billig, aber unnöthig zu sein, und zwar darum, weil es heißt, daß die Vorfälle vom 19. Nov. überhaupt untersucht werden sollen, und wenn dann noch besonders hinzugesetzt wird, daß das Benehmen der Staatsbehörden dabei untersucht werden solle, so haben wir eben hiezu durch die Petition, welche der Commission übergeben worden ist, eine besondere Veranlassung gehabt. Dagegen hatten wir dazu, eine Untersuchung gegen die Gemeindebehörden zu fordern in demjenigen, was uns vorliegt, keine Veranlassung. Um aber nicht nach irgend einer Seite partiisch oder ungerecht zu erscheinen, sagen wir, daß wir die Vorfälle vom 19. Nov. genauer als bisher untersucht wissen wollen. Die Gemeindebehörden in Mannheim werden dagegen natürlich nichts haben, ja sie werden selbst verlangen, daß eine Untersuchung umfassend und genau geführt werde. Sie werden sich nicht zu scheuen haben, in eine solche Untersuchung einzugehen, und wir haben sie deshalb auch in dieser Hinsicht nicht besonders zu schüzen. Wollen wir aber genauer darauf eingehen, woher denn Alles dieses gekommen ist, so ist es sehr wichtig, daß wir die Quellen untersuchen, aus denen dasselbe floß; denn davon hängt es ab und keineswegs von der Auslegung des Gesetzes, daß nicht in Zukunft in vielen und vielen Fällen ähnliche Auftritte wiederkehren. Denn wie wir auch die betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung interpretiren und selbst in Gemeinschaft mit der Regierung eine solche Interpretation stattfindet, so werden andere Veranlassungen zu hunderte kommen, wo ähnliche Conflict der Staatsgewalt mit dem Bürgerthum sich erneuern, sobald wir nicht die Quellen, woraus das Geschehene hervorging, auffuchen und sie verstopfen. Hier ist die Spannung, die wir schon so oft beklagt haben. Hier haben wir das Ankämpfen des Beamtenthums gegen das Bürgerthum, denn darauf kommen wir eben immer wieder zurück und immer müssen wir diese Klage erneuern, bis endlich diese Sache

erkannt und ihr abgeholfen ist. Von der einen Seite beklagt man sich darüber, daß aller Autorität widerstrebt werde, und dieß ist natürlich auch der Grund dieses ganzen Verfahrens in Mannheim. Dieser Autorität wird aber nicht so widerstrebt, wie man gewöhnlich sagt. Es liegt allerdings etwas Wahres hierin, aber auch viel Falsches. Wahr ist hierbei, daß ein blinder Autoritätsglaube in unserer Zeit in keiner Hinsicht mehr haltbar ist. Auch der blinde Glaube an die politische Autorität ist verschwunden, und man wird ihn nicht wieder hervorrufen. Das ist aber unrichtig, wenn man meint, der Bürger wolle keine Autorität, er wolle keine gesetzliche Ordnung. Nein, er will sie und will sie vielleicht noch mehr als andere. Er will sie aber nicht in der blinden Weise, wie man sie gerne geltend machen möchte, denn der Bürger hat am meisten dabei zu verlieren, wenn keine Ordnung besteht. Er will sie, aber er will sie recht. Das ist wahr; der Nimbus dieses Autoritätsglaubens ist verschwunden. Wer in unserer Zeit Achtung in seiner Stellung genießen will, muß diese Achtung sich zu erwerben, und wer Vertrauen in seiner Stellung genießen will, das Vertrauen des Volks zu gewinnen wissen. Sie irren sich, wenn Sie glauben, daß es jetzt noch möglich sei, die innere moralische Untüchtigkeit durch den äußeren Schein der Amtsehre zu verdecken und zu verbergen. Die Zeit, wo dieß möglich war, ist vorüber, und das sollte man sehr beachten. Das Volk will, daß die Staatsbeamten Achtung und Vertrauen verdienen, und es will dieß um so mehr, je höher die Staatsbeamten stehen. Es will sie achten, aber es fordert auch, daß diese Männer, untadelhaft in ihrem Leben, zugleich ein moralisches Uebergewicht behaupten zu wissen im Stande sind, und das Volk hat Recht. (Viele Stimmen: Sehr gut.) Man sollte sich davon entwöhnen, daß man eine Unfehlbarkeit der Staatsbeamten in Anspruch nimmt. Es ist dieß nimmermehr möglich, und deshalb wünsche ich sehr, daß die Regierung nicht immer und überall, nicht so, wie es hier wieder geschieht, Alles, was durch die Beamten gethan wird, in Schutz nimmt. Das ist eben Das, was die Bitterkeit erregt und fortwährend die Beforgniß oder den Glauben steigert, daß eben kein Recht

zu gewinnen sei gegen einen Mann, der einmal im Staatsdienst ist. Es ist bei einer andern Gelegenheit gesagt worden, wo soll die Regierung ihre Freunde suchen, wenn nicht unter den Staatsbeamten? Ueber diesen Satz ließe sich Manches sagen. Für jetzt aber beschränke ich mich auf die Erklärung, daß das nicht ihre wahren Freunde sind, die in unserer Zeit und in unserem Lande den Grundsatz des römischen Tyrannen herrschend machen wollen: „mag das Volk hassen, wenn es nur fürchtet!“ Mag der Beamtenstand unter uns gehoben werden, wahrlich, die Bürger wünschen es so gut als die Regierung. Der Weg, ihn zu heben, ist aber ein doppelter: Man entferne alle Willkür und alle Parteiherrschaft, und besetze die Stellen der Staatsbeamten immer und sorgfältig mit Männern, die Achtung und Vertrauen im Lande genießen, so wird man sich nicht mehr darüber zu beklagen haben, daß ein Ankämpfen gegen die Autorität stattfindet. Ich stimme für den Commissionsantrag.

Geheimer Rath Bekk: Der Herr Abg. Zittel sagt, daß das Volk die Beamten achte, wenn sie nur moralisch seien und moralisch handelten. Was diesen Gesichtspunkt betrifft, so habe ich in der ganzen heutigen Verhandlung und in der Petition selbst noch keinerlei Andeutungen wahrgenommen, die dahin gingen, als wäre hier von Seiten der Staatsbehörden etwas Unmoralisches geschehen. Was geschah, ist eine politische Maßregel, die die Staatsbehörden für gegründet gehalten haben, während es Personen gibt, die sie nicht für gegründet halten. Das wird aber Jahr aus Jahr ein in allen Ländern vorkommen, und es liegt dieß auch in der Natur der Sache. Etwas anderes ist gar nicht möglich. Der Herr Abgeordnete sagt, das Volk wolle die Autorität und die gesetzliche Ordnung anerkennen. Ich selbst habe auch noch nie daran gezweifelt, daß dieser Character in unserem Volk liegt. Daraus läßt sich aber nicht entnehmen, daß es nicht dennoch Viele im Volk gibt, die dieß nicht wollen, und der Grundsatz, der heute wieder aufgestellt wurde, und den schon die Commission aufgestellt hat, daß es nämlich dem Einzelnen zu überlassen sei, zu beurtheilen, ob er eine Verfügung und Anordnung der zuständigen Staatsbehörde anerkennen oder ihr Widerstand leisten oder Ungehorsam

entgegensetzen solle, führt nicht dahin, daß eine gesetzliche Ordnung bestehen solle und die Autorität anerkannt wird. Der Herr Abgeordnete sagt, er wolle die Quellen aufsuchen, woher dieses oder Aehnliches komme, und er findet sie in dem Kampf des Beamtenthums gegen das Bürgerthum. Ich will nicht in Abrede ziehen, daß es Fälle dieser Art geben kann, denn wir haben es hier mit Menschen zu thun, und alles, was menschlich ist, kommt auch hier vor. Der Herr Abgeordnete wird mir aber auch nicht widersprechen, wenn ich sage, daß es umgekehrt auch Menschen gibt, die sich zu einer Partei in einem gewissen Ort zusammen machen — ich spreche hier ohne alle Beziehung auf bestimmte Personen oder Orte — und ihrerseits den Krieg gegen die Beamten als ihre Fahne aufstecken (v. Jhstein: Ja, so lange die Beamten so sind, wie jetzt), nein, unbedingt thun sie es, weil sie keine Autorität anerkennen wollen, und vor allem eine völlige Losgebundenheit als Ziel sich vorsetzen. Allem, was geschieht, widerstreben sie, und jede Amtshandlung, sie mag noch so gegründet sein, noch so sehr im öffentlichen Interesse liegen, bekritteln sie nicht nur, sondern sie sind sogar bemüht, irgend ein Häkchen aufzufinden, um sagen zu können, man brauche nicht zu gehorchen. Wenn man Grundsätze dieser Art verbreitet, so wird damit die Staatsordnung nicht festgestellt, sondern gelockert, und man muß nicht bloß immer nur in's Auge fassen, was auf der einen Seite geschieht, sondern unparteiisch auch das Benehmen auf der andern Seite beurtheilen, sich dann aber gegenseitig nähern. Nur auf diese Art wird ein Frieden begründet, und nur auf diese Art ein größeres Vertrauen zwischen Beamten und Bürgern wieder zu Tage kommen.

Trefurt: Zuvörderst muß auch ich mich darüber wundern, daß die verehrliche Petitions-Commission in ähnlicher Weise, wie sie es bei der deutschkatholischen Frage gethan, zwar diesmal nicht aus eigenem Motiv, sondern von Andern dazu veranlaßt, ihren Antrag dergestalt modificirt, daß man nicht weiß, was damit gesagt werden will. Die Commission meint zwar, es werde ein Mißverständnis oder eine Zweideutigkeit des Antrags erst dadurch bewirkt, wenn statt „Staatsbehörden“ gesetzt wird

„Behörden,“ weil dann auch die Gemeindebehörden darunter fallen. Dieß scheint aber nicht richtig zu sein. Wenn man nicht die Behörden speciell nennt, die man durch den Beschluß treffen will, so wird ein Mißverständnis nicht zu vermeiden sein; denn unter die Staatsbehörden fällt am Ende auch der Bürgermeister, der da gesündigt hat, und jene schwachen, milden und zarten Gemüther könnten somit auch diesen darunter begreifen. Solche weitgehende, vieldeutige, alle mögliche Interpretationen zulassende Beschlüsse sollte man nicht fassen, und ich habe mich solchen immer widersetzt. Wer da meint, die Staatsbehörden seien im Unrecht gewesen, soll es heraus sagen (Hecker: Ich meine, es sei heute schon genug gesagt worden.) Man hat sich auch bei der deutschkatholischen Frage in einzelnen Reden deutlich ausgesprochen, und dann doch jenen nichtsagenden Beschluß gefaßt, der allen Interpretationen, selbst denjenigen des Abg. Hecker, widersprochen hat. Dasselbe würde heute der Fall sein. Wenn man einen Beschluß fassen wollte, worunter alle Behörden, die in Frage sind, fielen, so würde man sich doch undeutlich aussprechen, so deutlich sich auch der Abg. Hecker vielleicht aussprechen mag.

Der Abg. Zittel hat meines Erachtens ganz Recht, wenn er sagt, das Volk lasse sich in die Spitzfindigkeiten der Juristen und überhaupt in so kleinliche Erwägungen nicht ein, sondern frage sich im einzelnen Fall, ob man recht gehandelt hat und ob Recht geschehen ist oder nicht. Ich glaube auch, daß der schlichte Bürger in einem jeden derartigen Fall, wenn er auch juristisch noch so verwickelt sein möchte, sich mit jener einfachen Frage helfen und hiernach entscheiden wird. Wenn der Abg. Zittel von seinem Standpunkt aus sagt, er glaube, es sei darin, daß man die Gemeindeversammlung nicht gestattet, sondern untersagt hat, nicht Recht geschehen, so will ich darüber mit ihm nicht rechten. Wenn er aber diese Frage so mit voller Ueberzeugung beantwortet, so wäre ich doch begierig zu wissen, ob er die andere Frage auch dahin beantworten würde, es sei von der Gemeindebehörde oder irgend einem andern Menschen Recht geschehen, wenn er, falls ihm seine vorgesetzte Behörde, die in ihrem Recht ist, etwas zu untersagen, wirklich etwas untersagt, —

statt den schuldigen Gehorsam zu leisten, das Gegentheil davon, nämlich Dasjenige thut, was untersagt ist, ja sogar noch weiter geht, und Maßregeln der bedenklichsten Art, wie es von vielen Seiten dargestellt wurde, hervorruft? Ich frage den Herrn Abgeordneten, ob ein solcher auch in seinem Recht war? (Zittel: Im einzelnen Fall allerdings.) In dem vorliegenden Fall scheint mir diese Frage gar nicht zweifelhaft zu sein. Schon der Herr Berichterstatter, und die begeisterte Rede, die wir von dem Abg. Brentano gehört haben, so wie auch der Abg. Peter, schildern uns in den grellsten Farben die Gefahren, die für die öffentliche Ruhe und die Bürger von Mannheim drohten. Sie zeigen uns die Gefahr des Bergießens von Bürgerblut, und der Herr Berichterstatter sagt, es hätte eine einzige unartige Rede, eine einzige rohe Bewegung eines Soldaten hierzu Veranlassung geben können. Ich sage dieß auch, und füge deshalb bei, daß Diejenigen, die solche Maßregeln herbeiführten, allerdings eine schwere Verantwortlichkeit übernahmen. Nun wissen wir aber, daß Niemand anders als die Gemeindebehörde oder wenigstens der Bürgermeister die Veranlassung von Allem war. (Viele Stimmen verneinen dieß.) Sie haben die Acten nicht gelesen. Die Uebrigen, die dabei gewesen, waren unschuldig, denn sie waren von dem Bürgermeister eingeladen, und dieser ist überall die Behörde, die eine Gemeindeversammlung zu berufen hat. (Mehrere Stimmen: Aber keine Soldaten braucht man.) Wenn der Ausschuß von dem Bürgermeister gerufen ist, so hat er nicht zu fragen, ob der Bürgermeister gesetzlich gehandelt habe oder nicht, sondern kann seinem Ruf ohne Weiteres Folge leisten. Dem Bürgermeister aber war von der vorgesetzten Behörde urkundlich zu Protocoll eröffnet, daß, wenn diese Versammlung des Verbotes ungeachtet stattfinden, alsdann die Gewalt einschreiten werde. Es war ihm genau vorher gesagt, in welchem Wege die Gewalt und die öffentliche Macht werden entwickelt werden. Ungeachtet aber Alles dieß vorhergesagt war, hat er dennoch die Versammlung gehalten. Alle die Gefahren also, welche drohten, konnte der Bürgermeister recht gut abwenden, indem er sagte: Da uns die Inhaber der öffentlichen Macht zum Voraus erklären,

daß sie die Sache so wichtig nehmen, um nöthigen Falls das Militär zu Hilfe zu rufen, so wollen wir es nicht darauf ankommen lassen, sondern ruhig den Recurs ergreifen.

Man hat von der Competenz gesprochen und gesagt, daß es die Staatsordnung umkehren hieße, wenn man den Satz bestreiten wollte, daß jede Behörde über ihre Competenz zu entscheiden habe. Die Commission aber, und alle Diejenigen, die mit ihr stimmen wollen, gehen viel weiter und sagen, die untere Behörde habe immer über die Competenz der obern Behörde zu entscheiden. Dieß ist das Princip, nach welchem der vorliegende Fall entschieden werden soll. Der Bürgermeister hat hiernach über die Competenz des Amtmanns, und dieser über die Competenz des Regierungsdirectors zu entscheiden. Der Bürgermeister, der anerkannt zur Hälfte Gemeindebeamter, zur Hälfte Staatsbeamter ist, und anerkannt unter dem Amt steht, soll, wenn der Herr Amtmann sich für competent erklärt, in höherer Instanz darüber entscheiden, ob wirklich diese Competenz des Amtmanns gegründet war oder nicht, und in derselben Weise soll die Kreisregierung gegenüber von dem Ministerium verfahren. Es ist wahrlich etwas arg, solche Begriffe aufzustellen. Darüber bin ich mit dem Abg. Zittel einverstanden, daß die Frage zunächst die ist, ob von Seiten der Staatsbehörde Recht geschehen sei, daß, nachdem einmal die Gemeindeversammlung untersagt war, und die Gemeindebehörde nicht nur im Allgemeinen, sondern auch dann noch ihren Ungehorsam angekündigt und darauf beharrt hatte, als ihr vorgefagt worden, welche Zwangsmaßregeln man gegen sie ergreifen werde, die Entwicklung der öffentlichen Macht unter solchen Umständen erfolgte? Ich wüßte aber in der That nicht, was ich von einer Regierung denken sollte, die, wenn sie sich einmal durch die Umstände genöthigt sähe, ihre Autorität in die Waagschale zu legen, nicht im Stande wäre, ihr auch den gehörigen Nachdruck zu geben. Nach Allem, was man damals in Mannheim hörte, könnte man vielleicht in entgegengesetzter Richtung dem Regierungsdirector Vorwürfe machen. Es hat allgemein verlautet, daß man ihm von verschiedenen Seiten auf eine höchst unmanierliche Weise begegnet sei, die es

allerdings gerechtfertigt haben würde, wenn er von der bewaffneten Macht Gebrauch gemacht und Arrestationen vorgenommen hätte. Ich will ihm deßhalb nichts zur Last legen, sondern führe dieß nur an, weil ihm in entgegengesetzter Weise Vorwürfe gemacht worden sind. Die Frage aber, ob man in seinem Recht war, daß man die Gemeindeversammlungen untersagte, ist in dem ganzen Commissionsberichte, materiell wenigstens, gar nicht erörtert, und sie scheint mir deßhalb auch heute nicht zur Discussion vorzuliegen; denn Niemand ist vorbereitet, hierüber ein Urtheil zu fällen. Formell ist allerdings die Frage genügend erörtert, und nach den Erklärungen von der Regierungsbank scheint es auch, daß man dießfalls keine verschiedene Meinung hegt. Nur darüber kann gestritten werden, ob da, wo eine Gemeindeversammlung oder eine Versammlung des großen Ausschusses, ungeachtet eines Verbots oder überhaupt dann, wenn sie die Polizeibehörde nicht für zulässig hält, dennoch statt hat, die Verordnungen über die Volksversammlungen anwendbar sind, oder ob die Regierung nach andern Grundsätzen da einzuschreiten habe. Darüber aber, daß unter allen Umständen, auch wenn wir die Verordnungen über die Volksversammlungen nicht hätten, die Staatsbehörde, die berufen ist, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen, überall da, wo sie sich wirklich überzeugt hält, daß die öffentliche Sicherheit und Staatsordnung gefährdet sei, einschreiten müsse, ist kein Zweifel, sollten auch darunter die Rechte der Corporationen Noth leiden. Denn man wird es doch nicht bestreiten, daß ein eben so unzweifelhaftes Recht, wie es die Gemeinden haben, sich zu versammeln, Jeder von uns auch hat, an irgend einen öffentlichen Ort zu gehen, und mit Freunden und Bekannten zusammenzutreten. Es wird aber Keiner in Abrede stellen, daß die Staatsgewalt das Recht habe, bei irgend einem außerordentlichen Ereigniß im Fall eines Tumults oder Aufruhrs uns — um mit dem Abg. Brentano zu sprechen — das Ausgehen auf ein oder zwei Stunden zu verbieten, oder zu befehlen, die Läden auf- oder zuzumachen. Das ist sehr natürlich, und es kommt nur darauf an, wie die Verhältnisse sind. Ueber die nähere Beschaffenheit der Verhältnisse, wie sie hier

vorlagen, ist uns in dem Commissionsbericht nichts gesagt, und ich weiß in der That nicht, ob wirklich genügende Gründe vorhanden waren, eine Gemeindeversammlung zu verbieten oder nicht. Ich gehe hier darüber hinweg und sage nur, daß, wenn es verboten war, man sich an dieses Verbot so lange zu halten hatte, bis es im gesetzlichen Weg beseitigt war. Denn dieses Verbot ist von der gesetzlichen Obrigkeit, die man zu achten hat, ergangen. Dieß leuchtet jedem schlichten Bürger ein, und wird auch dem Abg. Zittel einleuchten, da es sich hier um ein Wort Gottes handelt, das er nicht bestreitet.

Uebrigens muß ich nochmals darauf zurückkommen, daß die allgemeinen Principien, von denen man hier ausgehen muß, wie der Abg. Christ näher aus einander gesetzt hat, bestritten sind, und man überhaupt über Manches noch streiten kann. Der Abg. Christ hat deshalb auch seinen Antrag auf einfache Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium gestellt. Man hat ihm gleich dagegen eingewendet, daß es mit einfacher Ueberweisung nicht gethan sei, indem man nicht wisse, ob und in welcher Richtung die Petition empfohlen werden sollte, ob man die Ansicht der Commission oder eine andere Ansicht theile. Eine solche einfache Ueberweisung wäre allerdings unangemessen; allein zu dem Zweck, um den Zweifel des Abg. Christ im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, wünsche ich die Ueberweisung auch. Es ist nämlich zweifelhaft, ob die Regierung, wenn sie eine Gemeindeversammlung verbietet, an die Vorschriften und Bedingungen, welche die Verordnung über die Volksversammlungen enthält, gebunden ist, oder ob sie rein nach ihrem Ermessen es zu halten hat. Zu dem Zweck also, damit die Regierung den Ständen eine Vorlage mache hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Staatsbehörde eine Gemeindeversammlung hindern kann, wünsche ich die Ueberweisung, und unterstütze den Antrag des Abg. Christ. Was dagegen den zweiten Commissionsantrag betrifft, so kann ich für nichts Anderes als Tagesordnung stimmen.

v. Söiron: Ich werde einfach auf die erste Frage zurückkommen, und glaube Sie überzeugen zu können, daß diese erste Frage schon nach den klaren Worten des

§. 38 Satz 5 der Gemeindeordnung zu Gunsten der Gemeinde Mannheim entschieden werden muß, wo es heißt: „Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an den Großherzog, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht sein, um als eine Bitte der Gesamtheit angesehen werden zu können.“ Wenn man nun annehmen könnte, es hätte sich lediglich von den Gemeindeangelegenheiten im allerengsten Sinne handeln können, so weiß ich wahrlich nicht, wie der Gesetzgeber dazu kommen konnte, am Schlusse des Satzes zu sagen, es müsse des Gemeindebeschlusses gedacht sein, um als eine Bitte der Gesamtheit angesehen werden zu können. Denn eine eigentliche Gemeindeangelegenheit, im engsten Sinne, ist schon kraft ihres Gegenstandes eine Bitte der Gemeinde, und nur eine Angelegenheit, die nicht schon kraft ihres Gegenstandes eine Gemeindeangelegenheit ist, kann durch einen Vorbeschuß der Gemeinde zu einer Gemeindeangelegenheit erhoben werden. Das ist der klare Ausdruck des §. 38. Wenn man nun aber vollends darauf zurückgeht, wie dieser Gegenstand von unserer Gesetzgebung von jeher betrachtet worden ist, so kann man sich nicht genug wundern, daß endlich nach fünfzehn Jahren ein Recht bestritten wird, das fünfzehn Jahre lang, und schon vor unserer neuen Gemeindeordnung sehr häufig geübt worden ist. Die Stellen in den frühern Entwürfen von 1819 und 1822 besagen ausdrücklich, daß auch allgemeine Landesangelegenheiten in Petitionen der Gemeinden behandelt werden dürfen; und der verstorbene Minister Winter hat bei Vorlage des Gesetzes im Jahr 1819 folgende denkwürdige Worte gesprochen: „Darin nämlich besteht der Werth repräsentativer Versammlungen, daß die Wünsche und Bedürfnisse in jedem Zweige der Staatsverwaltung aus allen Landestheilen vorgebracht und mit den

„Vorschlägen der Regierung zusammengehalten, daß die „Ansichten berichtigt und ergänzt werden, und so die Verkündigung der Gesetze nach vorangegangener Beurtheilung des Volks, wenigstens seiner Vertreter, stattfindet.“ Das hat der Minister Winter in Beziehung auf jene Stelle, wornach die Gemeinden auch die Landesangelegenheiten berathen und Petitionen darüber eingeben sollen, welsch Letzteres sogar wünschenswerth sei, gesagt; und ein Mitglied dieser Kammer hat als Berichterstatter im Jahr 1822 sich über denselben Gegenstand dahin ausgesprochen: „Vorzüglich wichtig ist für constitutionelle Staaten eine verbesserte Gemeindeordnung. Denn sie ist die erste Bedingung zur Wiedererweckung eines freien Bürgersinnes, zur Erziehung und Bildung des gemeinen Mannes für das öffentliche Leben, zur freudigen und warmen Theilnahme an seinem Wohl wie an dem Wohl des Vaterlandes.“ Sodann wurden in diesem Saal einmal große Beschwerden darüber geführt, daß man das Unterschriften sammeln zu Petitionen polizeilich verboten habe. Dagegen rechtfertigte sich der Minister Winter mit folgenden Worten: „Ich muß noch, was das Unterschriften sammeln zu Adressen betrifft, die Gründe der Regierung berichtigen. Es ist nicht davon die Rede, daß eine gesetzliche Versammlung, wie sie die Gemeindeordnung gestattet, nicht gehalten werden dürfe; solche Versammlungen zu Adressen der Gemeinden, die in legaler Weise vor sich gehen, wird kein Mensch verhindern.“ Nun frage ich, ob man nach allen diesen Vorgängen in den frühern Gesetzgebungsarbeiten im Jahr 1831 den Gemeinden hat weniger geben wollen, als in den Jahren 1819 und 1822? ob namentlich der Minister Winter, der bekanntlich die Gemeindeordnung selbst verfaßt hat, damit, daß er sich in kürzern Worten ausgesprochen hat, den Gemeinden im Jahr 1831 weniger hat geben wollen, als damals, und ob er nicht vielmehr der competenteste Mann im Jahr 1833 war, zu sagen, wie er die Gemeindeordnung verstanden habe?

Dies allein wollte ich in Beziehung auf die erste Frage nachtragen, und ich gehe nun zu der zweiten Frage über, ob die Kreisregierung in Mannheim berechtigt war, die angekündigte Gemeindeversammlung zu untersagen.

Diese Frage muß ich verneinen, und zwar ganz von dem gesetzlichen Standpunkt, von dem Standpunkt der gesetzlichen Ordnung aus; denn es gibt auch eine Unordnung, die von oben kommt, es gibt eine Anarchie, die nicht von unten nach oben, sondern von oben nach unten geht.

Nach meiner Ansicht, die wohl Jedermann theilen muß, hat eine Behörde keine Macht, die ihr nicht gesetzlich verliehen ist, und der Wirkungskreis einer jeden Behörde ist durch das Gesetz bestimmt. Was innerhalb dieses Wirkungskreises liegt, gehört zu ihrer Competenz, und was nicht darin begriffen ist, gehört nicht dazu. Nun will ich gerne zugeben, daß, wenn eine Behörde innerhalb der Grenzen ihrer formellen Competenz handelte, man dann nicht geradezu sagen kann: Du hast Unrecht, daß du so gebietest, und ich werde dir den Gehorsam verweigern. Man wird mir aber auch zugeben, daß, wenn es an der formellen Competenz fehlt, und überhaupt kein Gesetz die Behörde zu irgend einem Schritt ermächtigt, es auch an allem Recht, zu befehlen, fehlt, und wenn es an diesem fehlt, so fehlt es auch an aller Pflicht zum Gehorsam. Wer mir nichts zu befehlen hat, dem gehorche ich auch nicht. Wer mir freilich im Allgemeinen zu befehlen hat, und mir unrichtig oder Unrechtes befiehlt, gegen Diesen muß ich mich beschweren. Wer mir aber in einem bestimmten Fall nichts zu befehlen hat, gegen Diesen habe ich auch gar keine Pflicht des Gehorsams. Sonst könnte es jedem Hansnarren einfallen, mir tagtäglich zu befehlen. Erst wenn er mir seine Legitimationsurkunde zum Befehlen zeigt, bin ich Gehorsam schuldig. So lange er aber nichts Anderes für sich aufzuweisen hat, als eben seine eigene Einbildung, so lange hat er kein Recht, und ich habe keine Pflicht. Lesen Sie das Organisationsedict, worin die Competenz und die Macht der Kreisregierungen beschrieben ist, und Sie werden dort kein Wort davon finden, daß die Kreisregierung das Recht hat, eine Gemeindeversammlung zu verbieten. Es ist zwar da von einer Aufsicht über die Gemeindeverwaltung die Rede; allein diese bezieht sich doch nur auf das Gemeindevermögen. (Der Abg. Busch lacht, und macht eine verneinende Bewegung.) Ihr Gemeindevermögen verwaltet die

Gemeinde, ihre übrigen Rechte aber, Herr Abg. Buß, übt sie aus, und verwaltet sie nicht. (Buß: Wenn die Regierung mit verwaltet, verwaltet sie nicht bloß in Beziehung auf das Vermögen.) Ich sage, die Rechte, die die Gemeinde als Person hat, ihre Rechte öffentlicher Natur, wie z. B. das Recht, ihre Beamten zu wählen, sich zu versammeln und über diejenigen Gegenstände zu berathen, worüber sie gesetzlich berathen darf, übt sie aus, verwaltet aber damit kein Gemeindevermögen, und wenn der Abg. Buß noch eine ganze Stunde lacht, so bringt er eben keine Verwaltung heraus, wenn es sich von der Ausübung von Rechten handelt. Eine Gemeinde muß überhaupt in verschiedenen Beziehungen betrachtet werden, und die große Verwirrung lag gerade darin, daß man stets die einzelnen Eigenschaften der Gemeinden mit einander verwechselte. Eine Gemeinde ist, wie sich das zweite Constitutionsedict ausdrückt, der unterste Ring der Staatsverwaltung, und deshalb werden in den Gemeinden die Gesetze und die Verordnungen verkündigt. Die Gemeinde übt die Ortspolizei aus Namens des Staats, der dieselbe auf sie übertragen hat. In allen diesen Dingen ist die Gemeinde dem Staat und den obern Staatsbehörden unterworfen, und ebenso auch die Gemeindebeamten. Die Gemeinden sind aber auch gesetzliche Vereine, die das Recht der Persönlichkeit und das Recht haben, Vermögen zu besitzen. In letzterer Beziehung unterliegen sie der Aufsicht des Staats, damit das Vermögen nicht verschleudert, sondern für die ewige Person der Gemeinde erhalten wird. So weit sie gesellschaftliche Vereine sind, stehen sie unter dem Gesetz, aber auch nur unter dem Gesetz, und nicht unter der polizeilichen Aufsicht. Es handelt sich hier aber um ein Recht, das die Gemeinde als gesellschaftlicher Verein übt, wie es ein Recht ist, das sie als gesellschaftlicher Verein übt, wenn sie ihre Gemeindebeamten wählt. Am Ende würde es noch so weit kommen, daß man einer Gemeinde, wenn die gesetzliche Zeit abgelaufen wäre, verböte, neue Gemeinderäthe zu wählen. Und zu welchen Consequenzen würde es überhaupt führen, wenn man das Recht, Gemeindeversammlungen zu halten, untersagte, weil die Regierung glaubte, es werde da etwas Ungehöriges ver-

handelt? Wir kämen damit so weit, als der Gegensatz unserer Gemeindeordnung gekommen ist. Der Gegensatz unserer freisinnigen Gemeindeordnung ist die Napoleonische Gemeindeordnung, nach welcher der Gemeinderath zu dem Landcommissariat hinschicken und anfragen muß, ob er über diese und jene Gegenstände berathen dürfe, und erst wenn er diese Erlaubniß hat, er sich niederlegen und die Berathung anfangen darf. Wenn wir es einmal in Beziehung auf die Gemeindeversammlungen so weit gebracht haben, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht auch dieselben Grundsätze auf die gemeinschaftlichen Versammlungen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses anwenden sollen; und geschieht dieses, so wird man am Ende auch dem Gemeinderath sagen: Du hast nicht das Recht, für dich zu berathen, sondern mußt erst anfragen. Man sagt, man könne eine Gemeindeversammlung behandeln wie eine Volksversammlung, und jene verbieten, wenn man etwas Staatsgefährliches darin zu entdecken oder zu ahnen glaubt. Das ist aber schon darum unrichtig, weil eine Gemeinde eben eine gesetzlich constituirte Corporation ist, der man schon zutrauen kann, daß sie gesetzlich verfährt, und neben welche man nicht überall die Polizei setzen muß, um darüber noch nähere Erkundigungen einzuziehen. Es war bei Berathung der frühern Gemeindeordnungsentwürfe davon die Rede, daß, wenn eine Gemeinde eine Versammlung halten wolle, sie dem Beamten die Anzeige davon zu machen habe, damit er nöthigenfalls anwohnen und nöthigenfalls sie untersagen oder dafür sorgen könne, daß nichts Ungehöriges vorkomme. Darauf hat aber der Freiherr von Liebenstein als Regierungs-Commissär in der ersten Kammer gesagt, das ginge doch gar zu weit; man solle die Gemeinden nur machen lassen, sie würden von selbst nichts Ungeheures treiben; und die erste Kammer ging von ihrem Amendement ab.

Was die Anarchie betrifft, von der man gesprochen, so habe ich bereits erklärt, daß es eine solche gibt, die man von oben einführen kann, wie eine solche, die von unten nach oben geht. Wenn nun eine Behörde, die in anderer Beziehung über einer andern Behörde stehen mag, die Unabhängigkeit der letztern, die dieser in

gewissen Beziehungen zusteht, nicht anerkennt, so kommt die Anarchie von oben, und nicht von unten. Das Nämliche gilt hinsichtlich dessen, was in der Provocation gesagt worden ist. Der unschuldige Gemeinderath und Bürgerausschuß, der gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister beschloffen hat, nur der Gewalt zu weichen, und keinem incompeten Beschluß nachzugeben, soll all' das Unglück provocirt haben, das möglicherweise hätte entstehen können. Wer konnte um Gottes willen an so etwas denken? Ich glaube, daß Diejenigen, die zu den Maßregeln gerathen und sie ausgeführt haben, dasselbe heute vielleicht nicht mehr thun würden.

Was den Antrag des Abg. Stöfer betrifft, so geht derselbe eigentlich noch weiter als die Regierungsbank, denn er fordert, daß auch noch eine Untersuchung gegen die Gemeindebehörden eingeleitet werde, während von der Regierungs-Commission gesagt wurde, es sei gar kein Grund hiezu vorhanden; und man wird also von diesem Antrag um so leichter abgehen können. Dem Abg. Zittel ist beinahe der Vorwurf gemacht worden, er habe persönlich von Moral gesprochen. Er hat aber ganz im Allgemeinen von den Quellen gesprochen, aus denen all' das Unheil bei uns fließt, und nicht persönlich von Moral und dergl. Ganz recht hat er übrigens mit dem gegenseitigen Kampfe, und wenn der Herr Regierungs-Commissär Bekk sagt, es gebe auch Bürger, die gegen die Beamten kämpfen, so kommt dieß eben von dem andern Kampfe her. Die Bürger müssen sich vertheidigen, wenn man von oben gegen sie kämpft, wie sie sich in Mannheim vertheidigt haben, nämlich so lange an ihrem Recht festhalten, als es möglich ist. Daß es aber endlich die Pflicht der Gemeindebehörden war, so zu handeln, wie sie handelten, das scheint auf flacher Hand zu liegen. Wäre es denn nicht möglich gewesen, daß durch den verständigen und energischen Beschluß der Gemeindebehörden die Staatsbehörden sich hätten bewegen lassen, nachzugeben, statt mit zwei Regimentern vorzurücken? Das wäre auch denkbar gewesen, und dann hätten Diejenigen, die nun einmal der Ueberzeugung waren und heute noch sind, daß sie im Recht gewesen, ihr Recht üben können; und dazu mußten ihnen die Gemeindebehörden helfen,

Verhandlungen der 2. Kammer von 1846. 108 Protokoll.

denn das ist ihre Pflicht. Es ist Pflicht des Bürgermeisters, solche Versammlungen zu berufen; und wenn es sich von dem Rechte der Gemeinde handelt, das man zu vertheidigen hat, so darf man es nicht so leicht verschmerzen oder vergeben, und Alles auf die Beschwerdeführung ankommen lassen. Man hat dort seine Pflicht, und diese muß man erfüllen, auch wenn man sich einigen Unannehmlichkeiten aussetzen hätte.

Bissing: Am Schlusse des trefflichen Commissionsberichts über die Gemeindeordnung sprach unser verehrter Präsident Mittermaier die denkwürdigen Worte: „Besorgen Sie nicht, meine Herren, daß durch die in dieser Gemeindeordnung noch ausgesprochene Einwirkung der Staatsgewalt jene alten Klagen über Beamtendespotismus, über Einmischung in das Detail des Gemeindehaushalts hervorerufen werden, so daß zuletzt die Selbstständigkeit der Gemeinden vernichtet werden könnte. Diese Besorgniß wäre grundlos; denn wo bisher Willkür war, wo unter dem Schutze allgemeiner, der Mißdeutungsfähiger Sätze von Minderjährigkeit der Gemeinden, von Staatsobervormundschaft, wo wegen des Mangels bestimmter Gesetze der Amtseifer eines regierungslustigen Beamten überall eingreifen konnte, wo die Amtsgewalt des Beamten, der seine Verschönerungssüchtigen Pläne durchsetzen wollte, oder auf Kosten des Gemeindevermögens jeden leisen Wunsch der Machthaber erfüllen konnte — unbeschränkt war, herrscht jetzt das Gesetz; der Beamte kann nur da einschreiten, wo ihn das Gesetz dazu ermächtigt, und dieses Gesetz hat weise die Interessen der Regierung in Bezug auf Erreichung des Staatszwecks, wie die wohlverstandenen Interessen der Gemeinden berechnet.“

Heute, in dieser feierlichen Stunde, wo wir zu Gericht sitzen über den willkürlichen Eingriff einer Staatsbehörde in die Rechte einer Gemeinde, darf ich wohl den damaligen Berichterstatter fragen, ob die Erwartungen, die von ihm ausgesprochen wurden, in Erfüllung gingen? (Geh. Rath Bekk: Ich glaube mit Ja antworten zu können.) Ich sage Nein. Ueber die specielle Frage, nämlich über die §§. 38 Nr. 5 und 39, sowie über den §. 6 und zugleich wieder über die §§. 23 und 151 der Gemeindeordnung

ist so viel Gediegenes und Lichtvolles von den Rednern vor mir gesagt worden, daß ich außer Stande bin, etwas Neues hierüber vorzubringen. Wenn ich daher auf die specielle Frage nicht eingehe, so halte ich doch die heutige Tagesordnung für geeignet, mich darüber auszusprechen, was von Seiten der Staatsbehörden gegen die Gemeindeordnung geschehen, und ob dieselbe verkümmert worden ist oder nicht. Ich kann mich auf die Stimmen der Gemeindebeamten und Bürger, die sich in diesem Saale befinden, dießfalls berufen. Ja, der Staatsbeamte kann nur da einschreiten, wo das Gesetz ihn dazu ermächtigt. Vergleichen Sie nun aber die einzelnen Fälle. Die Erklärung der Regierungs-Commission wegen des der Regierung vorbehaltenen Bestätigungsrechts bei Bürgermeisterwahlen ging bei der Discussion über den Gesetzesentwurf dahin, daß die Regierung bei Ausübung dieses Rechts niemals auf die politische Farbe des Gewählten Rücksicht nehmen werde. Die Erfahrungen vom Jahr 1832 bis jetzt werden Sie aber eines Andern belehrt haben. Ich verweise Sie auf jenen Ministerialerlaß, den der Abg. Hecker auf dem Landtag von 1844 zur Kenntniß der Kammer brachte, ferner auf die Discussion, die bei Gelegenheit einer Petition von Steinbach stattfand, und worin viele Fälle angeführt wurden, daß die Regierung einem Bürgermeister, wenn er auch sonst noch so tüchtig war, bloß aus politischen Gründen die Bestätigung verweigert hat. Uebrigens kann sich die Regierung hier noch auf den Buchstaben des Gesetzes berufen; allein ich kann andere Fälle anführen, wo gegen den Buchstaben des Gesetzes gehandelt worden ist. Nach der Gemeindeordnung soll, wenn die Dienstzeit eines Bürgermeisters abgelaufen ist, der älteste Gemeinderath bis zur Wahl des neuen Bürgermeisters das Amt versehen. Nun ist aber unterm 11. Mai 1838 eine Ministerialverordnung erschienen, die da sagt, daß, wenn die Stelle eines Bürgermeisters erledigt wird, der bisherige Bürgermeister sein Amt fortzuverwalten habe, allein der Staatsbehörde zusehe, aus Gründen des öffentlichen und Gemeinwohl's den Bürgermeister nach Ablauf seiner Dienstzeit nicht länger functioniren zu lassen. Hierdurch ist ein Eingriff in das Recht des dienstältesten Gemeinderaths

geschehen, und in die Selbstständigkeit der Gemeinden, die ihren Bürgermeister wählen und ihr Vertrauen nicht länger als auf sechs Jahre gegeben, gegriffen; auch kann man nicht einen Mann, der sechs Jahre lang seine Bürgerpflicht erfüllt hat, nöthigen, noch länger im Amt zu bleiben. Vor einigen Tagen wurde von dem Abg. v. Jpstein eine Petition übergeben, worin der merkwürdige Fall angeführt ist, daß ein Bürgermeister nicht sechs, sondern 8½ Jahr schon im Dienst steht.

Ich gehe nun zu den Gemeinderathswahlen über. Hier ist es manchem Beamten nicht genug, daß er sich in die Wahlen mischt, nein, er will auch noch das Bestätigungsrecht in Beziehung auf die Gemeinderathswahlen üben, während er doch nichts zu thun hat, als die Gemeinderäthe zu verpflichten. Ich danke dem Abg. Christ, der viel Gutes durch sein Werk über die Gemeindeordnung leistete, daß er gerade hinsichtlich der hier einschlagenden Paragraphen die Gemeinden aufklärte, daß die Beamten in dieser Beziehung baare Willkür üben.

Die §§. 21—26 sprechen sich über die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aus. Wie werden aber diese Paragraphen von Seiten der Staatsbehörden in der Praxis angewendet? Sobald nur eine politische Anrüchigkeit vorhanden ist, reicht, wie ich selbst gesehen habe, eine einfache Verbalinjurie hin, einen solchen Mann die ganze Strenge des Gesetzes fühlen zu lassen, und ihn schnell von dem Dienste zu entfernen. Ist er dagegen ein gesinnungstüchtiger politischer Ministerieller, oder hat er gar irgend einem Beamten zu einem Sitz in der Kammer verholfen, dann sind Dienstunfähigkeit und alle möglichen Pflichtwidrigkeiten nicht im Stande, ihn von dem Amte zu entfernen. Höchstens wird ihm ein Verweis erteilt.

Wenn Arbeiten zu machen sind, vor denen sich die Beamten scheuen, so heißt es in dem Rescript: „Geht an den Gemeinderath zum Bericht.“ Die Gemeinderäthe erhalten tagtäglich ellenlange Vermögens- und Leumundsbogen, wobei es sich meistens um Cappalien handelt, zum Ausfüllen, so daß man meint, die Gemeinderäthe hätten sonst nichts zu thun. Wenn es aber auf ein selbstständiges Handeln ankommt, und dieses selbstständige

Handeln auf die innere Verwaltung einer Gemeinde sich bezieht, so muß die Sache an die Staatsbehörde verwiesen werden, mit dem Bemerkten, daß der Gemeinderath nicht allein entscheiden könne. Ja, wenn sogar ein Polizeidiener — wie mir dieß ein Mitglied der Kammer bestätigen wird — aus ganz guten Gründen fortgeschickt werden soll, so kann er bis in die höchste Instanz recurriren, und er muß einstweilen im Dienst bleiben.

Eine weitere Klage besteht darin, daß die Staatsbehörden allzu häufig gegen den Willen und Antrag der Gemeinden an solche Bewerber das Bürgerrecht erteilen, die die Nachweisungen wegen des Vermögens und Leumunds nicht hinreichend erfüllt haben.

Wenn nun gar ein liberaler Gemeinderath die gute Absicht hat, seine Gemeinde bald von Schulden zu befreien, und in Folge davon höhere Gemeindeumlagen nach einem billigen Maßstabe gemacht werden, so wiegelt man die ärmere Klasse gegen ihn auf und sagt, man wolle sie um Hab und Gut bringen. Wenn dagegen, wie auch schon der Fall war, ein liberaler Gemeinderath die umgekehrte Richtung befolgt, und einen höhern Bürger-nutzen oder gar eine Vertheilung der Allmendgüter beantragt, so wendet man sich an die Reichen und sagt ihnen: „Euer Gemeinderath ist ein Allirter der Lumpen, vertraut ihm nicht mehr!“ Das sind solche Kunststückchen, die bei den Wahlen gewöhnlich in reichem Maße versucht werden.

In dem §. 131 der Gemeindeordnung ist ferner die Bestimmung enthalten, daß keine Staatsbehörde auf die Gemeindecasse unmittelbar decretiren könne. Auch dieses Gesetz wird, wie wir schon gesehen haben, von den Beamten häufig umgangen; ich will hier nur daran erinnern, daß bei Gelegenheit von Wahlprüfungen in dieser Kammer selbst Fälle angeführt wurden, in welchen die Beamten auf die Gemeindecasse decretirt haben.

Ich will Sie mit Aufzählung anderer Fälle nicht ermüden, und mich auch nicht weiter über die Plackereien verbreiten, die die Gemeinden von den Amtsrevisoren auszustehen haben, in Folge des ewigen Beantwortens von Notaten, die sich nur auf die Form, aber selten auf das Wesen der Sache beziehen.

Ich habe bereits eine Reihe von Gegenständen bezeichnet, woraus wohl zu schließen ist, daß unsere Gemeindeordnung nach ihrem Geist und Buchstaben von Seiten der Staatsbehörden verkümmert wird. Dabei bekenne ich aber frei und offen, daß solche Beschwerden neuerlich weniger vorkommen, als unter dem frühern Ministerium, und ich hoffe, daß der verehrte Mann, der sich gegenwärtig an der Spitze desselben befindet, diesen Unfug, wovon ich gesprochen, nicht länger mehr dulden, sondern dahin wirken werde, daß dießfalls scharfe Belehrungen an die Beamten hinausgehen. Die Gemeinde ist die Vorbereitungsschule für das politische Staatsleben, und deshalb sollen wir sie auch ganz selbstständig machen. Ich unterstütze den Commissionsantrag.

Geh. Rath Bekk: Es ist nicht möglich, auf alle diese Beschwerden zu antworten, denn sie gehören nicht zur Sache, und ich begnüge mich deshalb mit einem allgemeinen Widerspruch.

Reichenbach: Ich will nur bezeugen, daß der Abg. Bissing vollkommen Wahrheit gesprochen hat.

Geh. Rath Bekk: Man mache bei dem Ministerium nur die Anzeige, wenn etwas Unrechtes geschehen ist.

v. Jgstein: Die Wichtigkeit des Gegenstandes, worüber wir heute berathen, und der Umstand, daß ich Mitglied des großen Ausschusses in Mannheim bin, also näherer Zeuge des traurigen Ereignisses war, das den Gemeinderath in Mannheim bestimmte und bestimmen mußte, eine Petition an die Kammer zu übergeben, fordern mich auf, das Wort zu ergreifen.

Die rechtsgelehrten Sprecher vor mir haben den Rechtspunkt bei der vorliegenden Frage nach meiner Ueberzeugung völlig zu Gunsten des Gemeinderaths, nämlich dahin erledigt, daß er berechtigt, befugt und ich setze hinzu, verpflichtet war, die Gemeinde zusammenzuberufen, um über eine Petition zu berathen, die wegen der mächtigen Eingriffe der Polizei nicht allein in die Rechte Einzelner, sondern Vieler, gefertigt werden sollte. Ich glaube auch in der That, daß ein Mißbrauch, wie der hier in Frage stehende, ein solcher ist, den eine Gemeinde zu rügen das Recht hat, weil durch solche Mißgriffe zugleich jeder Einzelne in seinem Recht bedroht und beschränkt wird.

Uebrigens halte ich, wie der Abg. Zittel, den §. 38 für klar genug. Den Bürgern, auf die er sich mit Recht berufen hat, muß es über den Verzerrungen, über den Interpretationen des Sinnes der Gemeindeordnung, und der Künstlichkeit, womit man daran zu doctriniren sucht, angst und bange werden. Lassen Sie einmal unter den Bürgern darüber abstimmen, und Sie können gewiß sein, daß Sie nicht ein Zwanzigstel der Stimmen dafür erhalten, daß der §. 38 so interpretirt werden solle, wie die Regierungs-Commission es gethan hat. Ich bin gewiß, daß ich mich in dieser Behauptung nicht irre. Sodann bin ich aber auch in Beziehung auf den Punkt des gesetzlichen Widerstandes mit den Behauptungen einverstanden, die in der Petition aufgestellt worden sind. Zwar bin ich um einen guten Theil älter als der Abg. Trefurt, und im Alter wird man gewöhnlich etwas zahmer; allein das könnte ich mir nicht gefallen lassen, wenn mir ein Beamter befehlen würde, nicht auszugehen, sondern das Haus zu hüten. Ich würde ausgehen, weil mir das Recht und das Gesetz zur Seite steht, und mir Niemand dieß verbieten kann, es müßte denn nur ein Ereigniß vorgefallen sein, welches nothwendig machte, die Bevölkerung zu Hause zu halten, und auch mir zu sagen, daß ich zu Hause bleiben solle. Eine solche Nothwendigkeit lag aber hier nicht vor, und es war auch kein Recht gegeben, eine ruhige Versammlung aus einander zu sprengen. Deshalb war meines Erachtens der gesetzliche oder der verfassungsmäßige Widerstand, so wie die Gemeinde ihn geübt hat, ganz an seinem Platz. Ich selbst bin mit mehreren Bürgern auf das Gemeindehaus gegangen, um den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß an den Ort zu begleiten, wo die Versammlung stattfinden sollte; allein dort erfuhren wir, daß, wenn der geringste Widerstand uns entgegengesetzt werden sollte, keine Gewalt dagegen gebraucht werden und kein Mensch sich widersetzen, sondern sich alsbald entfernen sollte. Hieraus ersieht Sie, in welcher Lage sich der Gemeinderath befand, und ob nicht die Gegenwehr, die man von Seiten der Behörden anordnete, ganz überflüssig und ich setze hinzu, lächerlich war. Die Gemeinde in Mannheim ist viel zu ruhig, sie weiß viel zu sehr ihre Rechte wie

ihre Pflichten zu üben, als daß sie sich zu gewaltsamem Widerstand hinreißen ließe. Und sie hat dieses auch bewiesen; denn als die Erklärung von Seiten der Behörden gegeben wurde, daß man Gewalt brauchen werde, ging man ruhig nach Haus.

Indem ich nun zu dem traurigen Ereigniß selbst übergehe, enthalte ich mich, die Einzelheiten zu schildern; denn es könnte dieß leicht manche Bitterkeit erregen, die ich vermeiden möchte. Nur so viel sage ich, daß es nach meiner Ueberzeugung der Würde der Regierung mehr angemessen gewesen wäre, wenn sich der Regierungsdirector, der in dem Saal erschien, ruhig, wie es seine Pflicht war, an den Vorstand der Versammlung, nämlich an den Bürgermeister gewendet und gesagt hätte: Herr Bürgermeister, so wie die Sache steht, muß Gewalt angewendet werden, wenn die Versammlung nicht aus einander geht. Alsdann würde der Bürgermeister, wie er auch später gethan, erklärt haben: Gehen wir aus einander. Statt dessen verliest man die Aufrubracte gegenüber von ruhigen Bürgern, die da saßen nur mit dem Hut bewaffnet, und nichts Anderes thaten, als die Angelegenheiten der Stadt zu berathen, ohne daß die geringste Unruhe in der Gemeindeversammlung selbst herrschte. Als wir den Saal verließen, überfiel mich wenigstens, ein wehmüthiges Lächeln. Vorüber mußten wir ziehen an den Bajonetten der Soldaten und den gezogenen Degen der Officiere, die vor der Thüre standen, welche selbst geöffnet war, damit wir die Schreckensmaschine der Bajonete sehen konnten. Wie sah es nun aber vollends auf der Straße aus, als wir hinunter kamen? Auf allen Seiten war sie mit Dragonern gesperret, so daß wir einem solchen gute Worte geben mußten, um ihn zu bewegen, mit seinem Pferde etwas zurückzugehen, damit wir unschuldige Menschen durchkommen könnten. Als wir dann weiter in die Stadt gingen, sahen wir zu unserm höchsten Staunen auf freien Plätzen Kavallerie und Infanterie aufgestellt, ja man hat sogar Patronen vertheilt. Damit war es jedoch noch nicht genug. Eine halbe Stunde vor der Stadt befindet sich der Pulverthurm, und auch dahin hat man ein besonderes Rifet Soldaten geschickt, um ihn vor uns zu bewachen. Ich bitte Sie

aber um Gottes willen, sich selbst zu fragen, ob so etwas nothwendig, ja ob es selbst dann nothwendig war, wenn man mit Gewalt die Gemeindeversammlung aus einander gesprengt hätte?

Meine Herren von der Regierungsbank! Wenn diese Maßregeln von Ihnen ausgegangen sind, so bedaure ich es, und wenn sie von dem Regierungsdirector allein ausgehen, so muß ich es noch tiefer beklagen. Glauben Sie gewiß, daß die Maßregeln, die Sie ergriffen haben, nicht in Baden allein, sondern in ganz Deutschland einen höchst üblen Eindruck gemacht und Ihnen selbst geschadet haben, weil man nicht begreifen kann, wie eine sonst kluge Regierung zu einer solchen entsetzlichen Maßregel kommt, einer Maßregel, die einen Theil der künftigen Geschichte Badens füllen wird. Sie selbst mußten fühlen, daß solche Anstalten das Vertrauen der Bürger zu der Regierung, die Achtung derselben vor den Beamten schwächen und stören müsse, während man bei einer ruhigen Behandlung der Sache mit Vermeidung des Aufgebots so viel unnöthiger Kräfte sich wahrlich überzeugt haben würde, daß die Stadt Mannheim nichts wollte als ihr Recht üben. Ich unterstütze den Commissionsantrag in seinem ganzen Umfang.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abgeordnete hat sich über die militärischen Maßregeln, über die Vertheilung von Patronen, über Pistols, die in der Stadt aufgestellt wurden, und über die besondern Vorsichtsmaßregeln am Pulverthurm ausgesprochen. Das Militär ist nach den Dienstvorschriften verpflichtet, der Aufforderung der Civilbehörde Folge zu leisten, und diese Aufforderung ist in dem vorliegenden Falle erfolgt. Wenn aber das Militär einmal ausdrücken soll, so muß es auch so ausdrücken, daß es für jeden Fall, er mag voraussehen sein oder nicht, versehen ist. Ohne Patronen ist aber ein Militär, das zum Dienst ausdrückt, nicht brauchbar; und daß man in solchen Fällen alle Maßregeln trifft, die durch die Dienstvorschriften bestimmt sind, wozu besonders die Verstärkung der Wachen gehört, ist sehr natürlich. Die Militärbehörde hat hier lediglich gethan, was ihr bei allen solchen Vorfällen vorgeschrieben ist.

Geh. Rath Beck: Der Herr Abg. v. Jzstein wundert

sich darüber, daß solche Anstalten getroffen wurden, durch welche die Versammlung in hohem Grade überrascht worden sei. Ich muß mich aber, was diesen Punkt betrifft, über die angebliche Ueberraschung wundern; denn ich habe hier das Protocoll vom 19. November vor mir, wornach noch vor den Vorfällen dem Bürgermeister, der ohne Zweifel dem Gemeinderath sogleich Mittheilung davon machte, ausdrücklich eröffnet wurde, daß, wenn nicht Gehorsam geleistet werde, Gewalt gebraucht, die Aufruhraete verlesen, und an den Garnisonscommandanten die Requisition der Militärmacht erlassen werde. Demnach hatte die Gemeindebehörde von Allem, was geschah und wodurch sie überrascht werden sein soll, schon zum Voraus Kenntniß, und alle Verantwortlichkeit für die Folgen war lediglich auf sie zurückzuweisen.

v. Jzstein: Man hat schon viele Drohungen gemacht, die nicht ausgeführt wurden, und man hat auch hier deren Ausführung nicht für möglich gehalten.

Geh. Rath Beck: Drohungen machen, und nicht ausführen, ist lächerlich, und ziemt am allerwenigsten der Staatsgewalt.

v. Jzstein: Ich könnte selbst Beispiele anführen, daß solche Drohungen nicht ausgeführt worden sind. So hat man namentlich einmal mich und Rindeschwender arrestiren wollen, und doch ist es nicht geschehen. (Bewegung auf den Bänken der Deputirten.)

Weller: Der schwache Faden, durch welchen die Regierung ihr Verfahren rechtfertigen will, ist der §. 6 der Gemeindeordnung, wornach eine Gemeinde nur berechtigt sein soll, über Gemeindeangelegenheiten zu verathen oder über solche, die ihr Vermögen betreffen. Der §. 38 aber, sowie dessen Nummer 5 und §. 39, welche allgemein von dem Rechte der Gemeinde sprechen, Petitionen und Beschwerden bei der Regierung und den Kammern einzureichen, und zu diesem Zweck eine Gemeindeversammlung zu halten, und worin ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß in der Petition oder Beschwerde des Gemeindebeschlusses gedacht werden müsse, der zu einem solchen Resultat geführt habe, wollen von der Regierung nur in demselben beschränkten Sinne ausgelegt werden. Die Ausübung der Censur, von der hier die Rede war,

ist, sagt man, keine Gemeindeangelegenheit, sondern eine allgemeine Landesangelegenheit, und es war also gewiß nicht gerechtfertigt, in diesem Fall eine Gemeindeversammlung zu halten. Die Maßregel aber, um die es sich damals handelte, betraf insbesondere die Unterdrückung des Mannheimer Journals, das theils durch die Censur, theils dadurch vernichtet werden sollte, daß man ihm die officiellen Inserate entzog, die dieses Blatt früher hatte. Wenn nun auch die dießfallige Beschwerde eine allgemeine Landesangelegenheit betraf, so wird es mir doch leicht werden, nachzuweisen, selbst wenn man den §. 6 der Gemeindeordnung so interpretirt, wie er von der Regierung interpretirt wird, daß hier auch eine Gemeindeangelegenheit in dem Sinne vorlag, wo nach den eigentlichen Worten der Regierung die Gemeindeversammlung hätte stattfinden müssen. Jenes Journal, um dessen Unterdrückung es sich handelt, ist Eigenthum einer städtischen Anstalt, nämlich des Spitals, es gehört zu dem Vermögen derselben, und sein Ertrag bildet einen Theil der Einnahmen, woraus die Armen in Mannheim unterhalten werden. Indem also die Gemeinde darüber sprechen wollte, wie man den Regierungsmaßregeln entgegenzutreten könne, wodurch man die Unterdrückung der Zeitung beabsichtigte, wollte die Gemeinde über Dinge berathen, die auf das Vermögen derselben sehr einwirken; denn wenn der Spital keine Einnahmen hat, können auch die Armen nicht ernährt werden, oder es müßte eben die Stadt Zuschüsse geben. Dieß liegt so nahe, daß selbst der letzte Strohalm, woran die Regierung sich noch halten wollte, zusammen sinkt. Die Berathung über die Angelegenheit des Journals ist die Berathung über das Vermögen einer städtischen Anstalt und beziehungsweise einen Eingriff in das Vermögen von Mannheim, weil die Stadt den Ausfall durch Zuschüsse decken muß. Es fällt somit auch jener Grund der Regierung weg.

Ich wollte dieß den bisherigen Vorträgen nur als Ergänzung beifügen. Wenn ich nun aber im Allgemeinen auf die Mannheimer Vorfälle zurückblicke, so drängen sich mir noch ganz andere Betrachtungen auf. Wenn ich ein politisches Ereigniß vor mir habe, so betrachte ich solches nicht isolirt, sondern in Verbindung mit der Zeit und

den Umständen, unter denen es vorfiel; dann erhält es gewöhnlich noch eine ganz andere Bedeutung. Dieß ist auch hier der Fall. Denken Sie an den November vorigen Jahrs zurück, an den Monat, wo die Eröffnung mehrerer deutscher Kammern, wie z. B. in Baiern, Baden und Sachsen bevorstand. Fast gleichzeitig mit den Vorfällen in Mannheim gebrauchte man auch die Waffen in Leipzig; und wenn ich auch die Fäden nicht kenne, die von Mannheim nach Leipzig oder von dort zu uns reichten, so ist doch bekannt, daß die Reaction durch ganz Deutschland greift. Die Vermuthung liegt deshalb nahe, daß dieselbe Reaction auch in Mannheim einen Vorwand suchte, von den Waffen Gebrauch zu machen. Mehrere Landtage sollten in Deutschland zusammentreten, das Volk sollte daher geschreckt werden; denn — glaubte man — wenn der Schrecken in dem deutschen Volke herrscht, so herrscht er auch in den Kammern, und man kommt dann eher mit diesen zurecht. Man hat sich aber in Mannheim getäuscht, wie man sich in Leipzig täuschte. Es werden die Fäden, womit Alles dieses zusammenhängt, später vielleicht noch genauer zu Tag kommen.

Hecker: Es muß einem, wenn man die Verdrehung eines der allerklarsten Gesetze, eines der wenigen Gesetze, die ein kategorisches Muß aussprechen, tagtäglich zu hören hat, ordentlich bange zu Muth sein, ob nicht auch noch eine Verordnung erscheinen werde, die jedem neugeborenen Kinde das Recht mit gibt, zu existiren, vorbehaltlich der Beschränkungen, die in Beziehung auf die Existenz und Lebensdauer, die Staatsregierung zu setzen geneigt ist, das heißt mit dem Vorbehalt, daß es künftig nur mit hochobrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb dessen Kreises leben dürfe, der ihm durch das tagtägliche Verordnungsmaß vorgezeichnet wird.

Ich wende mich zuvörderst an die Hauptfrage, bei der man sich gedreht und gewendet hat, wie — um im katholischen Sinne zu sprechen — der Satan im Weiswasser. Die Frage ist die: Was ist Gemeindefache? Als einmal in einem römischen Theater bei einer Stelle aus Plautus das ganze römische Volk Beifall klatschte, so geschah es darum, weil die große Wahrheit ausgesprochen wurde, daß die Menschheit und der Staat sich

zuletzt identificiren, und in Eines zusammen schmelzen. Wir haben thierische und geistige Naturen, die aber innig und wesentlich mit einander verbunden sind. Wie kann man glauben, daß in den Gemeinden, die einen Theil des Staatsgebietes ausmachen, es möglich sei, die geistigen und materiellen Interessen von einander zu trennen? Ja, wenn man den Staat so hoch hebt, daß der Bürger nur eine Maschine sein soll, die bloß essen und trinken darf und berufen ist, den Acker zu düngen und Steuern zu zahlen, die geistigen Interessen dagegen bloß in den Händen der Staatsgewalt liegen sollen, — kann man solche Unterscheidungen zwischen Gemeindefachen machen, die sich bloß auf das niedere Gemeindeleben, und solchen, die sich auf das höhere Leben beziehen. Die Freiheit der Presse und die schriftstellerische Thätigkeit hängt mit einer Reihe von Gewerben zusammen, und zum Beweis davon erinnere ich nur an die Erscheinungen in Leipzig. Der Druck, der auf den Buchhandel daselbst gelegt ist, wird geeignet sein, ihn nach dem Süden von Deutschland zu verpflanzen. Wenn das Verlagsrecht gedrückt und beeinträchtigt ist, so sind auch alle damit zusammenhängenden Gewerbe, alle Diejenigen, die ihre gewerbliche Thätigkeit dort finden, wie z. B. Wirthe und Kaufleute, gedrückt und beschwert. Wollen Sie also den Zusammenhang der materiellen und geistigen Interessen nur an einem einzigen Beispiel sehen, so haben Sie es hier, und wenn auch nur ein einziger Bürger im Staate in einem allgemeinen Rechte, das ein Verfassungsgesetz garantirt, beeinträchtigt ist, so sind alle beeinträchtigt, und wenn eine Gemeinde unter dem Drucke leidet, so leiden alle; denn man muß hier sagen: Heute mir, morgen dir. Wird ein Gesetz im Einzelnen ungestraft verletzt, so kann es bei Allen ungestraft verletzt werden.

Wenn nun der Abg. Schmitt sagt: Wenn Jemand in ungesetzlicher Weise verhaftet oder eingesperrt wird, so könne dieß nicht eine allgemeine Angelegenheit einer Gemeinde oder des Landes sein, so möchte ich doch den Herrn Abgeordneten fragen, was er eigentlich hierzu verlangt? Wahrscheinlich verlangt er, zuerst müsse das ganze Land eingesperrt sein, dann sei es eine allgemeine

Landesangelegenheit. Zu solchen Absurditäten gelangt man auf solchen Wegen. So oft ein allgemeiner Rechtsgrundsatz verletzt ist, ist es eine Verletzung Aller.

Indem man ferner zwischen den Gemeinden in materieller Beziehung und den Gemeinden in geistiger Beziehung unterscheidet, tritt man auf einen Standpunkt der Negation, den man mit Recht eine Anarchie von oben nennen kann. Es wird zugegeben werden, daß es keinen Staat gibt ohne Gemeinden, daß nur im Zusammenhang mit den Gemeinden der Staat sich zu einem solchen gestaltet, und diese sämmtlichen Gemeinden es sind, die zusammen den Staat bilden, und nicht bloß mit einem Kreise von Brutto-Rechten, mit Rechten ihrer Vermögensverwaltung umgeben sind, sondern auch eine Reihe politischer Rechte haben müssen, und davon Gebrauch machen dürfen; denn wenn man Letzteres nicht zuläßt, so haben sie keine Rechte, sondern nur Gnadenverleihungen. Aber das ist eben der große Satz, der durch den modernen Polizeistaat geht, und der da sagt: Ihr habt das Associationsrecht, die Pressfreiheit, das Recht der Volksversammlungen und das ständische Steuerbewilligungsrecht, bis ihr davon wirklich Gebrauch machen wollt. Wenn nun aber dieß geschehen soll, so kommt das Geschwader von Juristen, und fällt wie Heuschrecken über diese Rechte her, indem es sich ihrer bemächtigt, und durch alle möglichen Spitzfindigkeiten und künstlichen Wendungen auf Null reducirt.

Dagegen findet allerdings ein Unterschied zwischen Volksversammlungen und Gemeindeversammlungen statt, und es ist unbegreiflich, wie man fragen kann, ob man das Gesetz über Volksversammlungen auf die Gemeindeversammlungen anwenden könne. Ich sage: keineswegs! und zwar aus einem legislatorischen Grunde. Die Volksversammlungen sind ohne gesetzlich bestimmte Formen, freiwillig zusammengetretene Vereine, die sich ohne Festigkeit und Stetigkeit leicht auflösen und zusammen thun. Die Gemeinde aber ist eine ewig lebende, mit Stetigkeit und vorausbestimmten Zwecken bestehende Person, welche Zwecke mit denen des Staates in Eins zusammenfallen; und wenn nicht eine Stockung in die Gemeinden und den Staat kommen sollte, so müssen

auch die Formen und die Art und Weise solcher Beratungen voraus regulirt sein. Man hat deshalb auch diese Formen, unter denen eine Gemeindeversammlung stattfindet, vorgeschrieben, und wenn sich eine solche innerhalb dieser Formen bewegt, so hat sie das Recht so gut für sich, wie Sie, wenn Sie im Ministerrath versammelt sind. Geben diese Formen keine Sicherheit, so schaffe man lieber alle politischen Gesetze ab, und lasse den Bürger machen. Sie schreiben ihm vor, die Reihe von Gesetzen, die Sie in Ihrer theils unsegenreichen, theils magersegenreichen Fülle ausgießen, zu beachten, Sie sagen somit dem Bürger, wie er seine Handlungsweise einrichten solle, und er lebt also in einem geordneten, in einem constitutionellen Staat, dessen Grundlage das Gesetz ist; und die Gesetze werden ja dafür gegeben, daß man die Normen seiner Handlungsweise kennt. Sie, meine Herren, kommen aber mit Ihren Grundsätzen zu andern Resultaten. Sie sagen: Wir geben dir die Gesetze, nach denen du handeln mußt; wenn du aber meinst, du hättest nach diesen Gesetzen gehandelt, so kommen wir, wir setzen uns über das Gesetz und sagen dir, dein schlichter Unterthanenverstand begreift unsere Gesetze nicht, und deshalb schreiben wir dir noch weiter vor, wie du die Gesetze verstehen darfst. Das ist die zweite Anarchie von oben. Sie geben Gesetze, und hinterher sagen Sie, Sie allein verstehen dieselben; die Staatsbehörden müssen obenan stehen und allein wissen, was zu thun sei. Glauben Sie doch ja nimmermehr, daß in einem Regierungsdirector allein der Verstand in Quadratschuhen abgemessen und seine Gesetzesinterpretation die einzig richtige sei. Trauen Sie vielmehr auch einer Corporation von Bürgern zu, daß sie sich eben so gut auf die Anwendung von Gesetzen versteht.

So hat man den §. 38 der Gemeindeordnung auf eine Weise interpretirt, die ich mit meinem Verstand nicht begreifen kann. Zuvörderst bemerke ich, daß zwischen den §§. 6 und 8 der Gemeindeordnung gar kein Widerspruch vorhanden ist, sondern beide in vollkommenem Einklang stehen. Der §. 6 enthält die Bestimmung, ganz wie sie die Worte besagen: „Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden

Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.“ Dieser Paragraph hat offenbar keine andere Intention, als in Beziehung auf die gewöhnliche oder eigentliche Gemeindeverwaltung die Rechte jener juristischen, ewigen Persönlichkeit, die im Staat als Gemeinde besteht, zu normiren und zu bestimmen. Weil nun aber außer jenen, auf das Vermögen sich beziehenden Rechten eine Menge anderer Rechte in der ewigen Corporation vorhanden sind, so müßte man, auch wenn gar nichts in dem Gesetz gesagt wäre, jene Rechte, die den Einzelnen zustehen, der ganzen juristischen Persönlichkeit lassen, und man hat deshalb im §. 38 etwas Weiteres, nämlich die allgemeine Regel ausgesprochen, daß vor die Gemeinde, die in ihrem Zweck mit dem Staat identisch ist, auch alle die großen Angelegenheiten gehören, und sie zur Berathung aller der großen Angelegenheiten berufen ist, die die Gesamtheit interessiren, und wodurch ein würdiger Menschenverein herangebildet wird. Wäre also auch der §. 38 Satz 5 der Gemeindeordnung nicht vorhanden, so hätten die Gemeinden jenes Recht in vollem Maß auf den Grund der allgemeinen Rechte einer ewigen juristischen Persönlichkeit. Es kann deshalb auch über die Interpretation der §§. 6 und 38 nicht der mindeste Zweifel obwalten. Man hat nun von Seiten des Herrn Regierungs-Commissärs Belf geltend gemacht: wenn man den Gemeinden absolut das Recht der Berathung über alle die Gegenstände, die vor dieselben gebracht werden wollen, zugestehet, die abenteuerlichsten Anträge an den Gemeinderath gelangen könnten, und dieser, sowie der Bürgerausschuß, gehalten wären, sofort darüber zu berathen, oder eine Gemeindeversammlung deshalb zu rufen. Das kann allerdings vorkommen; allein das ändert die Sache nicht und beweist auch nicht, daß das Gemeindeversammlungsrecht nicht bestehe. Ich kann übrigens diesem ein anderes Beispiel entgegenhalten. Das Almosengeben ist gewiß eine schöne Tugend, wie wenigstens von dem Abg. Buß zugegeben werden muß. Wenn aber Jemand sein ganzes Vermögen nach und nach an den ersten besten Lumpen hingäbe, so würde ich sagen: Für diese Tugend will ich dich mundtot machen, und zwar auf den Grund einer unnützen Verschwendung. Nach der Art und Weise

aber, wie sich der Herr Regierungs-Commissär aussprach, könnte gar keine Gemeindeversammlung mehr stattfinden. Darüber nämlich, ob die Beschwerde Einzelner zu einer Gemeindefache gemacht werden solle, muß zuerst von der Gemeinde berathen werden, und diese darüber beschließen, ob sie die Beschwerde des Einzelnen als Beschwerde der Gesamtheit betrachtet und sich selbst aneignen will. Die Ansicht des Herrn Regierungs-Commissärs würde dagegen voraussetzen, daß vorher Alles einig ist, und nun kurzer Hand darüber beschlossen wird, und es ist dies somit wiederum eine Art von Interpretation, die mit der Natur der Dinge und dem gesunden Verstand eben so sehr im Widerspruch steht, wie jene Interpretation, die das Staatsministerialrescript der Gemeindeordnung gibt. Denn da heißt es: Namentlich handle es sich im §. 38 Nr. 5 der Gemeindeordnung, auf den sich die Petenten stützen, nur von Gemeindeangelegenheiten. Allerdings habe eine Versammlung der Gemeindebürger oder des großen Ausschusses nach dem zweiten Constitutionsedict von 1807 §. 9 das Recht der Persönlichkeit in Anspruch zu nehmen, in Folge dessen denn auch das Recht der Bitte in Beziehung auf Gegenstände, welche dem Gemeindeleben fremd seien; allein in solchem Falle passen auf sie die Vorschriften des Gemeindegesetzes, namentlich über die Zwangspflicht einer Einberufung eines großen Ausschusses nicht. Die Behörden vertreten dann die Gemeinden als solche nicht, sondern die Versammlung handle im eigenen Namen und stehe, nach Analogie der Volksversammlungen, unter polizeilicher Aufsicht, und nöthigenfalls unter polizeilichem Verbote. — Das heißt aber den §. 38 der Gemeindeordnung geradezu todt schlagen. Hier ist nämlich gesagt: In der beschlossenen Vorstellung und Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht sein, um als eine Bitte der Gesamtheit angesehen werden zu können. Eine Gemeinde soll also petitioniren dürfen, und die Voraussetzung, unter welcher sie gültig diese Petition einreichen kann, ist die, daß man die Gemeindeversammlung beruft und diese einen Beschluß gefaßt hat. Nun sagt man: Petitioniren dürft ihr, aber nicht als Gemeindeversammlung, sondern nur als Einzelne zusammentreten. Oder

Sie nehmen an, daß einzelne Theile des Gemeindegörpers, etwa der größere Ausschuss petitioniren könne, und ein solcher Beschluß zugleich als gemeinsame Angelegenheit der Gemeinde betrachtet werden müsse, so steht dies mit dem §. 38 der Gemeindeordnung im Widerspruch. Oder Sie nehmen an, es könne eine solche Theilung in der Gemeinde stattfinden, daß alle Diejenigen, die beisammen waren, einen Theil bilden, sich trennen und doch als selbstständige Persönlichkeit existiren können: dann haben Sie Anarchie in den Gemeinden gepredigt, wie ich Ihnen bewies, daß Sie dieselbe auch in zwei andern Fällen gepredigt haben. Nun sagt man von Seiten des Abg. Christ, in einem solchen Fall müsse man gegen einen Bescheid der Kreisregierung recurriren. Um aber zu recurriren und zuletzt zu petitioniren, dazu gehört wiederum eine Gemeindeversammlung, die gleichfalls verboten wird, und so ist die ganze Geschichte am Ende so verwickelt, und führt so von dem Einen in's Andere, daß man sich nicht mehr herauszuhelfen weiß, wie dies allen Denjenigen ergeht, die so klaren Grundsätzen widersprechen.

Das muß man zugeben, daß man einer Gemeinde so viel einräumen muß, was man irgend einem Verein gestattet. Es können sich in unserm Lande politische, religiöse und barmherzige Vereine bilden, und kein Mensch wird ihnen Hindernisse in den Weg legen. Um aber Petitionen einzureichen, und in einer Gemeindeversammlung nach vorher bestimmten Formen darüber zu berathen, will man uns zumuthen, uns der hohen obrigkeitlichen Erlaubniß zu unterwerfen, ehe man sich zu einer Berathung soll herbeilassen können. Man stellt mit andern Worten das Recht der Staatsgewalt über die Freiheit der Bürger; die Staatsgewalt besteht aber nur kraft Delegation, und nur das ist Staatsgewalt, was den einzelnen Organen übertragen ist. Wo keine Beschränkung der Bürger ausgesprochen ist, ist volle Freiheit. Unsere Freiheit hat nur in so weit ihre Schranken, als sie durch ausdrückliche Gesetze gegeben sind, und wenn kein Gesetz nachgewiesen werden kann, das eine Behörde mit einer gewissen Gewalt betraut, so kann sie über mich nicht verfügen; oder wenn sie es auch thut, so habe

ich das Recht des gesetzlichen Widerstandes. Diese letztere Lehre ist eine der wichtigsten, denn sie verkündigt ein angeborenes Menschenrecht, und ich erlaube mir, nur einige Worte von Duttlinger zu verlesen, eines Mannes, der in solchen Dingen nicht zu weit ging. Er sagt hierüber Folgendes:

(Der Redner verliest die betreffende Stelle.) Sodann führt er aus, daß nur in so weit, als dieses Recht durch Uebertragung der Gewalt an eine bestimmte Person beschränkt sei, ich mich dieser Beschränkung zu fügen habe, sonst aber der gesetzliche Widerstand in voller Geltung bestehe. Was ist nun aber auch der gesetzliche Widerstand? Er ist die Aufrechthaltung der Majestät des Gesetzes gegenüber der Beamtenwillkür und den wechselnden Organen der Regierung. Wenn ein Gesetz im Staat besteht, so habe ich nicht die Pflicht, das, was mir hierdurch gegeben ist, im Wege des Recurses von Pontius zu Pilatus zu verfolgen. Clericus clericum non decimat. Eine Krähe haßt der andern die Augen nicht aus. Als Bürger habe ich die Pflicht, das Gesetz aufrecht zu erhalten, und die Majestät desselben durch passiven Widerstand, ja, wenn es Verfassungsrechte gilt, durch activen Widerstand zu vertheidigen. Wo kämen wir auch hin, wenn der Grundsatz des gesetzlichen Widerstandes keine Geltung hätte? Morgen könnten Sie die Verfassung suspendiren. Sollen wir etwa die Minister anklagen, oder wollen Sie uns auf den Recursweg verweisen, damit der Bundestag sich für incompetent erkläre? Der gesetzliche Widerstand geht dahin, daß, so lange ich die Majestät des Gesetzes durch passiven Widerstand aufrecht erhalten kann, es zu thun habe, und wenn die Staatsgewalt sich gegen das Gesetz auflehnt, so muß ich ihrem Widerstand gegenüber die unrechtmäßige Gewalt durch meine Gewalt vertreiben können. Die Staatsgewalt kann kein Recht üben, das ihr nicht zusteht; und wenn sie mir zumuthen würde, ich solle mein Gewerbe zu einer gewissen Zeit nicht treiben, oder mein eigenes Kind zum Hause hinaus werfen, weil es der Polizei vielleicht durch seine Gesinnungen fortwährend mißlieblich ist; oder wenn die Behörde mein Hausrecht mißbrauchen wollte, ohne sich auf bestimmte Gesetze berufen zu können, —

so frage ich, ob ich hier etwa das Gesetz verhöhnen lassen solle, dadurch, daß ich förmlichen Recurs zur Festhaltung des hoch über Personen schwebenden Gesetzes ergreife? Nein, dann stelle ich das Gesetz mir selbst zur Seite, und vertheidige es gegen solche Angriffe. Was sollte auch aus den Gesetzen werden, wenn sie den wandelbaren Angriffen wechselnder Personen hingegeben wären? Wir wissen freilich, daß es die Tendenz des Polizeistaats ist, die Gesetze solchergestalt zu untergraben, und darum ist nothwendig, auf der Hut zu sein und zu zeigen, was passiver Widerstand ist von Seiten Derjenigen, die andere Begriffe von den Gesetzen haben.

Ja, die Gemeindeordnung ist vielen Leuten ein Dorn im Auge. Hier und überall sagt man: Diese Gemeindeordnung ist die Urquelle alles Uebels in Baden; man muß sie allmählig untergraben, denn an allen Bewegungen im bürgerlichen und öffentlichen Leben trägt sie die Schuld. Das ist richtig, und diesen Vorwurf macht man ihr auch in Mannheim. Man will keine Gemeindeordnung und keine Gemeindeverfassung, die einen intelligenten, an dem öffentlichen Leben Theil nehmenden Bürgerstand erzeugt. Wenn man in Mannheim nichts thun würde als essen und trinken, den Tanzplätzen nachlaufen, spazieren gehen und überall in unterthänigem Respect verharren, so wäre diese Stadt allerdings nicht der Schauplatz von so traurigen Auftritten geworden. Die Furcht des Polizeistaates vor dem denkenden und handelnden Bürger will Alles niederhalten. Man sagt, man müsse den Beschlüssen auch den gehörigen Nachdruck geben; man müsse, wenn der Regierungsdirector mit seiner Meinung nicht durchdringe, drein schlagen und den Liberalen mit Kartätschen zeigen, wie man zu verfahren habe. In vielen Kreisen spricht man davon, die Regierung zeige Schwäche; sie müsse anders auftreten, als mit bloßen Staatsministerialbeschlüssen.

Das sind die im Finstern schleichenden Absichten, welche gewisse Coterien hegen, und die erst zu Tag gehen, wenn es einen Anlaß geben soll, um die Idee einer gewalthätigen Reaction durchzuführen. Diese Herren sollen sich aber ja nicht einbilden, daß man heut zu Tage inmitten einer intelligenten Nation mit so ein paar Straßen-

scandalen die Sache abmacht. Aus jedem Tropfen Bluts, der da vergossen wird, brechen die Drachenzähne des Kadmus hervor, die Sie verfolgen werden. Es gäbe, ungeachtet der Zumuthungen von außen und innen, trotz allen Hecken und Schlichen nur Einen Weg, die großen Grundsätze des Rechts aufrecht zu erhalten. Was hätte es für eine freudige Sensation in diesem Lande gemacht, wenn ein badischer Minister aufgetreten wäre und gesagt hätte: Die Gemeinde hat das Recht der freien Versammlung. Wenn Sie diesen Satz mit allen Gründen der Vernunft und der menschlichen Natur unterstützt hätten, so würde Ihnen dieß in den Augen von Baden und Deutschland mehr genügt haben, als alle die halben Maßregeln, die gut gemeint sein wollen oder sollen, aber nicht gut gemeint sind. Alsdann würde man Ihnen Beifall zugerufen, man würde Sie von allen Seiten unterstützt haben; und den Bundestag hätten Sie nicht zu fürchten gebraucht. Denn Alles wäre Ihnen auf dem Wege des Rechts zu Hilfe gekommen. Statt aber den Muth zu haben, einen so wahren Satz auszusprechen, setzt man den Bevormundungsstaat an die Stelle des Rechtsstaats, und läßt sich durch die Furcht einschüchtern, welche der Abg. Schaaff auf dem aufgelösten Landtag äußerte, indem er sagte, daß alle solche Erscheinungen nichts seien als Vorläufer der Revolution von 1789. Diese Vorläufer der Revolution von 1789 hatten aber eben auch darin ihren Grund, daß man glaubte, an die Stelle des Rechtsstaats den Adels-, Priester- und Beamtenstaat in seiner größten Uebertreibung setzen zu können; und wenn man an die Stelle des Rechts zuerst die sophistische Rechtsverdrehung, zuletzt aber die brutale Gewalt setzt, so muß man eben hinnehmen, was da kommt. Denn die Menschen wollen sich nicht, gleich einer ausgeworfenen Clique, wie ehemals behandeln, nicht von vornehmen, in sublimer Höhe stehenden Personen, mögen sie gestickte Röcke tragen wie sie wollen, gängeln lassen.

Was die in Antrag gebrachte Untersuchung betrifft, so hat man bemerkt, die Beamten hätten nach ihrer Ueberzeugung gehandelt, und eine solche Untersuchung sei nicht nothwendig. Damit kann es nicht Ernst sein. Bei jeder

Handlung, die ein Mensch vornimmt, müssen die Gesetze mit der Handlung selbst und der Art und Weise, wie solche vollzogen wird, verglichen werden; denn sonst brauchte man weder Zuchthäuser noch Strafgerichte. Ein Dieb würde zuletzt auch sagen: Ich habe mich überzeugt, daß ich gar nichts habe, der Herr dort drüben aber 200,000 fl. besitzt und es ihm nichts schadet, wenn ich armer Teufel 5 fl. nehme, um mir einen Rock oder ein Hemd anzuschaffen, das ich nothwendig brauche. So wird der Dieb seine aus der Nothwendigkeit hervorgehende Ueberzeugung haben, und so sehr davon durchdrungen sein, daß Sie ihn mit zehntausend Strafgesetzbüchern und eben so vielen Strafrechtstheorien davon nicht abbringen werden, so wenig Sie mit einem Forstgesetz den Leuten das Holz holen vertreiben können. Wenn es sie eben friert, werden sie Holz holen. Bleiben Sie also da, wo es sich von Rechtsgrundsätzen handelt, mit solchen Beispielen weg.

Nun soll auch noch der arme Bürgermeister in Mannheim an der ganzen Geschichte schuld sein. Wenn aber Einer Schläge haben soll, so schlägt man so weit herunter als möglich, damit die Obern geschont werden, und so könnte man am Ende auch noch beweisen, daß dieser Bürgermeister daran schuld sei, daß vor zehntausend Jahren Dieß oder Jenes stattgefunden habe. Was kann er dafür, daß die Polizeigewalt in Mannheim sich einbildete, gegen einen Bürgerausschuß von zweihundert Personen müsse man ein Regiment Cavallerie, Infanterie, so viele Gendarmen und Polizeidiener aufbieten, und alle möglichen kriegsähnlichen Apparate entwickeln? Solche Vächerlichkeiten schaden am meisten Denjenigen, die sie begehen; denn die Geschichte ging eben doch aus, wie das Hornberger Schießen. Man marschirte später unverrichteter Dinge wieder heim, und hat sich durch diese großen Apparate blamirt. Alle diese Anstalten waren nicht nothwendig, nachdem man im Protocoll die Erklärung der Gemeindebehörden, was man zu thun gesonnen sei, gefunden hat. Manche glaubten, eine Explosion bewirken und drein schlagen zu können; allein der gesunde Verstand der Bürger hat die Sache besser entschieden. Wenn man nun aber vollends dem Abg.

Schaaff dafür danken sollte, daß er nicht weiter gegangen sei, so möchte es einem doch etwas sonderbar darüber zu Muthe werden.

Man sagte zuletzt, die Staatsbehörde habe das Recht, einzuschreiten, wenn die Staatsordnung bedroht sei. Das ist ganz richtig; allein die Frage ist die, ob die Staatsordnung bedroht ist, wenn Jemand von einem gesetzlichen Rechte Gebrauch macht. Sonst hätte am Ende auch Nero Recht gehabt, Rom anzuzünden, weil er Dies im Interesse der öffentlichen Ordnung hielt.

Mit solchen Sätzen, wie sie der Abg. Trefurt aus der Bibel anführt, kann man Alles und Alles thun. Hiernach hätte man auch Robespierre, Danton und Marat gehorchen müssen; denn auch diese besaßen zu jener Zeit die Gewalt. Man müßte zu allen Denjenigen beten, die einmal Obrigkeit waren.

Ich schließe mit den Worten, daß, wenn einmal nach Recht und Gesetz gehandelt ist, Sie nicht die Weisheit eines Regierungsdirectors über die klaren Worte des Gesetzes stellen können.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Die Mannheimer Vorfälle verschwinden mir beinahe gegenüber der Wichtigkeit der Grundsätze, die hier zur Sprache gekommen sind. Zwei Grundsätze sind es, die wir nicht aufgeben können, und zwar einmal den Grundsatz, daß die Gemeinden kein unbedingtes Recht haben, über Alles, was auch den Gemeindeverband nicht berührt, zu berathschlagen, und Petitionen an die Kammer oder die Regierung einzureichen. Der zweite Grundsatz, den wir festhalten müssen, ist der, daß jede Behörde, wenn ihr überhaupt in dem betreffenden Gebiet eine Jurisdiction oder Verfügungsrecht zusteht, in dem speciellen Fall über ihre eigene Competenz entscheidet, und der Betheiligte sich dieser Entscheidung unterwerfen muß, und sein staatsbürgerlicher Gehorsam nicht von seiner eigenen Ansicht abhängig sein kann. Allerdings kann man auf dem Gebiete des allgemeinen Staatsrechts Fälle construiren, welche die Anwendung allgemeiner Grundsätze unzulässig erscheinen lassen, aber deshalb diese allgemeinen Regeln nicht aufheben, sondern nur als Ausnahmen erscheinen, die leichter erdacht werden, als sie wirklich vorkommen,

Ich verwerfe die allgemeinen staatsrechtlichen Theorien des Herrn Abgeordneten, der vor mir gesprochen hat; allein ich brauche nicht in eine nähere Erörterung hierüber einzugehen, denn die zweite Frage ist bereits entschieden, und zwar in dem Strafgesetzbuch, wo bestimmt ist, welche Ausnahmen in dieser Hinsicht stattfinden, und welche Fälle es gibt, wo ein Widerstand als gerechtfertigt erscheinen kann. In dem vorliegenden Fall aber ist es wirklich sehr leicht gewesen, nachzuweisen, nicht nur, daß die Obrigkeit in ihrem Recht war, sondern auch, daß ein Widerstand, selbst wenn die Entscheidung der Behörde materiell unbegründet erfunden worden wäre, der Strenge des Strafgesetzes hätte anheimfallen müssen.

Was die erste Frage betrifft, so hat der Herr Abg. Christ bemerkt, es könnte wohl schwerlich ein Zweifel darüber sein, daß die Ansicht der Regierungsbank die richtige sei, wenn man lediglich in den Bestimmungen des Gesetzes die Entscheidung suche, und auf die geschichtliche Entstehung des Gemeindegesetzes nicht zurückblicke. Zweifel entstehen ihm nur im Rückblick auf die Genesis des Gesetzes. Mit seiner ersten Behauptung bin ich vollkommen einverstanden. Der §. 6 ist unter der Aufschrift „Allgemeine Bestimmungen“ enthalten, und kündigt also von vorne herein gleich an, was zu den Rechten der Gemeinden gehöre, und für welche Zwecke sie da seien. Damit ist dann zugleich ausgesprochen, daß alle speciellen Bestimmungen des Gesetzes sich nur auf diejenigen Angelegenheiten beziehen können, die im allgemeinen Theil des Gesetzes als Gegenstände desselben bezeichnet sind. Hiernach mußte im Abs. 5 des §. 38, wenn man nicht wollte, daß er nicht in der im §. 6 allgemein ausgesprochenen Beschränkung verstanden werde, die Bestimmung, daß in dem Falle, wo eine gewisse Zahl von Bürgern eine Gemeindeversammlung verlangt, sie stattfinden müsse, nothwendig den Zusatz erhalten: Wenn auch der Gegenstand der Verhandlung sich nicht auf den Gemeindeverband beziehen sollte.

Blicke ich nun auf die Entstehung der Gemeindeordnung, und auf den Uebergang ihrer Bestimmungen aus dem ersten in den zweiten und von diesem in den dritten Entwurf zurück, so ist es meines Erachtens noch klarer,

daß der §. 6 in dem Sinne und in der für alle folgenden Paragraphen entscheidenden Allgemeinheit zu verstehen sei, wie wir ihn verstehen. In den frühern Entwürfen war das Recht der Gemeinden zu solchen Versammlungen, wenn eine Anzahl Gemeindeglieder sie verlangte, allerdings ausgesprochen; allein die betreffenden Bestimmungen befanden sich unter dem allgemeinen Capitel „über die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Gemeinden,“ und dorthin gehörten sie auch, wenn sie getroffen werden wollten. Eine Bestimmung über die Rechte und Pflichten der Gemeinden gehört wahrlich nicht unter die Rubrik von der Bildung der Gemeindeversammlungen und die Bedingungen, unter denen sie zusammenberufen werden sollen. Es kommt aber, und ich darf hier wohl meinem Gedächtniß vertrauen, noch ein anderer Umstand in Betracht. Ich habe den Berathungen über den ersten, zweiten und dritten Entwurf der Gemeindeordnung angewohnt und weiß, daß man von der Bestimmung, wornach die Gemeinde auch über andere Gegenstände als eigentliche Gemeindeangelegenheiten berathen dürfen, früher eine Ausnahme gemacht hat. Nie sollten sie in Berathung treten dürfen über Angelegenheiten und Interessen Einzelner oder Mehrerer, und diese Bestimmung beruht auf sehr guten Gründen. Daß man dieselbe früher nicht aufgegeben hatte, weiß ich mich ganz bestimmt zu erinnern; allein sie ist in den neuen Entwurf nicht übergegangen, ohne Zweifel, weil man die Bestimmung der württembergischen Gemeindeordnung für ganz angemessen hielt, und ihr folgte. Das Bedürfniß jener speciellen Beschränkung fiel nun nach der allgemeinen Bestimmung des §. 6 als überflüssig hinweg. Ueberhaupt liegt es in der Natur der Sache, daß jeder Corporation nur diejenigen Rechte zukommen, die sie zur Erreichung der Zwecke bedarf, wofür sie besteht, und ihre Berathungen, wie überhaupt ihre Wirksamkeit, sich auf diese Zwecke beschränke. Bei einer Gemeinde sind dieß also Angelegenheiten, die sich auf den Gemeindeverband beziehen, wie bei jeder andern corporativen Gesellschaft nur Das, was im Zwecke ihres Bestehens liegt. Denn es würde ja beinahe an das Lächerliche streifen, wenn z. B. ein Kirchengemeinderath oder eine Kirchengemeinde über poli-

tische Fragen in Berathung treten wollte. Bei den Gemeinden ist allerdings zu berücksichtigen, daß ihre Angelegenheiten mit den allgemeinen in mannigfaltige Berührung stehen, und es läßt sich auch zwischen Gemeindefachen und allgemeinen Angelegenheiten keine scharfe Grenzlinie ziehen, zumal, wenn man auf den mittelbaren Einfluß von Maßregeln, die ergriffen werden können, auf den Gemeindeverband Rücksicht nimmt. Eben deshalb hat man es auch nie so genau damit genommen. Da aber das Gesetz und die Natur der Sache es mit sich bringen, daß eine Gemeindeversammlung sich nur mit Gemeindefachen befassen solle, so muß wenigstens dann, wenn sich Zweifel ergeben, der Staatsbehörde die Entscheidung oder die Lösung dieser Zweifel zustehen. Wenn man nun auf Consequenzen unserer Ansichten aufmerksam gemacht hat, so muß mir gestattet sein, ebenfalls auf die Consequenzen aufmerksam zu machen, die sich aus der uns entgegenstehenden Ansicht ergeben würden. Die erste ist die, daß hiernach eine Zahl von Bürgern auf eine ungeeignete Weise ermächtigt würde, ihre Mitbürger zu beunruhigen und ihnen Geschäfte zu entziehen. Wenn es sich nun um eine eigentliche Gemeindeangelegenheit handelt, so kann sich nie ein Bürger damit entschuldigen lassen, daß die Sache ihn nichts angehe. Wenn aber ein Gemeindeglied eine politische Frage in die Gemeinde werfen wollte, und eine Anzahl seiner Mitbürger sich mit ihm verbände, so würde er dadurch alle Gemeindeglieder nöthigen können, an der Berathung Theil zu nehmen, deren Gegenstand für ihn nicht vom geringsten Interesse sein kann; sie müssen aber erscheinen, und wenn nicht eine hinreichende Zahl sich einfänden würde, der Bürgermeister das Recht und die Pflicht haben, Diejenigen, die nicht erscheinen, bei Strafandrohung hiezu aufzufordern. Eine weitere Consequenz wäre, daß, wenn man die fragliche Befugniß unbedingt den Gemeinden zugestände, und man einmal den Weg gefunden hätte, jegliche Sache an die Gemeindeversammlung zu bringen, man Gefahr lief, selbst Privatangelegenheiten Einzelner oder Mehrerer, deren Ansprüche und Interessen collidiren, in Gemeindeversammlungen verhandelt zu sehen, in Folge der Bemühungen der Betheiligten, für Gesuche oder

Beschwerden eine Unterstützung mittelst eines Gemeindebeschlusses zu erhalten, und hätte dieß einmal begonnen, so würde man bald finden, daß man den persönlichen Leidenschaften, dem Zank und Streit in den Gemeinden eine neue Arena geöffnet hätte. Es könnten Gemeindeversammlungen angeordnet werden, um Petitionen zu berathen, die sich auf die Verwaltung der Staatsbehörden beziehen, und wir vermöchten, wenn die Ansicht Ihrer Commission die richtige wäre, sie nicht zu hindern. Eben so wenig könnten wir uns nach den Grundsätzen, die Ihre Commission geltend machen will, entgegensetzen, wenn es sich um Berathung von Petitionen über Anstellung oder Versetzung von Beamten handelte. Die Gemeinden sind aber keine, die Staatsbehörden controlirende Corporationen, und wir würden in solchem Falle einschreiten müssen. Die Gemeinden würden, wenn die Ansicht Ihrer Commission begründet wäre, auch nicht gehindert werden können, über allgemeine politische Fragen in Berathung zu treten. Wie kann man es aber nicht für bedenklich halten, Jedem, dem es gelingt, für seine Ansichten eine Anzahl seiner Mitbürger zu gewinnen, die Befugniß zu ertheilen, politische Fragen in die Gemeindeversammlung zu werfen? Wenn anfänglich auch nur in einer der bedeutendern Gemeinden es einzelnen gewandten Führern gelänge, eine größere Zahl von Bürgern für politische Bestrebungen zu gewinnen, sie unter ihren Willen zu beugen, mit ihrem Beistand häufigere Versammlungen jener Art zu veranstalten, und hierdurch in ihrer nächsten Umgebung eine politische Aufregung hervorzubringen, so würde das gegebene Beispiel und die durch die Straße verbreiteten Verhandlungen leicht weithin zur Nachahmung reizen, und die Fortpflanzung der politischen Bewegung würde nicht ausbleiben.

In bewegten Zeiten ließ es sich leicht denken, daß gleichzeitig eine große Zahl von Gemeinden sich solcher Fragen bemächtigte, und in ihrer Gesammtheit der That nach eine Art Landsgemeinde bildete. Im Interesse der öffentlichen Ordnung könnten solche Vorgänge schlechthin nicht geduldet werden. Ich spreche hier nicht von dem, was wir im nächsten Augenblick zu besorgen hätten; allein wenn es sich um das Princip handelt, so muß

man Alles, was möglich ist, im Auge behalten. Andere Staaten haben diese Möglichkeiten auch in's Auge gefaßt und deßhalb Bestimmungen gegeben, die viel strenger sind als die unsrigen. Man kann allerdings einwenden, man habe ja bis jetzt die Gemeindeordnung nicht so enge interpretirt und geschehen lassen, daß die Gemeinden häufig sich zu andern Zwecken als zur Berathung von eigentlichen Gemeindeangelegenheiten versammelten. Ich erwidere hierauf, daß man allerdings, so weit sich keine Bedenken erheben, gewähren lassen kann; denn es kann sogar zuweilen im Interesse der Regierung liegen, Gemeinden über Dinge, die nicht zunächst den Gemeindeverband berühren, befragen zu lassen.

Das Recht aber muß man sich vorbehalten, in dem Fall einzuschreiten, wenn man die Berufung einer Gemeindeversammlung bedenklich findet und glaubt, daß sie eine unruhige Bewegung im Volk hervorrufen oder irgend ein öffentliches Interesse gefährden könnte.

Was nun die Vorfälle in Mannheim betrifft, so sind solche genügend erörtert, und ich will mich darüber nicht weiter verbreiten. Auf jeden Fall muß man anerkennen, daß, wenn man der Obrigkeit in's Gesicht sagt, man weiche nur der wirklichen Gewalt, dieß ein Spiel ist, das man mit ihr treibt. Das Benehmen der Staatsbehörde anbelangend, so gab es von vorn herein verschiedene Wege, welche man einschlagen konnte. In der Lage aber, in welcher die höhere Behörde zu handeln und einzuschreiten berufen war, konnte dieß in keiner andern Weise stattfinden, als es geschehen ist. Das Ansehen der Obrigkeit war compromittirt; sie hat die Abhaltung der Versammlung verboten, und als man ihr Verbot nicht beachtete, wiederholt die Aufforderung ergehen lassen, die Gemeindeversammlung nicht abzuhalten. Auch diese blieb ungehört, und zuletzt mußte das Ansehen der Obrigkeit aufrecht erhalten, ihr Verbot mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln gehandhabt werden.

Im Augenblick zu handeln, ist oft sehr schwer; hintenher zu tadeln dagegen, sehr leicht. Was überhaupt die Anwendung der öffentlichen Macht betrifft, so gibt es zwei Regeln. Die erste ist die, daß man suchen muß, mit so wenig Anwendung von Gewalt als möglich die öffentliche

Ordnung zu erhalten. Wenn man aber einmal für rätlich oder nothwendig hält, die öffentliche Macht herbeizuziehen, so soll dieß wo möglich in einem solchen Maßstab geschehen, daß schon ihr Dasein und ihr bloßer Anblick jeden Gedanken an Widerstand unterdrückt.

v. Jästein: In dem vorliegenden Fall hätten es Polizeidiener gethan.

Kapp: Man hat uns gleich am Anfang dieser Berathung von Seiten der Regierungs-Commission ermahnt, sine ira et studio, das heißt ohne allen Zorn und Eifer in dieser Angelegenheit zu sprechen. Wenn aber in einer Sache von solcher Bedeutung, wo das Blut ganzer Massen des Volkes auf dem Spiele stand, als die ehrenhaftesten Bürger der bedeutendsten Stadt unseres Landes, Mannheims, für ihr Recht in die Schranken traten, wenn da das Herz nicht von Entrüstung aufwallt, wer da keinen Eifer, keinen Grimm in sich verspürt, verdient nicht in diesem Saal zu sitzen; eher gehört er in ein Spital alter Weiber. Gleichwohl hat diese Aufforderung, sine ira et studio zu sprechen, allerdings einige Berechtigung in diesem Saale. Sie hat sie von Seiten des Mitleids. Wir haben nämlich Gründe, wunderliche Erschleichungen, bewußte oder unbewußte petitiones principii, halb ängstliche, halb komische Versicherungen zur Bertheidigung jener entseßlichen Maßregeln vernommen, die in Mannheim eine bureaucratistische Gewalt sich angemäht hat, Gründe, die, statt meinen Ingrim aufzustacheln, mehr als andere geeignet waren, Mitleid zu wecken. Nach der einen Richtung hin haben wir nämlich Reden gehört, welche anfangs die Anerkennung der Freiheit und des Princips der freien Bewegung der Gemeinden gegen die absolute Regierungsgewalt aussprachen. Allein dieselben schönen Reden haben damit geendet, gerade nur in den vorliegenden Fall passe Dieses nicht. Hier gerade sei der Absolutismus gerechtfertigt, oder, wie man sich ausdrückt, hier eben sei kein Absolutismus; nur das Ansehen des Gesetzes habe gewaltet. Diese Verkehrung der eigenen Versicherungen ist eine charakteristische Manier, die wir schon oft anwenden sahen. Sie erinnert an den alten Spruch: Desinit in piscem, mulier formosa superne; zu deutsch: Von oben gleicht sie einer

gar schönen, eleganten, freundlichen, holden Dame, aber nach unten endigt die Liebelückende mit einem Fischschweif. Sie ist eine Sirene, welche die Kurzsichtigen und Schwachen im ersten Augenblick verführt, die aber der einmal Getäuschte gerne wieder meidet.

Nach der andern Richtung haben wir Gründe so schlauer Art vernommen, daß sie mich einerseits wohl mit Anerkennung des juristischen Scharfsinns erfüllten, andererseits aber, wenn ich den Gegenstand in seiner Größe, in seiner wahren Natur erfasse, an nichts Schlechteres erinnerten, als an Göthe's warnenden Ausruf:

Wie nur dem Kopf nicht alle Hoffnung schwindet,  
Der immerfort an schaalem Zeuge klebt,  
Mit gier'ger Hand nach Schätzen gräbt,  
Und froh ist, wenn er Regenwürmer findet!

Mit solchen Regenwürmern kann man die Hydra, die häßliche Schlange des Absolutismus, welche sich hier regt und windet und züngelt, nicht beseitigen.

In die juristischen Spitzfindigkeiten, die wir zur Uebung der Geduld und des Scharfsinnes vernahmen, will ich nicht weiter eingehen in einer Sache, welche sonnenklar ist. Ob der §. 6 der Gemeindeordnung aus Württemberg oder anderswo herkommt, ist für unsere Frage schlechtthin gleichgültig. Er ist Gesetz im Staate, er stammt bei uns vom Jahr 1831. Der Geist jener Epoche, wo Freisinnigkeit sogar unter Bureaucraten Mode war, die bekannte und ausdrückliche Erklärung des Ministers Winter, und die Einsicht in den §. 38 legt uns auf die Hand, wie er verstanden werden muß. Es fehlt ihm das Wörtchen „nur,“ welches sich nicht unterziehen läßt. Er trägt kein so ausschließendes Gepräge, trägt keineswegs jenes pfäffische Wesen in sich, welches man ihm, wie in der Frage der deutschen Katholiken jener antiquirten Dreieit, unterlegen wollte.

Betrachten wir die Sache einfach, wie sie der gesunde Verstand faßt, abgesehen von aller Hoffosphistik, von allen scheinjuristischen, bis zur Durchsichtigkeit hageren Streitfragen. Die Gemeinde versammelte sich, was sie doch vermocht hätte, nicht einmal um zu beschließen, sondern in vollkommen zweifellosem Rechte, nur um zu berathen, ob sie über die bekannten wesentlichen Punkte

einen Beschluß fassen wolle. Es war somit gar nichts vorhanden, was ein außergewöhnliches Einschreiten der Regierung veranlassen konnte, noch weniger ein Einschreiten auf Leben und Tod. Indem man nun dieses vertuscht, will man geltend machen, die Gegenstände, um die es sich handelte, seien keine Gemeindegegenstände. Hätte aber selbst die Gemeinde nicht bloß berathen, sondern förmlich beschließen wollen, wäre das denn so gefährlich geworden? Die Gemeinde konnte ja die Regierung weder nöthigen, noch auch nur nöthigen wollen. Ohne Waffe, mit der bloßen Feder konnte die Regierung den Gemeindebeschluß ablehnen. Wird man daher nicht zur Vermuthung gedrängt, die Bureaucratie habe mit Teufelskraft Spectakel machen wollen?

Betrachten Sie aber nur den Inhalt der Beschwerden, lesen Sie die Petition, die ich hier vor mir liegen habe. Wenn diese dringenden gesetzlichen Vorstellungen keine Gemeindeangelegenheiten ausmachen, dann möchte ich wissen, was zuletzt noch Gemeindeangelegenheiten sein sollen. Hat denn eine Gemeinde nur darüber zu verhandeln, ob alte Stuhlbeine, welche der Holzwurm angefressen hat, wieder hergestellt, oder ein Paar Strümpfe für einen Armen gestrickt werden sollen? Gleichwie die consequente Bureaucratie den Staat in seiner höchsten Souveränität angreift, indem sie dem Fürsten nur gleichgiltige Dinge überläßt, Dinge, über die es kaum der Mühe lohnt, zu verfügen, ebenso greift sie das dem Fürsten treueste Volk in seinem tiefsten und heiligsten Leben an. Frech drängt sie sich zwischen beide, und will die Macht beider an sich reißen. Wie sie, weil sie Alles beherrschen will, dem Regenten unter den schlauesten Vorpiegelungen des Gegentheils die volle Selbstständigkeit, so will sie — diese Vergleichen sind hier zulässig — den Gemeinden ihr eigenes Leben abschneiden, indem sie diese ebenfalls nur auf Nebendinge verweist, die oft nicht der Mühe werth sind, genannt zu werden neben solchen Fragen, womit sich die Petition beschäftigt. Nur verfährt die allmächtige Bureaucratie gegen das Volk zugleich mit Gewaltthat, gegen die Fürsten natürlich nur mit Täuschungen, weil sie bis jetzt nur gegen das Volk beides anwenden kann.

Der gewaltsame Eingriff in die Rechte einer Gemeinde, wie er hier vorliegt, geht nicht bloß auf Mein und Dein. Er ist zugleich Eingriff in das Erste, Letzte und Höchste, in die volle Mitte deutschen Lebens, in die Freiheit der Gewissen. Wenn daher in Deutschland irgendwo, so ist in dieser Sache Widerstand am Platz, und zwar nicht bloß ein passiver. Man wäre gegen solche Frevel selbst zu activem Widerstand gesetzlich berechtigt; denn eine Regierung, die in die Freiheit der Gewissen hemmend und zerstörend eingreift, macht jeden Widerstand, auch einen solchen, der sonst ungesetzlich wäre, unter treuen Bürgern selbst zu einem gesetzlichen. Auf diesem Boden verträgt die deutsche Natur keinen Scherz und keine Verachtung, und läßt sich am allerwenigsten von gesetzwidriger Gewalt antasten, wie groß dieselbe auch sein mag. Solche und ähnliche Fragen aber berührt die Klage, die in der an uns gekommenen Beschwerde niedergelegt ist.

Zum Ueberflus widerlegt sich noch die Entschuldigung der Regierung selbst durch ihre eigenen Thathandlungen, durch offenkundige Thatsachen. Wären nämlich die Gemeinden, denen doch sonst das Petitionsrecht zusteht, nicht berechtigt, über solche Dinge zu berathen, so hätte die Regierung ein politisches Verbrechen begangen, daß sie die Gemeinden früher veranlaßt hat, in ähnlichen allgemeinen und selbst in solchen Fragen, die noch bestimmter von politischer Natur sind, sogar in allgemeinen Zollangelegenheiten u. Berathungen zu pflegen. Wenn also die Regierung selbst die Gemeinden zu Berathungen und Eingaben solcher Art aufgefordert hat, warum sollen diese nicht auch über noch dringendere Angelegenheiten, nicht über die Ungesetzlichkeit der Censur und über andere wälsche Versuche berathen können? Hätte — ich bitte Sie, meine Herren! — die Gemeinde, von Priestern verführt, etwa beschließen wollen, die Regierung allerunterthänigst treuehorsaamt zu bitten, die Censur noch schärfer zu handhaben, oder den Orden der barmherzigen Schwestern oder ähnliche Gesetzwidrigkeiten augenblicklich einzuführen, würde man auch da das Militär gegen die Bürger, die es größtentheils ernähren, aufgebieten haben? Wie mochte man also wegen

jener gesetzlichen Berathungen über die empfindlichste Noth der Bürger es wagen, das Militär an seiner Ehre zu beleidigen, diesem ehrenvollen Stande dadurch zu nahe zu treten, daß man ihn zu solchen Zwecken verwenden wollte? Ich achte den Militärstand, der schon durch Blücher's Mund über die Federn der Staatschreiber sich beschwert hat, viel zu hoch, als daß ich glauben könnte, in jener bureaucratistischen Zumuthung und Aufforderung liege eine Verletzung der hohen Würde desselben. So geht es aber der Bureaucratie, daß sie immer nur sich selbst vernichtet, daß sie in jeder Weise bankerot macht, und nur durch immer neue Anlehen schöner Redensarten und Sophismen ihren allseitigen Bankerot zu decken sucht.

Dies führt mich auf eine Betrachtung zurück, welche bereits zur Sprache kam, nämlich auf die Quellen dieses Uebelstandes. Ich habe hier nichts mit Persönlichkeiten und Personen der Verwaltung, nur mit Regierungsmaßregeln zu thun, und bin überzeugt, daß solche Maßregeln unter solchen Umständen nicht vereinzelt und nicht bloß auf die Verantwortlichkeit eines Einzelnen, am wenigsten auf die Verantwortlichkeit einer bloßen Kreisdirection hin vorgenommen werden konnten. Die Sache liegt tiefer. Man sieht, sie muß tiefer liegen, wenn man sie in ihrem Zusammenhang mit den neuen Bewegungen und den neuern Polizeichicanen betrachtet, wenn man dabei nicht bloß an die nächtliche Verwüstung eines hiesigen Hauses, an die Münchner Stadtscandale, oder neuerdings an Köln, sondern vor Allem an die Schlächtereien in Leipzig und an andere ähnliche Dinge denkt, im Geschmack der Bartholomäusnächte oder der Schlachtung der Protestanten zu Nismes im November 1815, obgleich der Geschmack oder Vorgeschmack des Mannheimer Novembers ein bischen eleganter modernisirt war. Die Sache dürfte ernster sein, als sie genommen wird, und kann jeder Stadt begegnen; denn Alles läßt sich so erdrücken, so lange dieß System hält, und sogar ohne Mühe und Anstrengung des Kopfes.

Der Abg. Zittel hat mit Andern die Quelle dieses Mißstandes in dem Kampfe des Beamtenthums

gegen das Bürgerthum gesucht. Es wurde ihm darauf zurückgegeben, diese Quelle sei der Kampf des Bürgerthums gegen das Beamtenthum. So weit wird man aber wohl auf der rechten Seite die Geschichte kennen, daß Jedermann weiß, von wo der Kampf ausging, und wer zuerst den Anlaß gab. Wir kennen die Proclamationen vor und nach den Befreiungskriegen und wissen, wie solche Gesetze auszulegen sind. In keiner andern Weise darf dies geschehen, als nach den erlauchten und erleuchteten Verheißungen, welche auch uns, welche ganz Deutschland betrafen; und wer es gleichwohl anders thut, macht souveräne Worte zur Lüge, und sich selbst zum Hochverräther. Nach dem wahren gesetzlichen und sittlichen, also selbst nach dem so oft genannten christlichen Standpunkte ist nur diejenige Gesetzauslegung die richtige, die ganz im Geiste der deutschen Bundesacte und der vorangegangenen Proclamationen geschieht. Das ist sonnenklar, wenn man den Gang der Geschichte im Auge hat und die Thatsachen im Zusammenhang nimmt, d. h. wenn man sie begreift. Man fürchtet aber oder gibt vor zu besorgen, es werde oder könnte, wenn man den Gemeinden nach der authentischen und allein richtigen Erklärung der Gemeindeordnung die ihnen zugesagte Freiheit gestatte, der Staat aufgelockert werden. Was lockert ihn aber auf und macht unzufrieden? Zufriedenheit und freudige, die Fürsten und Regierungen ehrende Anerkennung der deutschen Nation war vorhanden, ehe die Nacht des Absolutismus hereinbrach, ehe man anfing, die fürstlichen Worte zu verdrehen und zu vertuschen oder in anderm Sinn auszulegen, als in welchem sie dem fürstlichen Mund entströmt sind.

Mit der kleinlichen Furcht, die Gemeinden möchten sich auch in andere Dinge mischen, die sie nicht unmittelbar angehen, verhält es sich mittlerweile, wie mit der gerühmten, selbst auf der Regierungsbank so genannten „Phrasenfurcht“ der Censoren und mit der Sectenfurcht, die ich schon geschildert. Dieß ist aber kein Compliment, welches die Regierung sich macht. Jene Phrasenfurcht gleicht offenbar der berüchtigten Hassenfurcht. Sie steht auf der Linie der Furcht der

sieben Schwaben; und dann scheint es ja fast, als ob die Regierung, wenn sie Phrasenfurcht hat, jene Schwabenfurcht hätte. Die Krankheit der Furcht ist allgemein; ihre krampfhaften Folgen können nicht vereinzelt betrachtet werden. In allen ihren Symptomen ist diese Krankheit zu verfolgen, und nur in jenem großen Zusammenhang ist sie zu begreifen, aus welchem zahlreiche ähnliche Maßregeln unserer Zeit hervorgegangen sind.

Geh. Rath Bekk: Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß, da wir an solche Schmähungen schon gewöhnt sind, wie sie sich der Herr Abgeordnete überall erlaubt, wir nichts mehr hierauf zu antworten haben.

Kapp: Wenn Wahrheiten Schmähungen sind, so habe auch ich nichts weiter zu sagen.

Viele Mitglieder verlangen Abstimmung.

Welcker: Da Alles schon gesagt ist, was ich sagen wollte, und ich dem Meisten von Demjenigen beistimme, was meine Freunde auf dieser Seite geltend gemacht haben, so will ich gerne auf das Wort verzichten, wenn die übrigen Mitglieder, die noch sprechen wollen, das Gleiche thun.

Präsident: Es haben sich noch acht Mitglieder zum Wort gemeldet; allein auch ich glaube, daß der Gegenstand nunmehr hinreichend erörtert sein, und die Discussion geschlossen und abgestimmt werden dürfte, nachdem noch der Abg. Schaaff, dem jedenfalls noch das Wort gebührt, und der Berichterstatter werden gesprochen haben.

Nachdem sich die Kammer hiermit einverstanden erklärt hatte, äußert

Schaaff: Der Regierungsdirector von Mannheim hat in diesem Saale kein Wort; allein der Abgeordnete des 37. Aemterwahlbezirks darf hier ebenfalls mitsprechen; er wird sich jedoch, da diese beiden Persönlichkeiten etwas nahe mit einander verwachsen sind, in der Sache selbst der Abstimmung enthalten.

Es liegen hier mehrere Fragen zur Beantwortung vor. Die erste, wichtigste und allgemeine Frage ist die, ob eine Gemeinde oder der sie vertretende große Ausschuß die Befugniß hat, auch über Gegenstände zu berathen, die nicht Gemeindeangelegenheiten sind. Diese Frage ist von der juristischen Seite und von andern Seiten

vielfach besprochen worden. Daß ich dieselbe verneine, werden Sie wohl annehmen, und keine weiteren Gründe von mir erwarten. Daß es aber von der größten Wichtigkeit ist, diesen Grundsatz festzuhalten, davon liefert unser Nachbarstaat, das constitutionelle Frankreich den Beweis, und weil mich der Abg. Hecker doch an die neunziger Jahre erinnert hat, so erlaube ich mir, der Kammer Einiges aus den dortigen Verhandlungen über die dritte Constitution von 1795 rücksichtlich der vorliegenden Frage mitzutheilen. Der Berichterstatter der Commission, welche den Constitutionsentwurf begutachtete, sagt unter Anderm: „Unter den allgemeinen Verfügungen „des Entwurfs, den wir Euch vorlegen, werdet Ihr jene „antreffen, die die Freiheiten der Bürger, worunter die „Pressefreiheit gehört, näher verbürgen, sowie jene, die das „Recht der Petition betreffen. Das Petitionsrecht ist ein „heiliges Recht, dessen Ausübung, wenn es durch Indi- „viduen geschieht, nicht beschränkt werden kann, daß „man sich aber wohl in Acht nehmen muß, durch irgend „eine Körperschaft mißbrauchen zu lassen, welche an „die Stelle der individuellen Meinung die einer gemachten „Majorität setzt, und strafwürdigen, auf ihre Anzahl und „ihren Credit trogenden Menschen die Gewalt erteilt, „unter dem Vorwand der Klagen, Befehle zu geben.“ Diese Bestimmung der dritten Verfassung von 1795 gilt heute noch in Frankreich, dem Lande, dessen monarchischer Thron mit republicanischen Institutionen umgeben ist. (Mehrere Stimmen: Gott bewahre.) Was den Franzosen gut genug ist, könnte uns auch genügen. Sie selbst berufen sich bei allen Gelegenheiten auf das Ausland, besonders auf Frankreich. Wenn man aber von dort her etwas citirt, was Ihnen nicht gefällt, so heißt es gleich: „Gott bewahre.“

Ich gehe von dieser Frage zu der zweiten, in dem speciellen Fall auch wichtigen Frage über, ob nämlich — mag jener Grundsatz gelten, mag er als richtig angenommen werden oder nicht — die Gemeindevertretung in Mannheim einen Widerstand entgegensetzen durfte, nachdem das Verbot der Kreisregierung vorlag. Daß ich auch diese Frage verneine, werden Sie mir gewiß ebenfalls glauben. Es gibt gewisse allgemeine Grundsätze,

die eben überall und in allen Rechtsstaaten gelten, mögen sie eine Regierungsform haben, welche sie wollen, von den absolutistischen bis zu den rein demokratischen. Dahin gehört der Grundsatz, daß in der Regel die gouvernementale oder Regierungsgewalt neben der Communalgewalt oder den Befugnissen der Gemeinde lauft. Jede geht ihre eigene Bahn und keine kümmert sich um die andere. Das ist, sage ich, die Regel. Ausnahmen aber finden statt, sie finden mehr oder weniger statt, je nachdem die Art der Regierungsform eines Landes solche Ausnahmen statuirt, Ausnahmen, wonach die gouvernementale Gewalt über der Communalgewalt steht, letztere der erstern untergeordnet ist, somit jene dieser gehorchen muß. Solche Ausnahmen finden Sie in allen Rechtsstaaten, aber in keinem gilt der Satz, daß die Communalgewalt über die Gouvernementalgewalt hervorrage. Nur wenn einmal der Credit der Regierung wankt, wenn man im Begriff steht, mit den Hilfsmitteln des Staats bankerott machen zu wollen, — dann treten die Gemeinden auf.

Ich erlaube mir auch hier wieder ein bekanntes Beispiel aus Frankreich anzuführen. Als in den 1780er Jahren die dortige Regierung schwach wurde, als sie zu wanken anfing, als sie rathlos sich bald in diese, bald in jene Arme warf und kein Princip mehr durchzuführen wußte, da erhob sich die Gemeindevertretung von Paris und drängte sich an die Stelle der Staatsregierung. Der Thron war gestürzt und auch die Gewalt des Convents mächtig unterdrückt durch die Gemeindebehörde von Paris. Dahin führt es, ja dahin muß es kommen, wenn irgend die gouvernementale Gewalt der communalen weichen sollte. Ich wiederhole, beide laufen in der Regel ihre eigene Bahn, und auch in Mannheim laufen sie parallel neben einander; nur war dort am 19. November auf der einen Bahn die Excentrik falsch gestellt. Durch wen, will ich nicht untersuchen; aber es lief so die Communalgewalt plötzlich in das Geleis der Gouvernementalgewalt ein, und da gab es einen Gegenstoß und in dessen Folge eine Erschütterung. Daß es nicht weiter, daß es nicht zu einer Explosion kam, daß bei diesem Zusammenstoßen sich kein Unglück ereignete, darf sich Derjenige, der

dort die Gouvernementalgewalt handhabte, zur Ehre und zum Verdienst anrechnen. (Man lacht.) Er rechnete insbesondere auch auf die Anerkennung dieses Hauses, dem die gesetzliche Ordnung im Land und was zu deren Aufrechthaltung dient, heilig sein muß; er hat sie nicht erhalten, und verzichtet auch heute darauf.

Es bleibt nun aber noch eine dritte, rein örtliche, und ich möchte sagen, persönliche Frage übrig. Angenommen nämlich, daß die Gemeindebehörde in Mannheim gehorchen mußte, nachdem ihr die Weisung der Kreisregierung eröffnet war, die Versammlung nicht abzuhalten, so fragt es sich, ob nicht bei der Handhabung dieses Verbots, bei eingetretenerm Widerstand der Gemeindebehörde das Maß überschritten worden ist?

Vor Allem muß ich erklären, daß für die deßfalligen Maßregeln und deren Ausführung einzig und allein der Regierungsdirector und Niemand anders verantwortlich ist. Ich könnte zwar versichern, daß er durchweg in Uebereinstimmung mit dem Collegium gehandelt, denn während des ganzen Actes, der in der Aula vorging, war die Kreisregierung versammelt, von dort aus gingen die Anordnungen, und Alles, was geschah, ist auf den einstimmigen Beschluß der Kreisregierung geschehen. Ich könnte ferner sagen, daß der ganze Hergang gut geheißen, daß er gebilligt ist durch den höchsten Ausspruch des Staatsoberhauptes, welches anerkannt hat, daß hier nichts gethan wurde, als was die strenge Pflicht forderte, während gleichzeitig den Beschwerdeführern ein Verweis ertheilt worden ist. Der Regierungsdirector verschmäht es aber, sich hinter einen solchen Schild zu flüchten. Er ist viel zu constitutionell gesinnt, um nicht zu wissen, daß jeder Staatsbeamte für sein öffentliches Auftreten diesem Hause verantwortlich ist, sobald es in eine Phase kommt, daß von einem Mißbrauch der Amtsgewalt die Rede sein könnte; denn bloß unter dieser Firma kann die Sache in die Kammer kommen. Man wirft nun dem Regierungsdirector in dem Bericht vor, und es wurde ihm auch in der heutigen Discussion zur Last gelegt: ein Polizeidiener hätte genügt, um zu veranlassen, daß die ganze Versammlung sich aus der Aula entfernt hätte. Wäre der Regierungsdirector, sagt der Abg. v. Ißstein, allein

erschieden, hätte er zur Versammlung gesprochen, man würde gefolgt haben; Alles wäre fertig gewesen und es hätte nicht eines solchen Aufwandes von Waffengewalt bedurft. Es hat ferner der Abg. v. Soiron gesagt, er glaube, daß wenn man die Sache nochmals zu machen hätte, man sie anders machen würde. (Welcher: das wollen wir hoffen.) Wenn Sie eine Garantie dafür hätten leisten können, daß das Alles so gegangen wäre, wie Sie sagen, gewiß Niemand lieber wäre es gewesen, als dem Regierungsdirector, nicht nothwendig zu haben, zu strengen Mitteln schreiten zu müssen. Wo lag aber eine solche Garantie? Es wurde Ihnen schon gesagt, daß dem Bürgermeister der Stadt wiederholt, zuerst mündlich, dann zu Protocoll eröffnet wurde, daß man die Versammlung unter keinen Umständen zu lassen und nöthigenfalls mit Waffengewalt einschreiten werde. Man stellte einen Polizei-Commissär mit zwei Polizeidienern und den Brigadier der Gendarmerie ohne Obergewehr, um das Aufsehen zu vermeiden, in das Haus, wo die Versammlung stattfinden sollte. Der Polizei-Commissär eröffnete seinen schriftlichen Befehl, man gehorchte nicht, sondern man fragte ihn, ob Gewalt werde gebraucht werden. Es war da eine Versammlung von 5—600 Männern, worunter, außer den sehr achtbaren Mitgliedern des Gemeinderaths und des kleinen und großen Ausschusses auch Leute sich befanden, die auf Anzeige desselben Polizei-Commissärs wegen Diebstahls in Untersuchung gekommen und eine peinliche Strafe erstanden hatten, ferner Leute, gegen welche derselbe Polizei-Commissär wegen Beleidigungen im Dienst eine Ehrenkränkungsklage erhoben hatte. Dieser Polizei-Commissär ist also vollkommen gerechtfertigt, daß er auf die Frage, ob er gesonnen sei, Gewalt zu gebrauchen, einer solchen Gesellschaft gegenüber erwiderte, er wolle deshalb anfragen, und könne jetzt nur so viel sagen, daß die Versammlung untersagt sei und es beim Verbot verbleiben müsse. Er zog ab, und das Geschäft begann in der Aula noch während er anwesend war. Nun kam der Stadtdirector, begleitet von dem Gendarmierittmeister, in den Saal, wo bereits ein Vortrag verlesen wurde, und verlangte, die Versammlung solle

sich auf Befehl der Kreisregierung auflösen. Man fragte ihn wieder, ob Gewalt werde gebraucht werden? Darüber entstand ein Gespräch, und Einer sagte, die Versammlung müsse darüber gehört werden, ob man der Aufforderung genügen wolle, worauf sich der Stadtdirector entfernte. In einem in die Welt hinausgeschickten Flugblatt über die Vorkommnisse vom 19. November, das den Herren auf der linken Seite wohl bekannt ist, heißt es: „es wurde dem Stadtdirector erklärt, die Versammlung werde nur der Gewalt weichen; er entfernte sich sodann mit seinen Begleitern, nachdem er zuvor die Drohung ausgesprochen, die Anwesenden würden mit Gewalt aus dem Saale hinausgetrieben werden.“ (Zeichen des Zweifels auf der linken Seite.) Das sind die eigenen Worte der Flugschrift, welche zur Vertheidigung des Benehmens der Gemeindevertreter unter das Volk verbreitet wurde, der Sie doch Glauben beimessen werden. Es wurde also die Gewalt angedroht, deren Androhen man immer so begierig verlangt hat. Was war nun zu thun? Sollte der Regierungsdirector dem heutigen Rath des Abg. v. Isstein folgen, sich in die Versammlung begeben und diese Herren bitten, auseinander zu gehen, indem jetzt genug verhandelt sei. Wie würde dieser wohl empfangen worden sein? Der Abg. Peter hat bereits darauf hingewiesen, was ihm bevor gestanden wäre. Er sagte, die Gemeindebehörde war in ihrem Haus, und wenn Einer kommt, der nicht dahin gehört, so sagt man ihm, er solle wieder gehen. Der Regierungsdirector in Mannheim ist aber noch niemals als Privatmann irgendwo abgewiesen worden; wo er hinkam, war er gut aufgenommen. Er wollte und konnte als Träger der Polizeigewalt des Unterheinkreises nicht die Regierungsautorität der Gefahr aussetzen, daß seine Aufforderung nicht beachtet werde und er mit Hohn abziehen müßte. Sobald er einmal den Entschluß gefaßt hatte, selbst an Ort und Stelle zu gehen, um dort Alles zu leiten und dafür zu sorgen, daß der streng gesetzliche Weg beobachtet werde, daß nicht Fälle sich ereignen, wie sie der Bericht als möglich dargestellt, wie sie z. B. in Leipzig eintraten, wovon vorhin in ungeeigneter Weise die Rede war, mußte er gesichert sein, daß seiner Aufforderung Folge geleistet

werde; die Regierungsgewalt durfte nicht compromittirt werden, und deshalb war nothwendig, das Militär aufzubieten. Wenn man nun aber von Verwendung einer großen Truppenmacht, vom Aufbieten der ganzen Garnison spricht, so bedenke man den damaligen Präsenzstand, und man wird finden, daß damals Cavallerie und Infanterie zusammen nur etwa 200 Mann auf den Beinen waren, und das war kein Uebermaaß, sondern den Verhältnissen angemessen. Der Empfang des Regierungsdirectors war sodann auch nicht von der Art, daß er es hätte bereuen sollen, die Militärmacht aufgebieten zu haben. Indessen will ich auf dieses Capitel nicht näher eingehen, weil ich nicht aufregen will. Als man sah, daß es zum Aeußersten kommen werde, und sich die zwanzig Grenadiere vor der geöffneten Saalthüre sich blicken ließen, — darüber, daß diese Thüre offen gelassen wurde, wird man wohl keinen Vorwurf machen, — legte sich der Sturm, der ursprünglich herrschte, und auf den Zuspruch einiger Herren, die ich auf diesen Bänken sehe, an ihre Mitbürger, und nachdem sodann der Bürgermeister erklärt hatte, wir müssen der Gewalt weichen, war die Geschichte zu Ende, die Versammlung ging auseinander und dann marschirte auch das Militär ab. Der Abg. Hecker sagt, man habe sich durch Aufstellung des Militärs blamirt, denn kaum sei es bei einander gewesen, so sei es auch wieder abgezogen. Er wird aber zugeben, daß es, als es abzog, nicht mehr weiter nothwendig war, solches zu verwenden, denn nur für den Fall der Nothwendigkeit war es requirirt, und sobald es seinen Dienst in musterhafter Weise erfüllt hatte, rückte es wieder ein. Ich dünke, das verdient Lob und keinen Tadel. Ich kann übrigens versichern, daß der Regierungsdirector des Unterrheinfreises nach seinem Character viel lieber mit guten Worten als mit Gewalt regiert. (Bestätigung von verschiedenen Seiten.) So wie aber einmal die öffentliche Autorität nicht mehr die benöthigte Unterstüßung erhält durch die Achtung, welche sie anzusprechen hat, und wofür schon ihr Erscheinen Gewähr geben sollte, muß die Gewalt eintreten, um ihr Geltung zu verschaffen, und je emsiger Sie selbst, meine Herren, dafür sorgen, daß das Ansehen der Staatsbeamten herab-

sinke, um so stärker müssen die Gewaltsmittel in den Händen der Regierung sein. Beides geht mit einander Hand in Hand, oder mit andern Worten, eins ist die Folge des andern. So muß es im Rechtsstaat sein, oder die Kraft der Regierung hat aufgehört, und es besteht eine organisirte Anarchie. Auf alle Ausführungen der Redner gegenüber einzugehen, ist nicht möglich, ohne noch Stunden lang sprechen zu müssen, was Ihre Geduld nicht aushielte, und ich erlaube mir deshalb nur noch eine Bemerkung. Man hat von Seiten Derjenigen, die uns ein gewisses Quellenstudium in christlicher Sanftmuth empfehlen, gesagt, ein allgemeiner Schrei des Entsetzens habe das Land durchdrungen, ja selbst im Ausland habe sich ein solches Entsetzen über den 19. November verbreitet. Dem ist nicht so. Es gibt auch Leute genug, die anders urtheilen, und ich könnte eine Autorität citiren, die mir mehr gilt, als die Stimmen von vielen tausend übel Unterrichteten oder durch die Leidenschaft Irregeleiteten. Es ist die Autorität des ersten Ministers des ersten constitutionellen Staats des Continents. Dieser hat den Regierungsdirector in Mannheim in Schutz genommen. Ich gehe zum Schluß. Meine Herren! Auf der einen Seite steht hier eine durch die Sophistik einiger ihrer Mitglieder irgeleitete Gemeindevertretung, die sich in ihrer Ueberhebung einen ungeleglichen Widerstand erlaubt; auf der andern Seite steht ein Staatsbeamter, der nichts anderes gethan hat, als daß er streng mit Einhaltung der vorgeschriebenen Formen und ohne Ueberschreitung irgend eines Maßes seiner beschworenen Pflicht nachkam, welche letztere ihm durch das Organisationsedict von 1809 aufgelegt ist, indem dieses den Kreisdirectorien die Wahrung der landesherrlichen Rechte in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten gegen In- und Ausländer, gegen Standes- und Grundherren, sowie auch gegen Gemeinheiten befiehlt, und die Befugniß einräumt, in allen eilenden Fällen das Zweckdienliche vorzunehmen. Sprechen Sie nun Ihr Urtheil; sprechen Sie es aber unbefangen, leidenschaftlos, bloß nach der Gestalt der Sache und ohne Rücksicht darauf aus, ob die betreffende Person auf dieser oder auf jener Seite des Hauses sitzt. Ich selbst werde an der Abstimmung, wie

schon gesagt, keinen Theil nehmen. Was diejenigen Abgeordneten, welche Mitglieder des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses in Mannheim sind, thun wollen, ist ihre Sache.

Rindeschwender: Der Nachsatz des Abg. Schaaff läßt im Voraus verstehen, was er mit seinem Verzicht auf die Abstimmung eigentlich beabsichtigt. Der vorliegende Gegenstand ist nach allen Beziehungen, von der moralischen, juristischen, bürgerlichen und politischen Seite behandelt worden, und ebenso wurden auch die Fragen, worauf es heute ankommt, theils mit Glück, theils mit Unglück behandelt. Meine Freunde haben die Einwendungen, die gegen den Commissionsbericht erhoben worden sind, vollkommen siegreich beantwortet, und ich kann deshalb auch über verschiedene Fragen ganz weggehen, weil ich gestehen muß, daß ich nichts Neues mehr zu sagen weiß. Namentlich kann ich über die Frage weggehen, ob eine Gemeinde das Recht habe, auch andere, als bloß Gemeindefachen zu berathen, insbesondere ob sie von dem Petitionsrecht unbeschränkt Gebrauch machen könne und ob eine Administrativbehörde das gesetzliche Recht habe, Gemeindeversammlungen, die in gesetzlicher Form angeordnet sind, zu verbieten oder aufzuheben. Auch darüber ist die Entscheidung, und ganz gewiß dem Sinne meines Berichts nach richtig erfolgt. Es wurde dann auch noch die dritte Frage, ob einer Anordnung Ungehorsam und Widerstand entgegengesetzt werden dürfe, größtentheils vollständig behandelt, und ich bemerke in dieser Hinsicht nur noch, daß ungesetzliche Störungen von Seiten der Staatsbehörden nicht privilegiert sind, und zwar so wenig, oder noch weniger, als die von Privaten, aus dem einfachen Grunde, weil jenes Präjudicien im Gefolge hat, die eine stärkere Abwehr erfordern und eine strengere Beurtheilung nöthig machen. Es ist nach unseren constitutionellen Principien Niemand verpflichtet, sich in seinem Recht beirren zu lassen, und Jeder darf sich darin selbst wenigstens so lange, als er nicht gegen ein gebietendes Gesetz verstößt, schützen, ohne dadurch strafbar zu werden. Deshalb ist passiver Ungehorsam wenigstens erlaubt, und unter Umständen sogar ein Widerstand gegen die Anordnungen der Behörden gestattet. Ich muß mich wun-

dern, daß der Abg. Trefurt über diese Frage so leicht wegging und gegen unsere Ansicht entschied. Er, als ein Mitglied des Oberhofgerichts, wird sich wohl eines Falles erinnern, der daselbst im Jahre 1839 zur Entscheidung kam und in den Annalen der badischen Gerichte No. 38 sich aufgezeichnet findet. Es ist hienach in Heidelberg ein Bürger von der Gendarmerie arretirt und auf die Wachtstube transportirt worden, weil sie glaubte, er sei eines Diebstahls oder einer Presserei verdächtig. Derselbe hat sich jedoch dieser Arretirung nicht gefügt, ja nicht nur dieses, sondern sogar den Gendarmen mißhandelt. Das Oberhofgericht hat hierauf in seinem Urtheil gesprochen, daß dieß eine Widersegligkeit, aber darum straflos sei, weil die Gendarmerie unzuständig gehandelt habe. Man legte also das Wort „Zuständigkeit“ so aus, daß es sich auf die Fälle beziehe, wo der Beamte nicht rechtmäßig Anordnungen treffe. Es ist auch in dem Gesetz über die Widersegligkeit nur gesagt, wer einer Civil- oder Militärperson in Ausübung ihres Dienstes innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit Widerstand leistet. Wenn nun die Gemeindebehörde in Mannheim nach dem §. 38, Satz 5, allerdings das Recht hatte, eine Gemeindeversammlung anzuordnen, so war die Staatsbehörde dadurch, daß sie diese Versammlung verbot, im Unrecht, und es war ihr nach dem Grundsatz des Oberhofgerichts selbst kein Gehorsam zu leisten. Sie sprechen immer von Unabhängigkeit der Gerichte, und noch nicht lange ist es, daß wir auf den Bänken der Regierung mit Eifer und Kraft diese Unabhängigkeit vertheidigen, ja sogar die Behauptung aufstellen hörten, es siehe nicht einmal ein Urtheil, wenigstens ein strenges Urtheil über die Aussprüche des obersten Gerichts Privaten und Mitgliedern dieser Kammer zu. Ich hoffe nicht, daß Sie heute diese Ihre Ansicht im Stich lassen werden, weil das Oberhofgericht gegen Ihren Sinn entschieden hat. Eine solche Entscheidung wird am ersten geeignet sein, den Streit, den wir heute hatten, und die einzelnen Widersprüche in dem Sinne zu lösen, wie er in meinem Commissionsbericht niedergelegt ist. Vergleiche man dann damit noch den gegen uns angerufenen §. 23 der Gemeindeordnung, welcher sagt: „Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, in

sofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstinachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden etc.“ Auch dieser Paragraph sagt ausdrücklich, daß ein Gehorsam nur Schuldigkeit sei bei zuständigen Anordnungen einer Behörde. Das Gesetz spricht hier nicht von einer Staatsbehörde, die unzuständig oder incompetent wäre, überhaupt etwas anzuordnen. Wenn also z. B. das Oberamt Rastatt dem Gemeinderath in Mannheim irgend einen Befehl ertheilen wollte, so verstünde es sich von selbst, daß dies als ein baarer Unsinn zu betrachten wäre. Das Gesetz spricht vielmehr davon, daß die wirklich competente und wirklich vorgesezte Staatsbehörde eine Verfügung oder Anordnung getroffen habe. Nicht jeder Anordnung der vorgesezten Staatsbehörde ist Gehorsam zu leisten, sondern das Gesetz spricht noch klarer aus, daß nur der zuständigen Anordnung Folge zu leisten sei, und man muß also auch dem Staatsbürger eine Beurtheilung der Competenz oder Nichtcompetenz heimgenben. Es sagt weder die Gemeindeordnung noch ein anderes Gesetz mit einer Sylbe, daß wenn eine competente Staatsbehörde eine incompetent Anordnung erlassen hat, was in dem vorliegenden Fall stattfand, einer solchen so lange Gehorsam zu leisten sei, bis im Wege des langweiligen und kostspieligen Recurses eine Abhilfe erkämpft ist. Ueber einem solchen Recurse könnte neben dem Gelde zuweilen auch das ganze Recht verloren gehen. Ich gebe zu, daß der Staatsbürger, der sich einen Widerstand gegen eine solche Verfügung, die er für incompetent hält, erlaubt, einer Gefahr sich aussetzt, der Gefahr nämlich, daß wenn sich bei der Untersuchung später herausstellt, daß die Anordnung competent war, er den ganzen gesetzlichen Nachtheil und die gesetzliche Strafe auf sich nehmen muß. Zum Voraus aber kann ihm kein vernünftiger Mensch zumuthen, daß er jedem unsinnigen und unrechtlichen Befehl wie eine Knabe oder Sclave Folge leiste, sondern er darf Ungehorsam, und nach Umständen sogar Widerstand zeigen. Ja es führt der §. 23 der Gemeindeordnung zu der anderen Betrachtung, daß die Zuständigkeit des Verbots der Gemeindeversammlung vorausgesetzt, der Ungehorsam der Gemeindebehörde doch

zur Zeit noch nicht einmal mit einer Warnungsstrafe oder einem Verweis gerügt werden darf, sondern die Betheiligten zuerst zu Protocoll zu vernehmen sind, und dieses unterschrieben haben müssen. Ueber viele andere Punkte will ich weggehen, weil die Kammer müde ist. Es stellt sich aber aus Allem heraus, daß die Mannheimer Gemeindebehörde sich gesetzlich versammelte, also ein verfassungsmäßiges Recht übte. Es stellt sich ferner heraus, daß die Staatsbehörde diese Versammlung ungesetzlich und unzuständig verboten hat, und endlich stellt sich heraus, daß einer solchen unzuständigen Anordnung ein Ungehorsam entgegengesetzt werden durfte, der also unstrafbar war. Am allerwenigsten ist er in eine Widersetzlichkeit ausgeartet, denn das hat selbst die Regierungscommission zugegeben. Die Handlungsweise war ein Mittel, nicht die Ruhe zu stören, sondern die von der Behörde gestörte Ruhe wieder in das rechte Geleise zu bringen. Es war zwar nicht ein geschmeidiges Mittel, nicht ein Minderjährigkeitsgefühl, das es dictirte, sondern ein männliches Mittel. (Schaff: Hiernach müßte eigentlich der Regierungsdirector in Mannheim wegen Widersetzlichkeit gegen die Gemeinde in Untersuchung genommen werden. Mehrere Stimmen: Allerdings.) Wenn auch nicht wegen Widersetzlichkeit gegen die Gemeindebehörde, so doch wegen unbefugter Einschreitung in anderer Weise. Die Haltung der Gemeindebehörden war durch das ganze Drama eine besonnene, gefahrlose, ruhige und ernste, und aus diesen Gründen wird es uns Allen ein unauflösbares Räthsel bleiben, daß man gegen den Gemeindevorstand das bekannte militärische Schauspiel aufgeführt hat, wozu weit weniger Veranlassung vorhanden war, als zu den bekannten beklagenswerthen Vorfällen in Leipzig, und das nach Umständen noch weit gräßlichere und traurigere Folgen hätte herbeiführen können, wenn nicht die Besonnenheit und der gesetzliche Ordnungsgeist der Gemeindebehörden diese Gefahr abgewendet hätte. Ein weiteres und schwer zu lösendes Problem ist aber das, daß es die Regierung mit ihrer Pflicht vereinigen konnte, diese mittelalterlichen Vorgänge — denn so darf man es nennen — nicht näher zu untersuchen, sie nicht einmal mit einem Verweis zu rügen, oder wenigstens, wenn

man doch nach der Meinung des Abg. Christ annehmen will, die Behörde habe in gutem Glauben gehandelt, sie für die Zukunft zu belehren. Es ist keine Kleinigkeit, eine ganze Stadt mit ihrer Bevölkerung in solche Gefahr zu stürzen, die unnötig hervorgerufen war. Warum hat es denn so unendlich pressirt, die Gemeindebehörde auseinander zu jagen, statt sie in ruhiger Ordnung Beschluß fassen zu lassen? Es steht diese Maßregel in so schreiendem und grellem Widerspruch mit der Nothwendigkeit, hiezu zu greifen, daß ich für meine Person — und Andere werden mit mir dieses Gefühl theilen — nicht genug staunen kann, wie man von Seiten der Regierung so leicht darüber weggehen mag. Wir sind nun an der Grenze unserer, nach schweren Kämpfen errungenen politischen Freiheit angekommen. Lassen Sie die Selbstständigkeit der Gemeinden hier wieder untergehen, so werden sie in ihre frühere Unmündigkeit zurückkehren. Stimmen Sie deßhalb beiden Commissionsanträgen bei.

Geh. Rath Beck: Ich will nicht mehr auf die Sache selbst eingehen und auch nicht untersuchen, ob hier eine Widerseßlichkeit vorliegt. Es hat dieß Niemand behauptet, und alle die dießfalligen Erörterungen waren überflüssig. Ich will mich auch nicht auf den §. 23 der Gemeindeordnung, noch auf das Gendarmeregesez, noch überhaupt darauf einlassen, wann eine Widerseßlichkeit straflos bleibe; aber auf Eines will ich noch aufmerksam machen: Heute kündigt die Gemeindebehörde der Staatsbehörde den Gehorsam auf, morgen kann die Gemeinde kommen und der Gemeindebehörde den Gehorsam aufkündigen. Mit solchen Dingen läßt sich nicht spielen. Der physische Zwang zum Vollzug dessen, was für die Handhabung der Staatsordnung nöthig ist, ist nur ein Nothbehelf. Darauf soll's der Bürger, dem das Wohl des Ganzen am Herzen liegt, nicht ankommen lassen, er soll nicht wegen physischen Zwangs, sondern schon aus Rechtsgefühl den Anordnungen der competenten Staatsbehörde, so lange er nicht eine Abänderung derselben im Wege des Rechts bewirkt, Folge leisten. Fehlt es hieran, und wollen die Einzelnen es nur auf physischen Zwang ankommen lassen, so kann ein Zustand eintreten, wo alle Bande der Ordnung gelöst sind, und Diejenigen, die

etwas besitzen und jetzt gleichgültig zusehen, vielleicht am meisten dabei Gefahr laufen. Die Neue kann kommen, aber sie kommt dann zu spät. Um so entschiedener muß die Regierung im Hinblick auf solche mögliche Zustände einem derartigen Verfahren entgegentreten. Ueberall, wo sich ein Widerstand gegen Staatsanordnungen zeigt, muß die Regierung die Autorität der Gesetze und der mit ihrem Vollzuge beauftragten Behörden aufrecht erhalten, mag man dagegen Einsprache machen von welcher Seite man will. Von diesem Grundsatz wird die Regierung nie abgehen.

Geh. Rath Ministerialpräsident Nebenius: Auch ich kann die feierliche Versicherung hinzufügen, daß die Regierung von solchen Grundsätzen, wie wir sie heute geltend machten, nicht abgehen kann.

v. Jgstein: Wir von unseren Grundsätzen auch nicht.

Geh. Rath Beck: Wir wollen nur die Aufrechthaltung der Gesetze.

Mehrere Stimmen: Wir auch.

Der Berichterstatter wünscht noch einmal das Wort zu erhalten.

Der Präsident bemerkt jedoch, daß nur dann, wenn etwas Neues vorgebracht worden, der Berichterstatter nochmals sprechen dürfe. Etwas Neues sei aber hier nicht vorgebracht worden.

Brentano trägt auf namentliche Abstimmung an, wogegen von keiner Seite etwas eingewendet wird.

Der Präsident schreitet nunmehr zur Abstimmung.

Die Anträge der Abgeordneten Christ, Trefurt und Stöcker wurden sämmtlich abgelehnt, dagegen der Commissionsantrag unter No. 1 mit 37 gegen 19 Stimmen, und der unter No. 2 in der von der Commission selbst abgeänderten Fassung mit 34 gegen 22 Stimmen angenommen.

Für den Commissionsantrag No. 1 stimmten:

Baum, Baffermann, Bissing, Blankenhorn-Krafft, Bleidorn, Brentano, Buhl, Dennig, Dörr, Gottschalk, Hecker, Heimbürger, Helbing, Helmreich, Jörger, v. Jgstein, Junghanns II., Kapp, Knittel, Krämer, Penz, Matthy, Meyer, Müller, Peter, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Scheffelt, Schmitt v. B.,

v. Soiron, Stöfer, Straub, Welscher, Weller, Welte und Zittel.

Dagegen stimmten:

Arnsperger, Bader, Buß, Christ, Dahmen, Fauth, Goll, Hägelin, Junghanns I., Kern, Knapp, Litschgi, Martin, Rombride, Rettig, Selzam, Trefurt, Ulrich und Vogelmann.

Für den Commissionsantrag No. 2 stimmten:

Baum, Bassermann, Bissing, Blankenhorn-Krafft, Bleidorn, Brentano, Buhl, Dennig, Dörr, Gottschalk, Hecker, Heimbürger, Helbing, Helmreich, v. Isstein, Junghanns II., Kapp, Krämer, Lenz, Mathy, Meyer, Müller, Peter, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Scheffelt, Schmitt v. B., v. Soiron, Straub, Welscher, Weller, Welte und Zittel.

Dagegen stimmten:

Arnsperger, Bader, Buß, Christ, Dahmen, Fauth, Goll, Hägelin, Jörger, Junghanns I., Kern, Knapp, Knittel, Litschgi, Martin, Rombride, Rettig, Selzam, Stöfer, Trefurt, Ulrich und Vogelmann.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident  
Mittermaier.

Der Secretär:  
Baum.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der ein und siebenzigsten öffentlichen Sitzung, vom 7. Sept. 1846.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der vierzehnten Sitzung vom 3. Juni d. J. den Antrag gestellt und begründet:

Verhandlungen der 2. Kammer von 1846. 108 Protokollst.

I. Die gesammte Polizeistrafgewalt, mit Ausnahme eines, den Bürgermeistern zu belassenden geringen Theils,

II. die nichtstreitige Rechtspflege in ihrem ganzen Umfange, und

III. die streitige Gerichtsbarkeit hinsichtlich zweier Gattungen von denselben Gegenständen, die jetzt zu der sogenannten Administrativjustiz gehören, an die Gerichte zu übertragen.

Die zweite Kammer hat zu Begutachtung dieser Motion aus ihrer Mitte eine eigene Commission ernannt, und sich von derselben in der sieben und fünfzigsten Sitzung vom 17. v. M. Vortrag erstatten lassen, sofort nach, in der heutigen ein und siebenzigsten Sitzung gepflogenen sorgfältigen Berathung,

in Erwägung, daß an der Spitze der neuen Gerichtsverfassung der Hauptsatz steht: „die Rechtspflege in der untern Instanz wird von der Verwaltung im engeren Sinne getrennt und ausschließlich dafür bestellten Gerichten übertragen“;

daß aber jede Ausübung der Strafgewalt nichts Anderes, als ein Act der Rechtspflege ist, und daß der Unterschied in der Wichtigkeit der Fälle keinen Unterschied in der Natur dieser Berrichtungen mit sich bringt, woraus mit rechtlicher Nothwendigkeit folgt, daß der Verwaltung (im engeren Sinne des Wortes) alle Strafgerichtsbarkeit auch in den kleinsten Sachen abgenommen werden müsse;

daß jedoch unsere neueste Gesetzgebung, im Widerspruch mit dieser Schlussfolge, durch den §. 70 der Gerichtsverfassung und den Absatz 16 des §. 3 des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuche, ferner durch den Absatz 27 des §. 56 der Gerichtsverfassung, eine große Masse von Geschäften in den Händen der Polizei und Verwaltungsbehörden gelassen hat, während sie, als eigentliche Justizsachen, vor die Gerichte gehören; und

daß, zumal im Hinblick auf andere, durch Repräsentativverfassungen regierten Länder, das badische Volk

die Wahrheit, die Verwirklichung jenes Grundsatzes und eine Rechtspflege in ihrer ganzen Vollständigkeit und umgeben von allen Bürgschaften verlangen kann, die zu gewähren dem Staat überhaupt möglich ist;

daß nun diese Vollständigkeit und diese Bürgschaften nur bei den Gerichten anzutreffen sind, und zwar: wegen ihrer Stellung; wegen ihrer Berufsbildung; wegen der eigenthümlichen Willensrichtung und Hineigung, welche mit gewissen Berufsarten naturgemäß verbunden sind; und wegen der großen, durch die Erfahrung nur allzusehr bestätigten Gefahr, welcher das Ansehen der Justiz und selbst das materielle Recht in der Hand der Verwaltungsbeamten bald durch Kurzsichtigkeit oder Mangel an Tact, bald durch Eilfertigkeit, und bald durch eine gewisse Inquirirungssucht derselben ausgesetzt sind; endlich und ganz vorzüglich wegen jener Unbefangenheit, welche den Glauben an die Reinheit und an die Gerechtigkeit der Urtheilssprüche so wesentlich bedingt, welche aber bei einem Verwaltungs- und Polizeibeamten schon darum nimmermehr zu finden ist, weil er nach den §§. 40, 42 und 50 bereits die Verpflichtung hat, verübte Verbrechen zu erforschen und zu verfolgen, also den Aufsichtsbearbeitern, Ankläger, Untersucher und Richter in einer und derselben Person darstellt; und der auf diese Weise sogar in die Lage kommen kann, über Contraventionen gegen Anordnungen entscheiden zu müssen, die von ihm selbst ausgingen;

daß es indessen gewisse Gattungen von kleinen Strafgegenständen gibt, die in Folge der Natur der Dinge, im unzweifelhaften Interesse aller Beteiligten und ganz unbeschadet der Gerechtigkeit, von dem bestehenden Hauptgrundsatz ausgenommen und dem Bürgermeister anvertraut werden können;

in Erwägung, daß die in der Motion hervorgehobenen Theile der nichtstreitigen Rechtspflege, und zwar:

- 1) die Berichtigung der bürgerlichen Standescheine,
- 2) der Abwesenheitsproceß,

3) das Pflegschaftswesen,

4) die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt,

5) das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt,

6) die Entmündigungen und Mundtodtmachungen unzweifelhaft bürgerliche Rechtsfachen sind, weshalb sie auch sämmtlich in unserem Landrechte aufgenommen und geregelt wurden, daß sie somit keineswegs der Polizei angehören, obgleich man wegen der in solchen Geschäften liegenden Fürsorge zum Zweck der Rechtssicherheit sie oft als Sachen der „Rechtspolizei“ bezeichnen hört;

daß diese Berrichtungen, die eine gründliche Kenntniß der Civilgesetzgebung in ihrem ganzen Zusammenhange voraussetzen, durch Richter, d. h. durch Personen, deren beständiges Geschäft und Uebung die Rechtspflege ist, im Allgemeinen sicherlich besser und auch schneller besorgt werden können, als durch (wenn gleich rechtsgelehrte) Verwaltungsbeamte, welchen Rechtsfachen nur nebenher und nur in wenigen Materien vorkommen;

in Erwägung, daß die in der Motion aufgenommenen Punkte der streitigen Gerichtsbarkeit, nämlich:

- a) die Streitigkeiten über Erfüllung von Accorden wegen öffentlichen Arbeiten, und
- b) die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder, bei welchen beiden der Gegenstand und der Verbindlichkeitsgrund oder Forderungstitel ein rein privatrechtlicher ist,

offenbar als Gegenstände der bürgerlichen Gerichtsbarkeit betrachtet werden müssen, in welcher Eigenschaft sie denn auch in der Organisation vom Jahre 1809, Beilage D. I. 8, a und d aufgezählt sind;

daß aber der §. 14 unserer Verfassung besagt:

„Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen“;

beschlossen,

„Eure königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, „Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, vor

„Einführung der neuen Gerichtsverfassung Aller-  
„höchst Ihren getreuen Ständen einen Gesetzesvor-  
„schlag vorlegen zu lassen, durch welchen die Poli-  
„zeiStrafgewalt, sowie die unstreitige Rechtspflege  
„und die Streitige Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe  
„noch den Gerichten entzogen ist, mit Berücksichti-  
„gung der im Commissionsbericht und in den Ver-  
„handlungen der Kammer enthaltenen Anträgen,  
„Ausführungen und Andeutungen den Ge-  
„richten übertragen wird.“  
Diesen Beschluß der treugehorsamsten zweiten Kammer

bringen wir in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Eurer  
Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 7. September 1846.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten  
Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident  
Mittermaier.

Die Secretäre:  
Blankenhorn-Krafft.  
Baum.